



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Sezession- Ein Diskurs über das Recht auf
Unabhängigkeit“

verfasst von / submitted by

Lisa-Maria Bieler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 299 406

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Psychologie und Philosophie
UF Mathematik

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Schmid

Hiermit erkläre ich, die vorgelegte Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben. Alle wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Textpassagen und Gedankengänge sind durch genaue Angabe der Quelle in Form von Anmerkungen bzw. In-Text-Zitationen ausgewiesen. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet, bei denen zusätzlich URL und Zugriffsdatum angeführt sind. Mir ist bekannt, dass jeder Fall von Plagiat zur Nicht-Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führt und der Studienprogrammleitung gemeldet werden muss. Ferner versichere ich, diese Arbeit nicht bereits andernorts zur Beurteilung vorgelegt zu haben.

Unterschrift:

Alisa-Maria

Datum: 07.02.2020

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Menschen bedanken, die mich auf meinem Werdegang durch das Studium begleitet und mich bei meinem Vorhaben, das Lehramtsstudium abzuschließen, unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die es mir ermöglicht haben, meine Ziele zu erreichen und mich während meines Studiums immer mit guten Ratschlägen und Vertrauen in mich ermutigt haben.

Ein weiterer Dank gilt meinem Diplomarbeitsbetreuer Dr. Hans Bernhard Schmid, der mich mit guten Ratschlägen und kreativen Ideen bei der Diplomarbeit unterstützt hat.

Vielen lieben Dank an meine Familie und Freunde!!!

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Begriffserklärungen	3
2.1	Sezession.....	3
2.1.1	Arten von Sezessionen	3
2.2	Annexion.....	4
3	Die Remedial Right-Theorie – Eine Abspaltung auf Grund von ungerechter Herrschaftsausübung	4
3.1	Die Remedial Right-Theorie von Allen Buchanan	4
3.1.1	Das spezielle und das allgemeine Recht auf Sezession.....	5
3.1.2	Das allgemeine Recht der Remedial Right-Theorie.....	6
3.2	Untersuchung des allgemeinen Sezessionsrechts von Buchanan	6
3.2.1	Die Wiedergutmachung eines historischen Ereignisses	6
3.2.2	Die Sezession als Schutz vor lebensbedrohlichen Handlungen	7
3.2.3	Die ungerechte Umverteilungspolitik	8
3.2.4	Unterdrückung von Kulturen	10
3.2.5	Eine gerechte Herrschaftsform laut Buchanan.....	12
3.3	Die Grundsätze der Gerechtigkeit von John Rawls.....	14
3.3.1	Der Schleier des Nichtwissens von Rawls	14
3.4	Michel Seymour und die Remedial Right-Theorie	16
3.4.1	Michel Seymours Kritik an Buchanan	16
3.5	Der alternative Vorschlag der Remedial Right-Theorie von Michel Seymour	19
3.5.1	Die Definition einer Nation von Seymour	20
3.5.2	Die interne und externe Selbstbestimmung.....	22
3.5.3	Die geeignetste Form der Selbstbestimmung.....	23
3.5.4	Buchanan und die interne Selbstbestimmungstheorie von Seymour	24
3.5.5	Seymours Ansatz und die UN-Charta	25
3.6	Die Probleme der Remedial Right-Theorie.....	28
4	Das Primary Right der nationalen Selbstbestimmung.....	29
4.1	Die Unterscheidung von Nation und Staat.....	30
4.1.1	Der Begriff der Nation in der politischen Philosophie.....	31
4.2	Der kollektivistische und instrumentelle Zugang.....	34
4.2.1	Kulturelle Argumente von Margalit und Raz.....	35
4.2.2	Millers nationale Selbstbestimmungstheorie	40
4.3	Autonomierechte.....	47
4.4	Probleme bei einer Abspaltung	50
5	Das Mehrheitsprinzip	53
5.1	Die Zustimmungstheorie von Beran	54
5.2	Die Teilnahme an der Wahl	62
5.3	Die Aufteilung der Ressourcen	65

5.3.1	Problemstellung beim Scheidungskonzept	66
5.3.2	Die Scheidung eines Staates	67
5.4	Die Aufteilung des Territoriums	70
5.5	Die Minderheiten	72
5.5.1	Die Gegensezessionist*innen innerhalb des Abspaltungsgebietes.....	76
5.5.2	Verbesserungen vonseiten des Staates	80
6	Auswertung der Theorie anhand von realen Beispielen.....	82
6.1	Untersuchung von realen Fällen	84
6.2	Nationale Selbstbestimmung - der Fall von Katalonien.....	85
6.2.1	Ausbeutung durch den Staat	85
6.2.2	Der Bruch eines Autonomiestatus.....	89
6.2.3	Form des Referendums	92
6.2.4	Beteiligung an der Wahl und Aufteilung der Güter	94
6.2.5	Minderheitenschutz.....	96
6.2.6	Zusammenfassung der Lösungsvorschläge	97
6.3	Die Krim und der Kosovo	98
6.3.1	Der Fall des Kosovos	101
6.3.2	Verzicht von Gewalt in Kosovo	102
7	Konklusion.....	104
8	Quellenverzeichnis.....	106
8.1	Internetquellen	108
8.2	Bildquellen.....	109
	Anhang.....	111
	Abstract.....	111

1 Einleitung

„Die Vereinten Nationen haben ihre Pforten nicht geschlossen. Wollte jedoch jede ethnische, religiöse oder sprachliche Gruppe Anspruch auf Staatshoheit erheben, käme es zu einer maßlosen Zersplitterung, (...) Wir dürfen es nicht zulassen, daß die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Staaten innerhalb des etablierten internationalen Systems und der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker (...) in ein gegensätzliches Verhältnis zueinander geraten.“¹

Im Rahmen dieser Diplomarbeit soll ein Verständnis für die Thematik der Sezession vermittelt werden. Unter der Sezession versteht man die Abspaltung eines Landteiles, um einen unabhängigen Staat zu gründen. Bis vor Kurzem war die Sezession ein vernachlässigtes Thema im Bereich der politischen Philosophie. Da es in den letzten drei Jahrzehnten nicht nur eine große Zunahme an versuchten Abspaltungen gab, sondern einige dieser auch erfolgreich durchgeführt werden konnten, wie zum Beispiel im Fall des Kosovos, ist es nun an der Zeit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Die politische Philosophie versucht in verschiedenen Bereichen zu ermitteln, wie man mit dem Thema Sezession umgehen soll. Daher werden in dieser Arbeit drei unterschiedlichen Thesen, das Remedial Right, das Primary Right als Mehrheitsrecht sowie als nationales Selbstbestimmungsrecht der Gruppen untersucht. Zusätzlich sollen nur Fälle von einer einseitigen Sezession beleuchtet werden, also Beispiele gegeben werden, bei denen nur das jeweilige Gebiet den Wunsch der Sezession hat und diesen auch durchführen möchte, hingegen ist der Staat gegen die Abspaltung. Die Hintergründe, warum Minderheiten, Nationen, Gruppen sich abspalten wollen, sind oft sehr unterschiedlich. In einigen Fällen handelt es sich um eine ehemalige Annexion, die wieder aufgehoben werden soll oder um gegenwärtige Gewaltübergriffe, wie die Verletzung der Menschenrechte. In anderen Fällen fühlen sich Minderheiten mit dem Land nicht verbunden und denken, wenn sie sich abspalten würden, würde es der Region kulturell sowie finanziell besser gehen. Andere wünschen sich mehr Autonomie innerhalb des Landes und wenn sie diese nicht erlangen, so sehen sie die einzige Lösung in der Abspaltung. Bereits hierbei ist zu erkennen, dass sich Gründe für eine Sezession unterscheiden.

Aus diesem Grund ergibt sich die Forschungsfrage, ob Minderheiten ein Recht auf eine einseitige Sezession haben sollen. Bereits hier sind sich Theoretiker*innen uneinig. Vertreter*innen der Remedial Rights, wie Allen Buchanan, sind der Ansicht, dass eine

¹ Schneckener, Ulrich: „Leviathan im Zerfall. Über Selbstbestimmung und Sezession.“ In: *Leviathan*, 25. Jg., Nr. 4, 1997, S. 458-479, zitiert nach Boutros Boutros-Ghali, Agenda für den Frieden, 31.1.1992.

Abspaltung nur als eine Art Hilfsrecht vor Unterdrückungen dienen sollte. Kommt es im Staat zu Verletzungen der Menschenrechte oder Unterdrückungen, so könnte die Sezession als letzter Ausweg dienen.² Die Remedial Right Theorie wird in Kapitel 3 untersucht.

Primary Rights Vertreter*innen der nationalen Selbstbestimmung, wie Margalit, Raz und Miller, vertreten hingegen die Ansicht, dass der Wunsch nach Abspaltung einer Gruppe alleine ausreichend sein sollte. Das Recht der nationalen Selbstbestimmung vertritt die These, dass zum Schutz der Kultur, welche für den Menschen großen Wert besitzt, da er sich durch sie definiert, eine Nation ein Anrecht auf die Gründung eines homogenen und unabhängigen Staates haben soll.³ Darauf wird näher in Kapitel 4 der Diplomarbeit eingegangen.

Das Mehrheitsprinzip wird in Kapitel 5 der Arbeit erläutert. Die Anhänger*innen des Mehrheitsprinzips, wie Harry Beran, vertreten den Standpunkt, dass bei einer Wahl die Mehrheit über die weitere Zukunft geografischer Grenzen entscheiden sollte. Durch die Vereinigungsfreiheit, Souveränität und Mehrheitsregel versucht Beran zu erklären, dass Gruppen ein Recht haben sollten, frei und demokratisch darüber abzustimmen, ob sie im ursprünglichen Staat verbleiben wollen.⁴ Im letzten Kapitel der Arbeit werden die drei Theorien anhand von realen Fällen, Katalonien und des Kosovos, verglichen und untersucht.

Probleme, die im Zusammenhang mit einer einseitigen Sezession entstehen, sind die Aufteilung der Ressourcen, der Schutz der Minderheiten innerhalb des neu gegründeten Staates, der Anspruch auf ein Territorium, die Gestaltung eines Referendums und dessen Durchführung. Auch diese Aspekte werden in der Arbeit in den Kapiteln 3 bis 5 näher erläutert.

² Vgl. Buchanan, Allen: *Secession. The Morality of Political Divorce from Fort Sumter to Lithuania and Quebec*. (Oxford: Westview Press 1991), S. 88, ff.

³ Margalit, Avishai; Raz, Joseph: „National Self-Determination“. In: *The Journal of Philosophy*, Vol. 87 No. 9., 1990, S. 439-461.

⁴ Vgl. Beran, Harry. „A liberal theory of secession.“ In: *Political Studies*, 32. Jg., Nr. 1. 1984, S. 21-31.

2 Begriffserklärungen

Damit die drei Hauptthesen besser nachvollziehbar sind, werden im folgenden Kapitel die Begriffe Sezession und Annexion definiert sowie die unterschiedlichen Arten der Sezession vorgestellt.

2.1 Sezession

Die „Sezession“ ist eine Abspaltung. Bei ihr grenzt sich ein Teilgebiet vom ursprünglichen Staat ab. Sie unterscheidet sich von einer Dismembration darin, dass der ursprüngliche Staat, ohne dem abgespalteten Gebiet, weiterhin fortbesteht. Die einseitige Sezession wird ohne die Zustimmung des Staates durchgeführt. In ihrer Auslegung bezieht sie sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Zulässigkeit wird von Fall zu Fall entschieden⁵.

2.1.1 Arten von Sezessionen

Eine Sezession kann dadurch geprägt sein, dass eine Gruppe auf einem Territorium eines Staates lebt, sich von diesem abspaltet und versucht, auf dem Territorium des ursprünglichen Staates einen neuen Staat zu gründen. Auf diese Art und Weise ist es beispielsweise im Kosovo bei der Abspaltung von Serbien geschehen.

Ein weiterer Versuch sich vom Staat zu trennen ist, sich bei einem Nachbarstaat anzuschließen. Manche Bevölkerungsgruppen fühlen sich einem Nachbarstaat oft mehr verbunden, als dem eigenen Land, wie beispielsweise die Halbinsel Krim. Auch hier spricht man von einer Sezession. Die Halbinsel Krim war lange Zeit auf ukrainischem Hoheitsgebiet, bis sie sich nach dem Referendum an Russland angeschlossen hat.

Ein weiteres Beispiel einer Separation ist das Vorgehen in der ehemaligen Tschechoslowakei: Die damaligen Staatsführer des Landes beschlossen in einem friedlichen gemeinsamen Abkommen, die Spaltung des Landes in zwei Staaten: Tschechien und die Slowakei.

Eine letzte Ausprägung der Sezession liegt dann vor, wenn die Spaltung eines Staates in zwei oder mehrere Staaten erfolgt, wie in der damaligen Sowjetunion, als eine Annexion aufgehoben wurde.⁶

⁵ Vgl. ebenda, S. 5.

⁶ Vgl. Stanford Encyclopedia of Philosophy (2003): Secession. URL: <https://plato.stanford.edu/entries/secession/#TheMorJusSecMorClaRigSec>, Stand: 30.01.2020.

2.2 Annexion

Das Wort „Annexion“ stammt aus dem Lateinischen „annectere“, was zu Deutsch „anknüpfen“ bedeutet. Das Völkerrecht versteht darunter eine Anheftung eines Gebietes an einen Staat. Dies kann in Form eines verlorenen Krieges oder durch einen zwanghaften Vertrag entstehen.⁷

3 Die Remedial Right-Theorie – Eine Abspaltung auf Grund von ungerechter Herrschaftsausübung

Im folgenden Kapitel beschäftigen wir uns mit der Remedial Right-Theorie, die als ein Abhilferecht definiert wird. Wie ihr Name schon verrät, gilt sie als ein Hilfsrecht, welches Gruppen vor Völkermorden, Unterdrückungen und vor ungerechter Umverteilung innerhalb des eigenen Landes bewahren soll. Die Vertreter*innen der Remedial Right-Theorie befürworten die Abspaltung einer Bevölkerungsgruppe nur dann, wenn es zu Gewalttaten vonseiten des Staates gekommen ist. Die Sezession soll nur als letzter Ausweg in Erwägung gezogen werden. Gibt es die Möglichkeit den Konflikt zu klären, so wird der Verbleib im Staat bevorzugt. In den folgenden Unterkapitel werden wir uns näher mit den Ansätzen von Allen Buchanan und Michel Seymour beschäftigen, die als Hauptvertreter der Theorie gelten.⁸

3.1 Die Remedial Right-Theorie von Allen Buchanan

Wie bereits eingangs erläutert, besagt die Theorie, dass eine Gruppe, welche vom Staat Unrecht widerfährt, ein Recht haben sollte, sich von diesem zu trennen. Bei den meisten Philosoph*innen, auch bei Seymour, wird nur einer Nation dieses Recht zugestanden. Für Buchanan jedoch ist nicht entscheidend, um welche Art von Gruppen es sich dabei handelt. Seiner Ansicht nach muss es sich hierbei nicht ausschließlich um Nationen handeln. Entscheidend ist für ihn nur, dass die Sezession als ein Gruppenrecht und kein Individualrecht verstanden wird. Der Unterschied zwischen dem individuellen Freiheitsrecht und dem Gruppenrecht besteht darin, dass beim Individualrecht einem Individuum unabhängig von seiner Umgebung, Rechte zugesprochen werden können, beim Gruppenrecht betrifft dies hingegen das gesamte Kollektiv. Dies betont Buchanan in seinem Werk „Secession“ von 1991. Trotz des Gruppenrechts werden die individuellen Freiheiten des Einzelnen nicht beeinträchtigt. Das bedeutet, dass jede Art von Gruppe, unabhängig davon, ob sie dieselbe

⁷ Vgl. Behlert, Benedikt (2015), S. 3.

⁸ Vgl. Buchanan (1991), S. 87, ff.

Kultur oder Sprache teilt, ein Recht auf Abspaltung haben kann. Entscheidend ist für Buchanan nur, dass es sich dabei um eine große Anzahl von Menschen handelt. Er bietet jedoch keine genauen Richtlinien, die bestimmen, wie groß die Gruppe tatsächlich sein muss. Er äußert sich auch nicht dazu, ob sie auf demselben Territorium ansässig sein muss.⁹

Das erste Problem beginnt also bei der Abgrenzung, um welche Minderheiten es sich hierbei handelt und auf welches Gebiet man sich hierbei bezieht. Somit kann man rein theoretisch davon ausgehen, dass sich eine Gruppe von Feminist*innen, Homosexuellen oder Minderheiten, welche nicht auf demselben Territorium leben, womöglich angesprochen fühlt und bei Unterdrückung das Recht auf Abspaltung einfordert. Das könnte dazu führen, dass Staaten entstehen, welche mit einer geringen Wahrscheinlichkeit einen neuen stabilen Staat gründen können.¹⁰

3.1.1 Das spezielle und das allgemeine Recht auf Sezession

Weiters unterscheidet Buchanan zwischen dem speziellen und dem allgemeinen Sezessionsrecht. Ersteres kann in drei Sparten eingeteilt werden:

- 1) ein Teil vom Staat, welcher sich freiwillig dem Staat angeschlossen hat und trotz des Anschlusses weiterhin politisch unabhängig ist, kann dies jederzeit wieder rückgängig machen und sich vom Staat abspalten
- 2) die Verfassung gewährt ein Recht auf die Möglichkeit einer Abspaltung oder aber
- 3) die Trennung ist im beiderseitigen Einvernehmen.

Trifft einer dieser Punkte zu, so darf sich dieser Teil des Staates auf Grundlage des speziellen Sezessionsrechts trennen. Da es sich hier um Ausnahmen handelt, welche eher selten vorkommen, wird von diesem Recht nicht häufig Gebrauch gemacht. Die allgemeine Form des Sezessionsrechts ist gängiger und sorgt für eine Abhilfe, die durch das Remedial Right einer Gruppe den Austritt erlauben kann.¹¹

⁹ Vgl. ebenda, S. 74, ff.

¹⁰ Vgl. Brando, Nicolás; Morales-Gálvez, Sergi. „The right to secession: Remedial or primary?“ In: *Ethnopolitics*, 18. Jg., Nr. 2, 2019, S. 3.

¹¹ Vgl. Buchanan, Allen: „Theories of Secession, *Philosophy & Public Affairs*, (1997), 26(1), S. 36.

3.1.2 Das allgemeine Recht der Remedial Right-Theorie

In seinem Werk „Secession“ versucht Buchanan anhand vier verschiedener Kategorien zu definieren, warum Gruppen ein Anspruch auf Unabhängigkeit gewährt werden sollte.

Buchanan sagt, dass eine Gruppe ein Recht auf Abspaltung besitzt, wenn

(1) ein historisches Ereignis beglichen werden muss, (2) sie vor Gewalttaten verteidigt und befreit werden muss, (3) sie einer ungerechten Umverteilungspolitik zum Opfer gefallen ist bzw. (4) ihre Kultur bedroht und unterdrückt wird.

Trifft einer dieser genannten Punkte zu, so besitzt eine Gruppe laut Buchanan ein Recht auf die Abspaltung vom ursprünglichen Staat. Trotzdem – und dies bringt er immer wieder zum Ausdruck – soll eine solche nur als letzter Ausweg dienen.¹²

Um die genannten Kriterien von Buchanan zu untersuchen, werden diese im nachfolgenden Unterkapitel 3.2 dargestellt.

3.2 Untersuchung des allgemeinen Sezessionsrechts von Buchanan

Im Unterkapitel 3.2 sollen die Rechtfertigungsgründe von Buchanan auf ihre Gültigkeit untersucht werden. Diese werden in vier verschiedenen Kategorien unterteilt. Zu Beginn wird die Aufhebung einer Annexion oder die Wiedergutmachung eines historischen Ereignisses präsentiert.

3.2.1 Die Wiedergutmachung eines historischen Ereignisses

Haben Länder anhand von Abkommen durch Machthaber*innen unfreiwillig ihr Territorium verloren, so sollen sie wieder ein Anrecht auf die ursprüngliche Form ihres Staates haben – sofern sie die ursprünglichen Eigentümer*innen sind und zu Unrecht ihres Landes beraubt wurden. Buchanan argumentiert hier anhand des Beispiels der Sowjetunion: Die Mitgliedsstaaten haben nach dem Zerfall der Sowjetunionen durch die Sezession ein Vergehen aus vergangenen Tagen korrigiert.¹³ Dieses Vergehen kennzeichnet sich durch die Anheftung und die Machtübernahme vonseiten Russlands über die gesamten Mitgliedsstaaten der

¹² Vgl. Buchanan (1991), S. 87, ff.

¹³ Vgl. ebenda, S. 67.

ehemaligen UdSSR. Im Fall der Sowjetunion waren bis auf Russland alle Staaten für die Auflösung der Annexion.

Beim damaligen Referendum wurde die russische Bevölkerung in die Entscheidung nicht miteinbezogen und wurde von den ehemaligen sowjetischen Mitgliedsstaaten aus der Wahl ausgeschlossen. Das gewaltsame Aneinanderbinden der Staaten geschah unter der Führung Russlands, damit wurde Russland aus der Abstimmung von den involvierten Ländern ausgeschlossen. Russland war gegen die Abspaltung der einzelnen Staaten und da es die größte Bevölkerung innerhalb der Mitgliedsstaaten hatte, wurde es von der Wahl ausgeschlossen. Buchanan betont allerdings, dass die jetzige Generation des russischen Staatsvolkes nicht für die Gründung der Sowjetunion verantwortlich gemacht werden darf. Der Pakt wurde bereits im Jahr 1922 geschlossen und daher kann der heutigen Generation kein Vorwurf gemacht werden. Eine Beteiligung bei der Wahl oder Anspruch auf das gesamte Gebiet sollte ihnen laut Buchanan trotzdem nicht gewährt werden, da die Gebiete unrechtmäßig angeeignet wurden. Buchanan vergleicht die Annexion mit einem Diebstahl und fügt hinzu, dass diese Art des Unrechts behoben werden muss, indem die rechtmäßigen Besitzer*innen die Entscheidung treffen, was mit dem Eigentum passieren soll. Daher sind laut Buchanan nur ehemalige annektierte Staaten befugt, diese Entscheidung zu treffen.¹⁴

Bei dieser Art des Vergehens handelt es sich um historische Ereignisse, welche meist Jahrzehnte zurückliegen. Wie lange sollte der Anspruch auf diese Hoheitsgebiete gelten? Es wäre unmöglich, alle Vergehen aus vergangenen Tagen zu bereinigen. Buchanan gibt keinen genauen Zeitraum an, welcher zwischen einer Tat und der Sezession liegen muss. Er beschränkt sich darauf, dass die Dauer nicht drei oder vier Generationen übersteigen sollte, da es sonst historisch gesehen immer schwerer nachvollziehbar wird, wer Hoheitsanspruch auf ein Gebiet hat. Diese Fälle sollten von einem internationalen Gericht und in Abstimmung mit dem Völkerrecht untersucht und behandelt werden.¹⁵

3.2.2 Die Sezession als Schutz vor lebensbedrohlichen Handlungen

Im ersten Argument von Buchanan wurde die Annexion der Sowjetunion untersucht, im zweiten Argument überprüft er aktuelle Fälle. Buchanan leitet das Thema ein, indem er Unterdrückungen in zwei verschiedene Formen unterteilt: In der ersten Form wird Gewalt vom

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 87-88.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 87-88.

eigenen Staat auf eine Gruppe ausgeübt. Die zweite Ausprägung ist, wenn der Staat einer Region keinen Schutz vor feindlichen Übergriffen einer dritten Partei bietet. Trifft eines dieser beiden zu, so sollte laut Buchanan die betroffene Gruppe den Anspruch auf ein Remedial Right besitzen. Geht der Gewaltakt vom eigenen Staat aus, so könnte die jeweilige Gruppe versuchen, sich zu wehren, indem sie die Regierung stürmt, womit es zu einer Rebellion käme. Ist eine Abspaltung der friedvollere Weg einen Konflikt zu lösen, so zieht Buchanan eine Sezession der Rebellion vor.¹⁶

Ein Problem, welches hier auftauchen könnte, ist, dass sich einige Sezessionist*innen zum Ziel setzen, den Staat herauszufordern, damit es zu Gewaltausschreitungen kommt. Im Nachhinein ist es aber oftmals schwer nachzuvollziehen, was nun die Auslöser des Konfliktes waren. Bei der Untersuchung dieser Fälle wird dies oft zu einer Grauzone für das Völkerrecht, da nicht immer eindeutig bestimmt werden kann, wer nun das Opfer ist.¹⁷

Da das Völkerrecht die Sezession weder explizit verbietet noch erlaubt, wird oft das Argument hervorgebracht, dass es völkerrechtswidrig ist. Dies gießt erneut Öl ins Feuer. Da durch die Zulassung einer Sezession erneutes Konfliktpotenzial entfacht werden könnte.¹⁸

3.2.3 Die ungerechte Umverteilungspolitik

In diesem Fall wird der Gruppe zwar keine physische Gewalt hinzugefügt, jedoch übt der Staat durch ungerechte Umverteilungspolitik indirekt Gewalt an der Gruppe aus. Buchanan bezeichnet dieses Vorgehen als „diskriminierende Umverteilung“.

„For even though it is not infringing any of the aforementioned rights, the central government may be engaging in what I shall call discriminatory redistribution: implementing taxation schemes or regulatory policies or economic programs that systematically work to the disadvantage of some groups, while benefiting others, in morally arbitrary ways.”¹⁹

¹⁶ Vgl. ebenda, S. 65.

¹⁷ Vgl. Sanjaume, Marc: Liberal Democracy and Secession, Abschnitt 1.3.1.

¹⁸ Vgl. Schneckener, Ulrich: „Sezession als Konfliktlösung—Unabhängigkeit für Montenegro und Kosovo?“ In: Leviathan, 29. Jg., Nr. 3, 2001 S. 319.

¹⁹ Buchanan (1991), S. 40.

Eine ungerechte Umverteilung entsteht, wenn der Staat Steuersätze und Wirtschaftsförderungsprogramme so gestaltet, dass sich Ungleichheiten in den Regionen entwickeln. Das kann sich auf verschiedene Weise niederschlagen, z.B. wenn man gezielt einer Region wenig Unterstützung in Form von Investitionen anbietet, wodurch das dortige wirtschaftliche Wachstum absichtlich erschwert wird. Weiters kann sich eine ungerechte Umverteilung auch durch eine Ungleichheit der Steuergelder innerhalb eines Landes widerspiegeln. Verlangt man von den wirtschaftlich schlechter gestellten Schichten im Vergleich zu den reicheren Regionen auf Dauer höhere Steuergelder, so kann man von einer ungerechten Umverteilung sprechen. Hier führt Buchanan den Fall von Biafra an. Diese Region versuchte sich vom Mutterstaat Nigeria abzuspalten – das Vorhaben scheiterte aber kläglich. In Biafra leben 22 % der nigerianischen Gesamtbevölkerung und 38 % des staatlichen Einkommens werden dort lukriert. Nigeria hat die Region aufgrund von Erdölvorkommen ausgebeutet und der dort lebenden Bevölkerung kaum eine Leistung entgegengebracht.²⁰

Buchanan betont, dass eine ungerechte Verteilung und Solidarität, welche wir gegenüber schwächeren Regionen haben, nicht verwechselt werden darf. Zahlen reiche Provinzen mehr in die Staatskasse ein, um den restlichen Staat bzw. ärmere Regionen ihres Landes zu unterstützen, so muss dies als eine Art solidarischer Akt angesehen werden und darf nicht als ungerechte Umverteilung betrachtet werden. Er zieht hierzu Nord- und Süditalien als Vergleich heran: Der Norden von Italien ist einkommensstärker und trägt finanziell mehr zu den Staatseinnahmen bei als der Süden des Landes. Daher verlangt der Staat vom Norden höhere Abgaben, die dann in Form von Förderungen in den Süden investiert werden.²¹ Es gibt auch in Norditalien Unabhängigkeitsbewegungen, welche in den letzten Jahren immer stärker in den Vordergrund getreten sind.

Zum Thema der Umverteilung äußern sich auch andere Philosoph*innen, wie zum Beispiel Miller. Im nächsten Kapitel, in welchem die nationalistische Primary Right-Theorie vorgestellt wird, wird Millers Sichtweise zur ungerechten Verteilung innerhalb eines Staates präsentiert. Er behauptet in seiner These, dass sich Menschen nur unter ihresgleichen solidarisch zeigen würden. Da eine einzelne Region nicht weiß, ob auch sie ihre Beiträge/ihren Anteil

²⁰ Vgl. Buchanan (1991), S. 41.

²¹ Vgl. Buchanan Allen: „Self-Determination, Secession, and the Rule of Law”: In: R. MacKim/J. MacMahan (Hg.): *The Morality of Nationalism*. (New York: Oxford 1997) S. 316.

zurück erhält, fehlt es an nötigem Vertrauen, um sich solidarisch zu zeigen, siehe Kapitel 4 Miller.

Eine Abspaltung kann für Buchanan nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn es tatsächlich zu einer massiven und diskriminierenden Umverteilung innerhalb des Landes kommt, wie im vorhin beschriebenen Fall von Biafra. Im Fall von Norditalien sieht er hingegen keinen ausreichenden Grund, das Recht auf Unabhängigkeit geltend zu machen.

Das Problem der Verteilungsgerechtigkeit, wie eben im Falle von Italien, schätzt Buchanan durchaus als problematisch ein. Da es kaum im eigenen Staat zu Einigungen kommt, ist es auf globaler Ebene noch weniger möglich, allgemeingültige Regeln festzulegen.²²

3.2.4 Unterdrückung von Kulturen

Im letzten Punkt haben wir uns mit der ungerechten Umverteilung innerhalb eines Staates beschäftigt. In der letzten Kategorie bezieht sich Buchanan auf die Unterdrückung von Kulturen. Verbietet der Staat Minderheiten, ihre Kultur aufrechtzuerhalten oder unterdrückt er diese, so soll die Minderheit ein Anrecht auf die Gründung eines unabhängigen Staates haben.²³ Laut Margalit und Raz ist die Kultur ein wesentlicher Bestandteil im Leben eines Menschen und prägt diesen sein gesamtes Leben. Der Kulturerhalt ist für den Menschen unerlässlich und dient ihm zur Identifikation, wie in Kapitel 4 genauer erläutert wird. Daher ist es wichtig, diese zu schützen und ihr besondere Rechte zukommen zu lassen. Doch Kulturen verschwinden nicht nur, weil sie vom Staat unterdrückt werden, es gibt auch andere Gründe, die zum Verschwinden einer Kultur führen können: In einigen Fällen kann es sein, dass sich die Kultur im Laufe der Zeit verändert und in einer neuen Form weiterentwickelt. Einige Stämme von Ureinwohner*innen sind aufgrund von Eindringen in ihre Zivilisation und durch Beraubung ihres Landes ausgestorben. Andere Kulturen werden aufgegeben und durch neue ersetzt. Dazu sagt Buchanan:

„As was seen in our assessment of the pure self-determination or nationalist argument for secession, there simply may not be sufficient usable space and other resources for every culture to have its own autonomous territory.”²⁴

²² Vgl. ebenda, S.318, ff.

²³ Vgl. Buchanan (1991), S. 52.

²⁴ Ebenda, S. 53.

Weiters fügt er hinzu, dass es auch einige Kulturen gibt, die es moralisch gesehen nicht wert sind, aufrechterhalten zu werden. Hier führt er das Beispiel des Nationalsozialismus an und sagt, dass streng genommen auch dieser als eine Kultur betrachten werden könnte. Doch die Werte, die diese Kultur beinhaltet, sind moralisch verwerflich und daher hat sie kein Anrecht, fortgeführt zu werden.²⁵

Um die Kulturen innerhalb eines Staates schützen zu können, soll ihnen mehr Autonomie über das Hoheitsgebiet, welches sie besiedeln, zugesprochen werden. Buchanan versucht dies anhand des individuellen Eigentums- und Vertragsrechts zu argumentieren und meint, dass dieses innerhalb von liberalen Gesellschaften zu einem Gruppenrecht umformuliert werden könnte. Das bedeutet, dass auch eine Gruppe einen Anspruch auf ein Eigentumsrecht ihrer Kultur im Kollektiv besitzt. Durch dieses können wir ihnen mehr Rechte und Kontrolle über das besiedelte Territorium einräumen. Dies impliziert allerdings nicht, dass sie vollständige Souveränität über das Gebiet erhalten würden, sie wären lediglich geschützt und könnten ihre Kultur weiter aufrechterhalten.²⁶

In seinen Studien zum Thema Sezession aus dem Jahr 2004 widmet sich Buchanan dem Autonomiestatus. Die Autonomie, so Buchanan, würde den Gruppen mehr Selbstbestimmung innerhalb des Staates garantieren, wodurch Minderheiten ihre eigenen Interessen fördern könnten. Da Minderheiten dann mehr Freiheit genießen und sie ihre eigenen Entscheidungen, die Gruppe betreffend, fällen können, geht Buchanan davon aus, dass der Wunsch nach einem eigenständigen Staat zurückgedrängt würde. Zur Abspaltung darf es dennoch kommen, aber nur, wenn der Staat einen zuvor festgelegten Autonomiestatus gravierend verletzt hat.²⁷

Buchanan fasst fünf Konditionen zusammen, wie man eine Sezession, zur Aufrechterhaltung der Kultur, rechtfertigen könnte:

- (1) Die jeweilige Gruppe muss wirklich gefährdet sein.
- (2) Spezielle Minderheitenrechte können der Gruppe nicht eingeräumt werden, da es unmöglich scheint, diese durchzusetzen.

²⁵ Vgl. ebenda, S. 54.

²⁶ Vgl. ebenda, S. 57.

²⁷ Vgl. Buchanan, Allen: *Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law*. (Oxford: 2004), S. 358.

- (3) Die Gruppe muss moralisch vertretbare Werte besitzen; wie bereits oben erwähnt, soll eine Kultur wie die des Nationalsozialismus nicht geschützt werden.
- (4) Die Gruppe muss wieder einen Staat gründen, in welchem die Menschen Zivilrechte und politische Rechte besitzen.
- (5) Weder der ehemalige Staat, noch eine dritte Partei haben Anspruch auf das Territorium der Gruppe.

Ob all diese Konditionen zutreffen müssen, um einer Gruppe ein Recht auf Sezession einzuräumen, lässt sich aus seinem Werk nicht genau erläutern. Da er allerdings im Anschluss alle fünf Konditionen am Beispiel von Quebec prüft, könnte vermutet werden, dass Buchanan es befürworten würde, wenn alle fünf Kriterien zutreffen.²⁸

3.2.5 Eine gerechte Herrschaftsform laut Buchanan

Das Fundament der Remedial Right-Theorie beruht auf Gerechtigkeit. Die Bedeutung von Gerechtigkeit wird anhand des Ansatzes von Buchanan und durch die Gerechtigkeitstheorie von Rawls näher betrachtet.

Den Begriff der Gerechtigkeit zu definieren ist schwierig, da aufgrund von unterschiedlichen Weltbildern und kulturellen Hintergründen verschiedene Verständnisse von Gerechtigkeit vorliegen.²⁹ Der Kanon der Menschenrechte, welcher nach dem Zweiten Weltkrieg von den Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurde, findet heute internationale Anerkennung und sorgt für ein friedliches Zusammenleben innerhalb des Staates und auf internationaler Ebene. Er wurde so abgestimmt, dass trotz kultureller Unterschiede und Wertigkeiten die Einhaltung stattfinden kann. Die Einhaltung ist zwar in gewissem Maße verpflichtend, die Mitgliedschaft beruht jedoch auf freiwilliger Basis. Damit die Einhaltung der Menschenrechte umsetzbar ist, ist entscheidend, dass die Grundideen, welche wir im Völkerrecht finden, von allen Mitgliedstaaten geteilt werden. Sie müssen daher auf realistische Weise umsetzbar sein, damit die Einwilligung der einzelnen Mitgliedstaaten nicht gefährdet wird. Verstößt man gegen das Völkerrecht, so drohen nicht dieselben Sanktionen, welche man durch die Judikatur befürchten müsste.³⁰

²⁸ Vgl. Buchanan (1991), S. 61.

²⁹ Vgl. Buchanan (2004), S.130, ff.

³⁰ Vgl. ebenda, S. 130, ff.

Buchanan sagt, dass der Staat verpflichtet ist, die elementarsten Menschenrechte einzuhalten. Das ist Recht

- (1) auf Leben,
- (2) der Sicherheit der Person,
- (3) auf Unversehrtheit der Person,
- (4) gegen Folter,
- (5) nicht unterworfen zu sein,
- (6) gegen Versklavung,
- (7) auf Ressourcen für den Lebensunterhalt,
- (8) auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie ordnungsgemäßes Verfahren,
- (9) auf religiöse Freiheit, sowie auf freie Meinungsäußerung,
- (10) auf die Vereinigungsfreiheit,
- (11) auf Freiheit gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, Rasse, Geschlecht oder sexuelle Präferenz.³¹

Weiters fordert Buchanan die Förderung von demokratischen Staaten. Durch eine demokratische Staatsform können den Menschen gerechte und gleiche Bedingungen geboten werden. Mittels Wahlen können sie am politischen Geschehen mitbestimmen und die Zukunft des Landes gestalten. Eine demokratische Staatsform zeichnet sich für Buchanan dadurch aus, dass jede Stimme gleich viel zählt. Durch die Wahrung der Demokratie verspricht sich Buchanan, dass die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte innerhalb eines Staates eher durchsetzbar ist.³²

Der Schlüssel zur gerechten Herrschaft liegt für Buchanan darin, die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Sicherstellung von demokratischen Institutionen innerhalb des Staates zu gewährleisten. Wird eine demokratische Herrschaftsform vonseiten des Staates geboten und die Einhaltung der Menschenrechte garantiert, so kann laut Buchanan eine Sezession keine Lösung eines internen Konfliktes sein.

³¹ Vgl. ebenda, S. 129.

³² Vgl. ebenda, S. 145.

3.3 Die Grundsätze der Gerechtigkeit von John Rawls

Der Philosoph John Rawls veröffentlichte im Jahr 1971 das Buch „The Theory of Justice“, zu Deutsch „Eine Theorie der Gerechtigkeit“. Der Utilitarismus, geprägt von John Stuart Mill³³, orientiert sich am Mehrheitsprinzip und ist an der Zufriedenheit der großen Masse interessiert. Als Gegner des Utilitarismus versucht Rawls anhand eines Gedankenexperimentes, des sogenannten „Schleier des Nichtwissens“, die Prinzipien von Gerechtigkeit zu veranschaulichen.³⁴

3.3.1 Der Schleier des Nichtwissens von Rawls

Die Aufgabe der jeweiligen Beteiligten des Gedankenexperimentes ist es, Überlegungen für allgemeingültige Grundsätze des internationalen Gerechtigkeitsystems zu formulieren. Beim Gedankenexperiment müssen sich alle Teilnehmer*innen vorstellen, dass sie weder über ihre Stellung noch über ihren sozialen Status in der Gesellschaft Bescheid wissen. In dieser Phase des Experiments schließen die Beteiligten einen Gesellschaftsvertrag ab. Sie kennen allerdings ihre Nationalität nicht und sie wissen auch nicht, ob die Gemeinschaft, der sie angehören, gut situiert ist. Da man nicht weiß, in welcher Situation man sich befinden wird, kann man keine Ansätze liefern, die einem selbst einen Vorteil verschaffen würden.³⁵ Da man auch einer benachteiligten Gruppe angehören könnte, versuchen die Anwesenden, Einigungen zu erzielen, die allen Beteiligten dieselben Grundvoraussetzungen bieten.

Laut Rawls kann man sich durch dieses Gedankenexperiment auf folgende Punkte einigen:

„Each person is to have an equal right to the most extensive total system of equal basic liberties compatible with a similar system of liberty for all.“³⁶

³³ John Stuart Mill war ein englischer Philosoph. Ein Begründer des Utilitarismus. John Stuart Mill: Utilitarianism/Der Utilitarismus. Stuttgart: Reclam, 1976/2010 [1861/1871].

³⁴ Vgl. Herzog, Lisa: *Politische Philosophie*. Stuttgart: UTB GmbH 2019, S. 38.

³⁵ Vgl. Rawls, John: *A Theory of Justice*. (Cambridge: Harvard University Press 1971), S. 134-141.

³⁶ Ebenda, S. 302.

Bei der zweiten Prämisse behandelt Rawls das Thema der sozialen Chancengerechtigkeit und formuliert diese wie folgt:

*„Social and economic inequalities are to be arranged so that they are both: (a) to the greatest benefit of the least advantaged, consistent with the just savings principle, and (b) attached to offices and positions open to all under conditions of fair equality of opportunity.“*³⁷

Für Rawls sind Freiheit und Chancengleichheit die wichtigsten Güter, die jedem gleich zustehen sollten. Einkommen und Vermögen sowie die Grundlagen der Selbstachtung sind auch gleich zu verteilen, es sei denn, eine ungleiche Verteilung eines oder aller dieser Güter ist zum Vorteil der Benachteiligten.³⁸

Sobald die Teilnehmer*innen des Experiments mehr über die Art der Gesellschaft erfahren haben, wurde mit der Formulierung der Verfassung begonnen. Im Anschluss folgte die Festlegung von Gesetzen und Maßnahmen im Bereich der Politik. Am Ende des Experimentes soll der „Schleier des Nichtwissens“ aufgehoben werden und die Abmachungen, die während des Experimentes vereinbart wurden, sollen umgesetzt werden.³⁹

Mit der Gerechtigkeitstheorie von Rawl wurden viele weitere prägende und entscheidende Grundbausteine zu diesem Thema gelegt. Doch da es bis dato keine eindeutigen und klaren Richtlinien gibt, ist die Auslegung von „Gerechtigkeit“ global gesehen sehr divers. Es ist bis heute ein umstrittenes Thema in der Philosophie. Ein wesentlicher und wohl entscheidender Faktor um für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, ist zu versuchen, die Armut einzugrenzen. Ist die Ungleichheit in der Gesellschaft zwischen den Armen und Reichen zu groß, so hat dies Folgen für die Institutionen im Lande sowie für das politische System. Haben reiche Bevölkerungsschichten Einfluss auf die Institutionen innerhalb ihres Landes, so ist die Befürchtung naheliegend, dass sie dies zu ihrem Vorteil nutzen, sowohl ökonomisch als auch politisch. Der ärmere Teil der Bevölkerung wäre im Nachteil und dieses Ungleichgewicht ist ein Auslöser, der zu Unabhängigkeitsbewegungen führen kann. Auch die Verteilung der Ware sowie der Zugang zu Bildung wird ungerecht zwischen den jeweiligen Schichten verteilt.

³⁷ Ebenda, S. 302.

³⁸ Vgl. ebenda, S. 303.

³⁹ Vgl. Herzog (2019), S. 44.

3.4 Michel Seymour und die Remedial Right-Theorie

Michel Seymour ist ein weiterer Vertreter der Remedial Right-Theorie. Wie zu Beginn des Kapitels bereits angemerkt wurde, vertritt er ein Abhilferecht der Nationen. Nach Seymour sind Nationen einzigartig und sollten daher ein Selbstbestimmungsrecht erhalten. Dies kann laut Seymour auf verschiedene Weise geschehen. Er führt die innere Selbstbestimmung an, die der innerstaatlichen Autonomie gleicht. Durch diese können die Nationen eigenständige Entscheidungen in der Region, im politischen wie auch im kulturellen Bereich, treffen. Die zweite Variante ist die äußere Selbstbestimmung, die in Form einer Sezession oder eines Anschlusses an ein Nachbarland ausgeübt werden kann. Für Seymour sollte die äußere Selbstbestimmung jedoch nur als Remedial Right, also als eine letzte Hilfe angesehen werden. Damit die zweite Variante nicht angewendet werden muss, plädiert Seymour für die Stärkung der internen Selbstbestimmungsrechte der Nationen, die auch in der Verfassung festgehalten werden muss.⁴⁰

Bevor wir nun näher auf die Remedial Right-Theorie von Seymour eingehen, untersuchen wir die Kritik, die er an Buchanan übt.

3.4.1 Michel Seymours Kritik an Buchanan

Seymours Idee der Remedial Rights wurde von Buchanan stark inspiriert, jedoch übt er in seiner Theorie auch Kritik an Buchanan und meint, dass dessen Ansätze zu konservativ seien.

In den späteren Schriften von Buchanan wäre nur dann eine Institutionalisierung eines Sezessionsrechts sinnvoll, wenn folgende vier Punkte gegeben sind:

„(i) it were consistent with morally progressive principles of actual international law, if (ii) it showed minimal realism concerning its acceptability by the international community in the near future, if (iii) it were not to produce perverse incentives and if (iv) it were morally accessible to very diverse societal cultures.”⁴¹

Laut Buchanan muss die Sezession mit den moralischen Grundsätzen des Völkerrechtes vereinbart werden, sowie internationale Akzeptanz erreichen können. Zuletzt warnt Buchanan davor, jeder beliebigen Gruppe ein Recht auf Unabhängigkeit zu bewilligen. Ohne gewaltsame Einwirkung vonseiten des Staates könnte die Abspaltung zu großen Ausschreitungen führen.⁴²

⁴⁰ Vgl. Seymour, Michel: „Secession as a remedial right.” In: *Inquiry*, 50. Jg., Nr. 4, 2007, S. 396-398.

⁴¹ Seymour (2007), S. 398, Buchanan, Allen: „The International Institutional Dimension of Secession.” In: Leining, P.B. (Hg.): *Theories of Secession*. (London: Routledge 1998) S. 227–256.

⁴² Vgl. Seymour (2007), S. 398, zitiert nach Buchanan (1998), S. 227-256.

Bei den Primary Right-Theorien muss kein Delikt vorgefallen sein – die alleinige Mehrheit reicht aus, um sich abspalten zu dürfen. Bis heute finden die Primary Rights wenig Anklang auf internationalem Raum, da die meisten befürchten, es könnte zu einer Kettenreaktion von weiteren Sezessionen führen.⁴³

Buchanan fügt hinzu, dass das Völkerrecht die Sezession nur anerkennen würde, wenn es sich um eine unterdrückte Gesellschaft, angeheftete Staaten oder um eine ehemalige Kolonie handelt. Völkerrechtlich hingegen werden die Fälle der einseitigen Sezession weder als legal noch als illegal eingestuft. Das Völkerrecht steht in erster Linie für die Wahrung der territorialen Integrität und die Aufrechterhaltung der Souveränität des Staates. Ist ein Gebiet nach der Abspaltung vom Staat überlebensfähig und wird es von den restlichen Ländern anerkannt, so erkennt auch das Völkerrecht den neuen unabhängigen Staat an. Entscheidend ist nur, dass vor dem Austritt eine Wahl stattgefunden hat, in welchem die Mehrheit für den Austritt gestimmt hat. Dies ist auch als Effektivitätsprinzip bekannt. Dieses besagt, dass wenn eine Gruppe unter externer Macht steht, sie sich von dieser befreien darf, wenn die Gruppe auf einem bestimmten Gebiet angesiedelt und überlebensfähig ist und anhand eines demokratischen Verfahrens eine Entscheidung über ihr Gebiet trifft. Zuvor muss bei einem Referendum die klare Mehrheit für eine Abspaltung stimmen und auch die internationale Anerkennung muss gegeben sein. Treffen all diese Punkte zu, so braucht die Gruppe nicht einmal moralisch vertretbare Gründe, um sich abspalten zu dürfen.⁴⁴

Damit die einzelnen Fälle überprüft werden können, wird ein internationales Gremium, eine Organisation, hinzugezogen.

Laut dem Völkerrecht darf im Staat

- (1) keine Verletzung der Menschenrechte stattfinden,
- (2) kein ungerechtes Handeln innerhalb des Staates vorliegen,
- (3) keine Verletzung des internen Rechts auf Selbstbestimmung stattfinden.

⁴³ Vgl. Seymour (2007), S. 398.

⁴⁴ Vgl. ebenda, S. 399.

Seymour kritisiert, dass bereits die erste Prämisse nicht erfüllt wurde. Buchanan ist hier konservativer als das Völkerrecht selbst, denn für ihn darf das Recht auf Sezession nur genehmigt werden, wenn ein moralisch vertretbarer Grund vorliegt.⁴⁵

In seinem Artikel von 1997 führt Buchanan an, dass das Recht auf Remedial Right jeder Gruppe zugesprochen werden sollte, wenn es auch nur minimal realistisch ist, dass sie in naher Zukunft vom Völkerrecht und von den restlichen Staaten anerkannt wird. Dies ist absolut undenkbar und wird von der gesamten internationalen Gemeinschaft nicht akzeptiert werden können. Durch die ungenaue Definition des Begriffs „Gruppe“ von Buchanan ist kaum vorstellbar, dass seine theoretischen Ansätze realistisch umsetzbar sind. Kommt es zu Ausschreitungen und Menschenrechtsverletzungen, muss gehandelt werden, um die Gruppe zu schützen. Es kann allerdings nicht jeder einzelnen Gruppe ein Recht auf Unabhängigkeit garantiert werden. Für Seymour ist diese ungenaue Definition der Gruppe ein Problem. Er kritisiert, dass somit jeder Gruppe, sei es eine religiöse oder ideologische Vereinigung, der Austritt aus dem Staat garantiert werden könnte. Er hält dies für keine Lösung des Problems. Es ist unmöglich, diese Möglichkeit allen Gruppen einzuräumen, da diese weltweit zu Ungerechtigkeiten führen würde. Es würde keine Ordnung im System herrschen, was wiederum zu einer großen Instabilität führen würde. Seymour kritisiert Buchanan dafür, dass sich dieser selber widerspricht. In seinem Werk „Secession“ behauptete er nämlich, dass nicht jeder einzelnen Gruppe ein Recht auf Unabhängigkeit gewährt werden kann, da es sonst zu Instabilität führen würde. Weiters könnte die Theorie von Buchanan Sezessionist*innen dazu verleiten, Gewalttaten zu inszenieren und somit letzten Endes Unabhängigkeit zu erlangen.⁴⁶

Seymour kritisiert Buchanans Ansatz, da er zu individualistisch ist und nicht für die gesamte Menschheit angewendet werden kann. Seine These beruht in erster Linie auf der Freiheit des Einzelnen und auf einer Denkweise, welche in westlichen Staaten aufzufinden ist, jedoch nicht auf ein gesamtes System umlegt werden kann. Buchanan ist ein Vertreter des ethischen Individualismus. Dieser hat seine Wurzeln in der abendländischen Aufklärung und bildet die Grundlage für eine spezifische Form des Liberalismus. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die persönliche Identität vor der moralischen Identität steht, die Individuen die letzte Quelle moralischen Wertes sind und die Autonomie der grundlegendste liberale Wert ist.⁴⁷

⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 400.

⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 401.

⁴⁷ Vgl. ebenda, S. 401.

3.5 Der alternative Vorschlag der Remedial Right-Theorie von Michel Seymour

Seymours Prinzip basiert auf dem Liberalismus, welcher durch drei Merkmale gekennzeichnet ist und sich vom individualistischen Bild von Buchanan unterscheiden lässt.

(1) Jedes Volk soll als eine Institution angesehen werden, welche über einen besonderen moralischen Wert verfügt. Einige dieser Völker verfügen über keine eigenständige politische Organisation, da sie ihre Macht an andere abgegeben haben. Sie weisen jedoch eine eigene Identität auf, welche durch eine gemeinsame Tradition, Sprache, Geschichte, Flagge und Rituale gekennzeichnet ist.

(2) Durch den politischen Liberalismus besitzt nicht nur ein Individuum moralische Werte, sondern auch das Volk im Kollektiv. Seymour plädiert für die Gleichstellung der individuellen und kollektiven Werte.

(3) Als wichtigster liberaler Wert wird im politischen Liberalismus die Toleranz und nicht die Autonomie gesehen.⁴⁸

Der Vorteil des politischen Liberalismus ist für Seymour dadurch gekennzeichnet, dass er es uns erlaubt, eine strikte Unterscheidung zwischen dem institutionellen Konzept des Einzelnen und dem des Volkes zu vollziehen.

Das institutionelle Konzept betrachtet den Mensch als einen gewöhnlichen und einfachen Bürger. Völker hingegen verfügen über ein nationales Bewusstsein sowie eine geordnete Bevölkerung. Weiters lässt sich ergänzen, dass eine Institution⁴⁹ nicht nur auf staatlicher Ebene gilt, sondern auch auf regionaler, zum Beispiel auch im Baskenland. Das Volk muss sich politisch nicht selbst verwalten können, es wird ihm eine Institution zugeschrieben, die sich durch eine gemeinsame Identität, Kirche, Schule kennzeichnet. Das Konzept bezieht sich eher auf die Darstellung einer Nation und ihre Selbstpräsenz, als auf ihre politische Eigenständigkeit.

⁴⁸ Vgl. ebenda (2007), S. 402.

⁴⁹ „Durch Institutionen werden politische, ökonomische und soziale Interaktionen strukturiert. Ihre Stabilität erlangen sie durch die Verbindung mit formellen oder informellen Sanktionen, also einerseits gesetzlichen Beschränkungen und andererseits sozialem Ausschluss oder Tabuisierung. Man kann sie als die „Spielregeln“ menschlicher Gesellschaften verstehen.“ (Herzog (2019), S. 91) Die Aufgabe der Philosophie besteht darin, die einzelnen Institutionen zu bewerten. Vgl. ebenda, S. 403.

3.5.1 Die Definition einer Nation von Seymour

Ein weiterer Vorteil des politischen Liberalismus besteht für Seymour darin, dass der Nation keine genaue Definition zugeschrieben werden muss, da sie sich selbst definieren kann. Durch eine Selbstdefinition können verschiedene Arten von Begriffsbestimmungen akzeptiert werden. Um ein Grundkonzept beizubehalten, zählt Seymour verschiedene Arten von Stereotypen auf, welche bei der Klassifizierung einer Nation dienen.⁵⁰ Er teilt diese in sieben verschiedene Kategorien auf und präsentiert diese anhand von Beispielen.

Zu Beginn stellt Seymour die ethnische Nation vor. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sich ihre Mitglieder zu einer gemeinsamen Abstammung bekennen. Ein Beispiel dafür sind die Aborigines. Als zweites führt er die kulturelle Nation an. Bei ihr teilen die Einwohner*innen dieselbe Muttersprache. Da die Einwohner*innen aus verschiedenen Ländern stammen, sehen sie ihre Bevölkerung als multi-ethnisch an. Dazu kann man das Exempel der Engländer*innen in Großbritannien anführen. Eine weitere Art von Nation, stellt die Zivilnation dar. Unter der Zivilnation versteht man eine Gruppe von Menschen, die sich dieselbe Sprache, Institutionen, Geschichte und das entscheidendste Merkmal ist, dass sie sich dasselbe Land teilen. Im vierten Beispiel nennt Seymour die gesellschaftspolitische Nation, welche mit den Katalan*innen oder Schott*innen gleichgesetzt werden kann. Sie teilen eine gemeinsame Sprache, Institution und Geschichte. Jedoch verfügen sie über keine politisch souveräne Gemeinschaft. Die Nation der Diaspora teilt sich eine gemeinsame Sprache, Institution und Geschichte, jedoch besiedeln diese kein gemeinsames Territorium, da sie von ihrem Land vertrieben wurden. Zu der Diaspora zählen Menschen jüdischer Abstammung oder indigene Völker. Diese sind auf der gesamten Welt beheimatet und bilden in neuen Gebieten eine Minderheit. Als vorletztes Beispiel nennt Seymour die Multination. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass in einem Staat viele verschiedene Nationen beheimatet sind, wie zum Beispiel in Spanien, Großbritannien oder Belgien. Abschließend führt Seymour die multiterritoriale Nation an. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die Menschen durch eine gemeinsame Sprache, Geschichte und Institution miteinander verbunden sind. Das Gebiet, auf dem sie leben, ist jedoch nicht klar definiert, wie zum Beispiel bei den Kurd*innen.

⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 403.

Die oben angeführten Ausprägungen von Seymour sind als Nationen zu verstehen. Auch wenn diese Gruppen in mancherlei Hinsicht Gemeinsamkeiten aufweisen, sind sie doch sehr unterschiedlich. Doch eines haben sie alle gemeinsam: Sie teilen ein nationales Bewusstsein.

Diese Klassifizierung soll als Orientierungshilfe gelten, um die unterschiedlichen Arten von Gruppen unterscheiden zu können. Es gibt auch weitere Gruppen, welche sich selbst als Nation ansehen, aber in keine der zuvor genannten Kategorien fallen. Dennoch sollte man diesen offen begegnen.⁵¹

Für den Philosophen Seymour ist die nationale Vielfalt ein besonderes Gut, welches wir wahren sollten. Damit diese nicht verloren geht, sollte der Staat nationalen Minderheiten einen Schutz zur Ausübung ihrer Kultur bieten. Der Schlüssel dazu liegt in der Toleranz gegenüber anderen – allerdings ist eine neutrale Einstellung gegenüber Minderheiten alleine nicht ausreichend, um diese zu schützen. Durch Einrichtungen von politischen Institutionen kann gezielt Anerkennung gefördert werden.

Das Entscheidende beim politischen Liberalismus ist für Seymour, dass er versucht, die Grundrechte und Freiheitsrechte aller gleichermaßen zu schützen und dazu zählt eben auch der Schutz der Minderheiten. Was weiterhin wichtig erscheint, ist die Tatsache, dass durch den politischen Liberalismus allen Gruppen und Völkern derselbe Wert zukommt, da sie als institutionelle Gruppen angesehen werden sollten.⁵²

Seymour betont in seiner Theorie, dass wenn wir das Volk als eine Institution betrachten, ihm auch gleichzeitig moralische Werte zugestehen. Durch das Anerkennen von moralischen Werten lässt sich wiederum schließen, dass dem Volk auch Rechte zugestanden werden müssen, wenn diese von ihm verlangt werden. Nationen sollen das Recht haben, ihre eigenen Institutionen zu gründen und weiterzuentwickeln. Damit ihnen dies gut gelingt, sollten sie auch Kontrolle über diese besitzen. Wenn Nationen in einem institutionellen Sinn gesehen werden, so werden sie durch ihre institutionellen Merkmale individualisiert. Wie bereits oben erwähnt, kann diese Individualisierung zum Beispiel durch eine Sprache gekennzeichnet sein. Es gibt Fälle, in welchen Nationen zwar über eigene institutionelle Identität verfügen, sie jedoch noch keine Kontrolle über diese besitzen. Laut Seymour sollten sie jedoch die Möglichkeit haben, unter bestimmten Umständen die Selbstverwaltung beantragen zu dürfen. Darüber hinaus sollen Nationen, die bereits über Selbstverwaltung verfügen, durch fiskalische und politische

⁵¹ Vgl. ebenda S. 404.

⁵² Vgl. ebenda, S. 407- 408.

Autonomie gefördert werden. In Fällen, in denen ihr inneres Selbstbestimmungsrecht verletzt wird, könnten diese Nationen auch um eine volle Souveränität bitten. Seymour behauptet, dass von der Selbstständigkeit der Nation, die sie durch die Selbstverwaltung erlangen würde, nicht nur die Nation, sondern auch der Staat profitieren würde.⁵³

Sowohl die Selbstbestimmung als auch die Selbstverwaltung geben dem Volk die Möglichkeit, Institutionen zu erhalten und diese zu entwickeln. Laut den oben genannten Eigenschaften kann gesagt werden, dass die Nation durch den Erhalt einer Institution Individualität sowie einen moralischen Wert besitzt. Durch die Selbstverwaltung kann ein Zusammenhalt des Ganzen gefördert werden und somit sollte den Nationen auch ein internes Recht auf Selbstbestimmung zugeschrieben werden können.⁵⁴

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Seymour das Recht auf Selbstbestimmung der Völker mit dem Recht auf Freiheit und Gleichheit des Einzelnen gleichsetzt. Er appelliert, das allgemeine Recht des Einzelnen auch den Völkern zukommen zu lassen. Dem Einzelnen werden körperliche Unversehrtheit, ein Recht auf freie Meinungsentwicklung und Gewissensbildung sowie die Vereinigungsfreiheit zugeschrieben. Seiner Ansicht nach müssen Völker dieselben Rechte wahrnehmen können wie Individuen. Daher soll dem Volk durch das Selbstbestimmungsrecht Kontrolle über seine Institutionen gewährleistet werden. Um es präzise zu formulieren, bedeutet dies, dass das Volk ein Recht haben muss, Institutionen zu erhalten und diese zu entwickeln.⁵⁵

3.5.2 Die interne und externe Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung können wir in eine interne und externe Selbstbestimmung aufteilen. Unter der externen bzw. äußeren Selbstbestimmung ist die Abspaltung vom ursprünglichen Staat zu verstehen. Diese würde die territoriale Integrität des Staates verletzen. Die interne bzw. innere Selbstbestimmung ist die politische und organisatorische Selbstverwaltung der Nation innerhalb des ursprünglichen Staates. Sie kann in ihrer Auslegung als schwaches, kanonisches oder starkes Recht klassifiziert werden. Spricht man von einem schwachen Selbstbestimmungsrecht, so ist das Volk in der Lage, seine politischen Vertreter*innen zu wählen.⁵⁶ Die kanonische Form der Selbstbestimmung des Volkes ist durch mehr

⁵³ Vgl. ebenda, S. 408.

⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 408-409.

⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 409.

⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 410.

Selbstverwaltung gekennzeichnet. Das bedeutet, dass den jeweiligen Regionen mehr Eigenständigkeit bei der Verwaltung zugeteilt wird. Für die stark ausgeprägte Form des Selbstbestimmungsrechtes ist ein eigener politischer Status des Volkes charakteristisch. Hier darf das Volk eigenständig über Beschlüsse innerhalb der Region entscheiden und sich somit selbstverwalten. Es verfügt über ihr eigenes Parlament und einen multinationalen Föderalismus. In multinationalen Staaten kann es sein, dass dieser föderalistische Status nicht jeder Region zukommt, was wiederum zu einem asymmetrischen Föderalismus führen würde. Der asymmetrische Föderalismus ist dadurch geprägt, dass in einem multinationalen Staat, wie zum Beispiel Spanien, den einzelnen Autonomieregionen unterschiedliche Art von Selbstbestimmung zukommt. Das beste Gegenbeispiel hierfür ist die Schweiz, in der ein symmetrischer Föderalismus ausgeübt wird. Das bedeutet, dass allen Kantonen dieselbe Art von Rechten und Selbstbestimmung zukommt.⁵⁷

3.5.3 Die geeignetste Form der Selbstbestimmung

In einem unitären Land, wie zum Beispiel Österreich, oder in Ländern mit nur zwei Nationalitäten, welche innerhalb des Landes gleich verbreitet sind, ist die einfache Form der Selbstbestimmung ausreichend, so Seymour. Wird das Land jedoch von mehreren Nationen besiedelt, handelt es sich um einen multinationalen Staat, bei dem die absolute Form des internen Selbstbestimmungsrechts zu empfehlen ist. Durch sie könnte man Benachteiligungen innerhalb der verschiedenen Nationen vermeiden. Die innere Selbstbestimmung würde Nationen politische und finanzielle Autonomie gewährleisten. Weiters verfügt die Nation über Kontrolle im Bereich der Einwanderungspolitik und erhält Anerkennung auf internationaler Ebene.⁵⁸

Zunächst muss ganz klar festgelegt werden, dass das Primary Right nur bei interner Selbstbestimmung angewandt werden soll. Das bedeutet, dass keine Nation ein äußeres Recht auf Selbstbestimmung erhalten darf. Die äußere Form der Selbstbestimmung, die Sezession, soll als ein Sonderrecht angesehen werden, das nur unter bestimmten Gegebenheiten stattfinden darf – vorausgesetzt, dass sowohl der ursprüngliche Staat, als auch die Nation für den Austritt der Nation stimmen, wobei es sich dann um keine einseitige Sezession handelt. Einer

⁵⁷ Vgl. Bundeszentrale für deutsche Bildung; Steiner, Roland (2013): Zusammenarbeit im deutschen Föderalismus. URL: <https://www.bpb.de/izpb/159339/zusammenarbeit-im-deutschen-foederalismus?p=all>, Stand: 30.1.2020.

⁵⁸ Vgl. Seymour (2007), S. 410.

einseitigen Sezession kann laut Seymour nur dann zugestimmt werden, wenn ein Remedial Right zum Tragen kommt. Hier setzt Seymour dieselben Charakteristika wie Buchanan voraus: Jede Art der Unterdrückung oder jegliche Form der Gewalt sind strengstens verboten und können zu einer Abspaltung führen. Er ergänzt die Remedial Right-Theorie mit einem weiteren Punkt: mit der Bewahrung der internen Selbstbestimmung der Nationen. Jeder Nation soll eine innere Selbstbestimmung innerhalb ihres Staates garantiert werden. Diese Form der Autonomie und Anerkennung, die die Nation dadurch erhält, muss von jedem souveränen Staat erbracht werden. Weigert sich der Staat oder verstößt er gegen diese Regel, so darf sich die Nation einseitig vom Staat abspalten. Hier stellt sich nun die Frage, inwieweit das überprüfbar ist. Können jeder einzelnen Nation dieselben Autonomierechte zugeschrieben werden? Ein komplexes Beispiel zeigt sich in Spanien: Hier leben verschiedene Nationen und innerhalb dieser herrscht ein asymmetrischer Föderalismus, sowie Ungleichheit der Autonomierechte. Man kann aus Seymours Ausführungen nur schließen, dass jede Nation selbst darüber entscheiden kann, inwieweit ihre Autonomierechte gehen, solange sie anerkennt, dass sie einen Teil ihrer Souveränität an den Staat abgeben muss. Nationen können nur bis zu einem gewissen Grad an Souveränität verfügen, da sie mit weiteren Nationen und in einem gemeinsamen Staat zusammenleben.⁵⁹

Die EU gilt als eine Quasi-Föderation, das bedeutet, dass all ihre Mitgliedstaaten souveräne Staaten sind, doch müssen diese bei Entscheidungsfragen einen Teil ihres Souveräns an die EU abgeben. Dasselbe gilt für Großbritannien und seine Landesteile. Auf staatlicher Ebene müssen dies die Nationen tun.

Erkennt der Staat die interne Selbstbestimmung der Nation an und die Nation die Funktionen des Staates, so ist dies laut Seymour das Geheimnis einer friedvollen Gemeinschaft.⁶⁰

3.5.4 Buchanan und die interne Selbstbestimmungstheorie von Seymour

Buchanan gesteht den Gruppen zwar kein Primary Right auf eine interne Selbstbestimmung zu, jedoch fordert auch er den Schutz der Minderheiten. Er verlangt Rechte für Föderation sowie Sprach- und Kulturerhalt der Minderheiten. Diese Minderheiten sollen Buchanans Ansicht nach mehr Selbstbestimmung durch Selbstverwaltung bekommen. Jedoch sieht er dies als eine Art

⁵⁹ Vgl. Bundeszentrale für deutsche Bildung; Steiner, Roland (2013): Zusammenarbeit im deutschen Föderalismus. URL: <https://www.bpb.de/izpb/159339/zusammenarbeit-im-deutschen-foederalismus?p=all>, Stand: 30.1.2020.

⁶⁰ Vgl. Seymour (2007), S. 411.

Sonderregelung an, die nur angewendet werden sollte, wenn sie tatsächlich notwendig ist und zuerst vom Staat bewilligt wurde. Buchanan meint, dass die Autonomie in der Zukunft zu einem Recht werden könnte, jedoch nur als Abhilfegrund.⁶¹ Grundrechte der Minderheiten, wie zum Beispiel die Ausübung von kulturellen Praktiken oder das Tragen von kultureller oder religiöser Kleidung, soll natürlich gewährt werden. Kommt es bei der Aufrechterhaltung von Tradition oder Religion zu Verboten vonseiten des Staats, so kann die Nation zunächst mehr Autonomierechte einfordern, da hier ein elementares Menschenrecht gebrochen wurde.⁶²

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der politische Liberalismus laut Seymour, Nationen als Institutionen mit eigenständiger Individualität und moralischen Werten ansieht. Daher muss der Nation auch ein internes Recht auf Selbstbestimmung zugeschrieben werden können. Laut Seymour kann nur so der Schutz einer Kultur gewährleistet werden. Dies gilt auch für staatenlose Nationen, diese sollen ebenso dasselbe Recht auf innere Selbstbestimmung geltend machen können. Diese leben meist als Einheit in einer bereits vorhandenen Föderation und können sich aufgrund von Anerkennung des restlichen Staates kulturell sowie sozial weiterentwickeln. Andere Philosoph*innen, wie zum Beispiel Kymlicka, beziehen auch zu diesem Thema Stellung. Für ihn dürfen nur Nationen das Recht auf Selbstbestimmung im Staat einfordern, wenn sie sich im Grundsatz vom Staat selbst unterscheiden. Für Kymlicka kann durch die Selbstbestimmung einer Nation, welche sich vom Staat unterscheidet, die Diversität innerhalb des Landes gesteigert werden kann. Seymour möchte hier keinen Unterschied machen, denn sonst käme es wieder zu einer ungerechten Aufteilung und dies würde wieder zu Konflikten führen.⁶³

Trotzdem betont Seymour in seinen Abhandlungen, dass es bei einem internen Primary Right auf Selbstbestimmung bleiben soll und nicht zu einem äußeren erweitert werden darf. Die Welt besteht aus so vielen verschiedenen Nationen, dass eine Befürwortung der Primary Right-Theorien zu einer Gefährdung des gesamten Systems führen würde.⁶⁴

3.5.5 Seymours Ansatz und die UN-Charta

Seymour sieht die Sezession nicht nur als eine moralische Frage, sondern auch als eine Frage des gegenwärtigen Entwicklungsstands in Bezug auf das politische Geschehen an. Dieser wird

⁶¹ Vgl. Buchanan (2004), S. 416, ff.

⁶² Vgl. Seymour (2007), S. 412.

⁶³ Vgl. Seymour (2007), S. 415, Kymlicka, Will (1995): Multicultural Citizenship (Oxford: Oxford University Press 1995)

⁶⁴ Vgl. Seymour (2007), S. 411-412.

durch den jetzigen Forschungsstand im Bereich der Philosophie und Soziologie beeinflusst wird.⁶⁵

Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker könnte laut Seymour zu einem Abhilferecht führen, das den Nationen eine Sezession ermöglichen würde. Auch im Völkerrecht ist folgendes niedergeschrieben:

„By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, all peoples have the right freely to determine, without external interference, their political status and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter.”⁶⁶

In der Charta der Vereinten Nationen wird darauf hingewiesen, dass die Völker frei über ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status entscheiden können.

Auch über externe Selbstbestimmung wird in der Charta geschrieben:

„The establishment of a sovereign and independent State, the free association or integration with an independent State or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by that people.”⁶⁷

Seymour betont, dass das Scheitern einer dieser Konditionen ein Grund für eine Abspaltung sein könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Fall einer Sezession noch nicht in der UN-Charta verankert. Ereignisse, wie die Aufteilung der Sowjetunion, der Fall des Kosovos oder der Krim, lassen aber darauf schließen, dass sich in naher Zukunft sowohl die Vereinten Nationen, als auch die restliche internationale Staatengemeinschaft mit diesem Thema auseinandersetzen muss.

Seymours Ansatz der Remedial Right Only-Theorie lautet, dass eine Nation nur dann ein Recht auf eine Sezession haben sollte, wenn die Regelung der internen Selbstbestimmung vom Staat verletzt wurde.

Die Nationen sollen gleichberechtigt behandelt werden, ihnen soll Selbstbestimmung zukommen und sie sollen nicht diskriminiert werden. In der UN-Charta steht zwar nicht explizit

⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 412-413.

⁶⁶ Seymour (2007), S. 413, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations (1970). URL: <https://www.un.org/ruleoflaw/files/3dda1f104.pdf>, Stand: 30.01.2020.

⁶⁷ Seymour (2007), S. 413, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations (1970). URL: <https://www.un.org/ruleoflaw/files/3dda1f104.pdf>, Stand: 30.01.2020.

geschrieben, dass wenn diese Punkte nicht erfüllt werden, die Nation automatisch ein Recht auf Unabhängigkeit hat, jedoch könnte man implizieren, dass wenn diese Punkte vom Staat nicht erfüllt werden, das Volk theoretisch ein Anrecht darauf hätte. Seymour versucht dies zu erklären. In seinem ersten Argument führt er an, dass sich im Laufe der Zeit Beschlüsse und Abkommen ändern können und nur weil dieses Recht bis zum heutigen Zeitpunkt international noch keinen Zuspruch erlangt hat, dies nicht bedeutet, dass dies immer so bleiben wird. Hier fügt er das Beispiel von Somalia und Somalialand an: Somalialand wird zwar bis heute weltweit von keinem Staat anerkannt, ist jedoch trotzdem seit dem Jahr 1991 von Somalia abgespalten und verfügt über eine eigene Währung und eigenes Militär. Das Klima im Land ist nun harmonischer und friedlicher als im ehemaligen Staat, dem es vor 1991 angehörte.⁶⁸

Die internationale Gemeinschaft hat auch die Aufspaltung der UdSSR sowie Jugoslawien oder der Tschechoslowakei anerkannt. Eventuell können in den nächsten Jahren bisherige Regelungen von Seiten der UN und der internationalen Gemeinschaft überarbeitet werden.⁶⁹ Würden Staaten den Nationen internationale Selbstbestimmung gewähren, so wie es auch in der UN-Charta steht, so würde dies zu mehr Stabilität innerhalb der multinationalen Staaten führen. Dies kann durch eine internationale Expert*innengruppe, welche den Staat sowie die Nation unterstützt, umgesetzt werden. Durch diese Schritte könnten ungerechte Handlungen vonseiten des Staates vermieden werden und Unabhängigkeitsbestrebungen würden schwinden. Die politische Anerkennung des Volkes ist nicht nur ein moralisches Recht, es würde auch zu Stabilität innerhalb des multinationalen Staates führen.

Es kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass sich jede Nation mit einer internen Selbstbestimmung zufrieden gibt und keine externe Form der Selbstbestimmung anstrebt. Allerdings besteht die Chance, dass zumindest die Mehrheit der Nationen zufriedener ist.

Für Seymour wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker verletzt, wenn der Staat versucht, eine Institution des Volkes zu vernichten oder zu verdrängen. Dies wäre der Fall, wenn der Staat zum Beispiel die Sprache einer konkreten Region verbieten würde. Aufgrund der institutionellen Identität des Volkes darf es nicht ihrer Institutionen beraubt werden.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. Seymour (2007), S. 415, Neue Zürcher Zeitung; Signer, David (2016): Der Staat, den es nicht geben darf. URL: <https://www.nzz.ch/international/afrika/somaliland-der-staat-den-es-nicht-geben-darf-ld.13370>, Stand: 30.01.2020.

⁶⁹ Vgl. Seymour (2007), S. 412-415.

⁷⁰ Vgl. ebenda, S. 415.

3.6 Die Probleme der Remedial Right-Theorie

Verschiedene Philosoph*innen, wie Buchanan und Seymour, versuchen Kriterien festzulegen, wann das Remedial Right am besten eingesetzt wird. Es wird versucht, sich mit der Frage nach Gerechtigkeit heranzutasten, doch so einfach ist das nicht. Versucht man dies jedoch aus einer anderen Perspektive zu betrachten, kann festgestellt werden, dass viele Ansätze noch nicht vollständig durchdacht wurden und einzelne Prozesse, Bedingungen und Konsequenzen genauer definiert werden müssen.

Costa kritisiert, dass die Vertreter*innen der Remedial Right-Theorie vergessen, dass die meisten Unabhängigkeitsbewegungen von Nationalismus und Nationenbildung geprägt sind. Weiters behauptet er, dass die Remedial Right-Theorie zwar versucht eine Idee für Gerechtigkeit zu entwickeln, jedoch keine Lösungsansätze der einzelnen Fälle, in welchen Ungerechtigkeiten stattfanden, bietet.⁷¹

Da es so viele verschiedene Rechtfertigungsgründe für eine Sezession gibt, schlägt Costa vor, die einzelnen Fälle klar voneinander zu unterscheiden. Es sollen Lösungsansätze gesucht werden für Fälle, bei denen bereits Gewalt ausgeübt wurde bzw. noch wird und für jene, bei denen keine ausgeübt wurde, die secessionistische Bewegung jedoch im Vormarsch ist. Handelt es sich um ein Vergehen mit Gewalt, so könnte laut Costa die Lösung eine Sezession sein. Um die Loyalität und Bindung innerhalb eines Staates zu stärken, könnte die Mehrheitsprinzip-Theorie eine gute Variante sein, da die Freiwilligkeit und der Verbleib in der Union mit einer Abstimmung gerechtfertigt werden kann. Es sollte laut Costa gesetzlich erlaubt sein, ein Referendum durchzuführen und damit das Volk über die weitere Zukunft selbst entscheiden zu lassen. Einige Theoretiker*innen schrecken davor allerdings zurück, da sie vermuten, dass es zu mehr Referenden und Sezessionsfällen kommen könnte, wenn diese verfassungsrechtlich verankert wären.

Das Hauptproblem, mit welchem die Remedial Right-Theorie zu kämpfen hat, ist wohl die Prämisse, welche hinter der Theorie steckt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nur als letzter Ausweg in Betracht gezogen werden kann. Gibt es andere Lösungen oder können Einigungen in einem unterdrückten Gebiet mit den Gewaltausübenden erzielt werden, so soll der Verbleib im ursprünglichen Staat bevorzugt werden. In der Regel muss also versucht werden, andere Arrangements zu treffen, da die Abspaltung, wenn sie einseitig beschlossen

⁷¹ Costa, Josep: On theories of secession: minorities, majorities and the multinational state. *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 6. Jg., Nr. 2, 2003, S. 84.

wird, höchstwahrscheinlich zu Instabilität, Gewalttaten oder im schlimmsten Fall, Krieg führen kann.⁷² Costa attestiert hierzu:

„However, it seems clear to me that there is a positive correlation between actual injustices and potential upheaval. In other words, the more justified a particular case of secession is, the more likely it is to cause disruption if it takes place.“⁷³

Costa behauptet, je stärker ein Fall von Sezession gerechtfertigt wäre, desto mehr Unruhen und Unstimmigkeiten könnten entstehen.

Er hat die Befürchtung, dass der Staat eingreifen würde, wenn nötig mit Gewalt. Kommt es einmal zu Ausschreitungen aufgrund von Abspaltungsbewegungen, so ist es am Schluss schwer einzuschätzen, ob eine Sezession dieses Problem löst, oder ob dadurch weitere Menschenrechte verletzt werden. Wird versucht, eine Sezession mit Gewalt zu verhindern, so hätte das Volk, das sich vom ursprünglichen Staat abspalten möchte, einen Rechtfertigungsgrund auf diese zu bestehen. Weitere Gründe sind Einschränkungen der bürgerlichen und politischen Rechte von Bevölkerungsgruppen, Eingriffe in die Meinungsfreiheit oder ein Amtsentzug von sezessionistischen Beamt*innen. Ein weiteres schweres Vergehen wäre es, der Region ihre autonomen Institutionen zu entziehen.⁷⁴

4 Das Primary Right der nationalen Selbstbestimmung

Im vorigen Kapitel wurde die Remedial Right-Theorie näher vorgestellt. Es wurde gezeigt, dass einer Sezession laut Vertreter*innen der Remedial Right-Theorie, nur dann zugestimmt werden kann, wenn es innerhalb eines Landes zu Unterdrückungen von Bevölkerungsgruppen oder zu ungerechter Herrschaftsausübung gegenüber einer oder mehreren Bevölkerungsgruppen kommt. In diesem Kapitel wird die sogenannte Primary Right-Theorie veranschaulicht. Der Unterschied zur Remedial Right-Theorie besteht darin, dass hier auch ohne Verletzung der Menschenrechte bzw. ohne Genozide, der Wunsch des Volkes bzw. der Nation, sich unabhängig zu erklären, legitim ist und somit die Nation das Recht hat, sich vom ursprünglichen

⁷² Vgl. ebenda, S. 84.

⁷³ Ebenda, S. 84.

⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 84-85.

Staat abzuspalten. Die Primary Right-Theorien werden in zwei verschiedene Kategorien eingeteilt: in die kollektivistische und in die individualistische.⁷⁵

Bevor diese beiden Ausprägungen näher diskutiert werden, sollen zunächst zentrale Begrifflichkeiten, wie „Nation“ und „Staat“ und deren Abgrenzung voneinander geklärt werden. Anschließend werden kulturelle Argumente von Margalit und Raz sowie instrumentellen Argumente von Miller dargestellt.

4.1 Die Unterscheidung von Nation und Staat

Das Wörterbuch Duden betrachtet Nation aus kultureller Perspektive und definiert eine solche folgendermaßen:

„große, meist geschlossen siedelnde Gemeinschaft von Menschen mit gleicher Abstammung, Geschichte, Sprache, Kultur, die ein politisches Staatswesen bilden“⁷⁶

Eine Nation kann also als eine Gemeinschaft angesehen werden, welche dieselbe Sprache, Rituale und Kultur teilt. Für den Begriff „Staat“ zieht der Duden folgende Definition heran:

„Gesamtheit der Institutionen, deren Zusammenwirken das dauerhafte und geordnete Zusammenleben der in einem bestimmten abgegrenzten Territorium lebenden Menschen gewährleisten soll“⁷⁷

Der Staat verfügt über die Gewaltmacht innerhalb eines Territoriums. Seine Aufgabe besteht darin, ein gemeinsames System über einem bestimmten Territorium zu schaffen, das ein dauerhaftes Zusammenleben, der Menschen garantiert werden kann.

Eine Nation hingegen zeichnet sich eher durch ihre Mitglieder aus. Österreich ist ein souveräner und demokratischer Staat. Das dort lebende Volk, die Österreicher*innen, bilden eine Nation. Wie gezeigt wurde, sind ein Staat und eine Nation nicht dasselbe und müssen klar voneinander getrennt werden. Die Begriffe sollten nicht verwechselt werden, da sich ihre Funktionen wesentlich unterscheiden. Es gibt *einen* Staat, jedoch können viele verschiedene Nationen in diesem Staat leben. Die Mitglieder einer Nation nennt man Volk. Deutlicher wird diese Abgrenzung anhand folgender Beispiele: Spanien ist ein international anerkannter Staat, in welchem viele verschiedene Nationen leben. Im Norden des Landes sind die Bask*innen

⁷⁵ Vgl. Dietrich, Frank: *Sezession und Demokratie: eine philosophische Untersuchung*. Berlin, New York: De Gruyter 2010, S. 79.

⁷⁶ Vgl. Wörterbuch Duden (o.J.): Begriff der Nation. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nation>, Stand: 30.01.2020.

⁷⁷ Vgl. Wörterbuch Duden (o.J.): Begriff des Staates. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Staat>, Stand: 30.01.2020.

beheimatet, im Nordosten die Katalan*innen, beide Gruppen bilden eine eigene Nation. Trotz der spanischen Staatsbürgerschaft fühlen sich einige von ihnen mehr ihrer Nation verbunden als dem Mutterstaat. Einige Katalan*innen identifizieren sich selbst eher als Katalan*innen, und nicht als Spanier*innen. Dies geht aus einer aktuellen Studie von „Òmnibus de la Generalitat de Catalunya“ aus dem Jahr 2019 hervor. Bei dieser Umfrage wurden 1200 Menschen in Katalonien befragt, ob sie sich eher mit spanisch, katalanisch oder mit beidem gleich identifizieren können. Von den 1200 Befragten gaben 41,2 % an, dass sie sich selbst sowohl als spanisch als auch katalanisch ansehen und 17,4 %, dass sie sich eher mit der katalanischen Kultur identifizieren.⁷⁸ Betrachtet man im Vergleich dazu Deutschland, welches nach dem Zweiten Weltkrieg in zwei unterschiedliche Länder geteilt und erst 1989 wieder vereint wurde, identifizieren sich die Menschen nach wie vor mit der deutschen Nation in ihrer Gesamtheit. Die Identifikation mit der deutschen Nation an sich, fand auch während der Zeit der Spaltung in DDR und BRD sowie nach der Wiedervereinigung statt, so Dietrich.

Wie bereits erläutert, sind die Termini Nation und Staat nicht gleichbedeutend; eine Gruppe von Menschen kann auch dann eine Nation verkörpern, wenn sie über keinen eigenen Staat verfügt. Nationale Gemeinschaften zeichnen sich jedoch durch das Streben nach einer politischen Organisation aus, die es ihnen erlaubt, ihre Geschicke selbst zu bestimmen.⁷⁹

Da nun die Unterschiede zwischen Staat und Nation erläutert wurden, gilt es im nächsten Schritt zu untersuchen, ob Nationen ein Recht auf Unabhängigkeit haben sollten.

4.1.1 Der Begriff der Nation in der politischen Philosophie

Die Vertreter*innen der nationalen Selbstbestimmung sind davon überzeugt, dass Gruppen, im speziellen Nationen, ein Recht auf Selbstbestimmung gewährt werden soll. Der Begriff der Gruppe ist weit dehnbar, deshalb soll kurz zusammengefasst werden, welche Gruppen grundsätzlich ein Recht auf Unabhängigkeit durchsetzen können.

Was zeichnet nun eine Gruppe aus? Laut der Definition im Duden, ist eine Gruppe „eine Gemeinschaft von Menschen, die sich aufgrund von übereinstimmenden Merkmalen kennzeichnen“.⁸⁰

⁷⁸ Vgl. Centre d'Estudis d'Opinió (2019): Òmnibus de la Generalitat de Catalunya. 2019. URL: <http://up-ceo.ceo.gencat.cat/wsceop/7249/Taules%20estad%C3%ADstiques%20-946.pdf>, Stand: 01.02.2020.

⁷⁹ Vgl. Dietrich (2010), S. 76.

⁸⁰ Vgl. Wörterbuch Duden (o.J.): Begriff der Gruppe.

URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gruppe> Team Abteilung Einheit, Stand: 30.01.2020

In der vorliegenden Abhandlung sollen verschiedene Gruppen einer Nation auf deren historische, kulturelle, religiöse und territoriale Merkmale hin geprüft werden. Versucht man eine Nation zu definieren, wird der Begriff der Kultur meist als erstes genannt. Es gibt viele verschiedene Kulturen auf der Welt, alle in ihrer Art vielseitig und speziell, doch eines haben sie alle gemeinsam:

„Culture is seen (...) as embodying patterns of behaviour, language, norms, myths, and symbols that enable mutual recognition. Consequently, two people are of the same nation if, and only if, they share the same culture”⁸¹

Kultur ist demnach also ein Muster von gemeinsamer Sprache, Normen, Mythen und Symbolen, welche die gegenseitige Anerkennung ermöglicht. Daraus lässt sich schließen, dass wenn zwei Individuen dieselbe Sprache, Tradition, Religion und Moralvorstellung haben, sie derselben Nation zuzuordnen sind. Der kulturelle Hintergrund wird für viele Theoretiker*innen als wesentlicher Aspekt für das nationale Gemeinschaftsgefühl gesehen. Die Kultur ist ein essentielles Merkmal, welches alle einzelnen Individuen prägt und auszeichnet. Nun könnte man auch Religionen als Nationen ansehen, immerhin zeichnen sie sich ebenfalls durch ein Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Gruppe aus. Die Gruppenmitglieder teilen einen gemeinsamen Glauben, gleiche Rituale, Symbole sowie Normen und Regeln. Sollte ihnen ein Recht auf Unabhängigkeit zugestanden werden, so muss überlegt werden, wo ihr Territorium wäre, denn immerhin sind Angehörige einer Religionsgruppe auf der gesamten Welt verteilt. Hier sind sich Philosoph*innen einig und argumentieren wie folgt: Religionen bilden Gemeinschaften und viele ihrer Eigenschaften überschneiden sich mit denen einer Nation. Jedoch kann man ihnen kein Recht auf Selbstbestimmung zuschreiben, da ihre Gemeinschaften in unterschiedlichen Ländern auf der gesamten Welt angesiedelt sind. Man stelle sich vor, das Christentum bekäme einen eigenen Staat. Es wäre schwierig einen eigenständigen Staat zu gründen, da das Territorium nicht genau definiert werden kann. Religionsgruppen sind in vielen verschiedenen Ländern der Welt beheimatet und nicht nur in einer bestimmten Region.

„If you are a good Muslim you should make a pilgrimage to Mecca at least once, but you need not set up house there. A nation, in contrast, must have a homeland”⁸²

⁸¹ Tamir, Yael: *Liberal Nationalism*. (Princeton: University Press 1995), S. 68.

⁸² Miller, David: *On Nationality*. (Oxford: Clarendon Press, 1995), S. 24.

Laut Miller kann man also seine Religion ausüben, sich einer Gemeinschaft zugehörig fühlen, doch da Religionen auf der gesamten Welt verbreitet sind, wird es schwierig, ein konkretes Territorium festzulegen. Im Gegensatz zur Religion, benötigt die Nation ein festgelegtes Gebiet, auf welchem sie beheimatet ist. Katholik*in zu sein, bedeutet also z.B. nicht automatisch, der österreichischen Nation anzugehören.

Nationale Identität wird auch durch eine gemeinsame Geschichte gefördert. Gemeinschaftsgefühl entsteht oftmals durch Verluste bei gemeinsam durchgestandenen Kriegen, Wirtschaftskrisen und durch den gemeinsamen (Wieder)Aufbau eines Staates. Es besteht Grund zur Annahme, dass die Zeit dabei auch eine wesentliche Rolle spielt, die nicht außer Acht gelassen werden darf. Ein Teilgebiet des heutigen Mazedonien wurde beispielsweise lange Zeit von den Griechen besetzt. Hier fragt Moore, ob man trotzdem noch heute das Recht hat, das dort lebende Volk als Griechen zu bezeichnen? Die Schlussfolgerung daraus ist, dass eine historische Verbindung mit einem bestimmten Gebiet alleine nicht ausreichend sein kann, um noch heute territoriale Ansprüche zu stellen. Damit ist gemeint, dass der Anspruch auf ein Gebiet im Laufe der Zeit verschwinden kann, da mittlerweile ein anderes Volk in der jeweiligen Region angesiedelt ist.⁸³

Es wurden nun bestimmte objektive Merkmale, also beispielsweise eine gemeinsame Geschichte, eine gemeinsame Kultur oder gemeinsame Religion erläutert, die für die Existenz einer Nation zentral sind. Jedoch sind diese Faktoren allein nicht dafür ausschlaggebend, ob sich eine Nation selbstbestimmen darf oder nicht. Obwohl diese als charakteristisch für einige Nationen bezeichnet werden können, wird keine Nation alle Merkmale aufweisen. Eine Nation könnte also als Clusterkonzept verstanden werden, d.h. um als Nation zu gelten, muss eine Gruppe eine „ausreichende Anzahl“⁸⁴ bestimmter Merkmale haben. Obwohl sie nicht unbedingt die gleichen Identifizierungsmerkmale aufweisen, werden daher alle Mitglieder der Kategorie „Nation“ eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen. Nur ein Faktor ist notwendig, wenn auch nicht ausreichend, damit eine Gruppe als Nation definiert werden kann: die Existenz eines nationalen Bewusstseins, einer Selbstidentifikation. Das Volk muss sich selbst als ein solches einordnen, wobei Nationalitätsbewusstsein und eine entsprechende Selbstidentifikation eine zentrale Rolle spielen. Dazu zitiert Tamir in seinem Werk „Liberal Nationalism“ Cobban, der auch als ein Vertreter der nationalen Selbstbestimmung gilt.

⁸³ Vgl. Moore, Margaret. „On national self-determination.“ In: *Political Studies*, 45. Jg., Nr. 5, 1997, S. 907.

⁸⁴ Tamir (1995), S. 65.

Für das Primary Right der kollektivistischen Gruppen wurde eine Einigung gefunden, mit der der Großteil der Theoretiker*innen übereinstimmt.

„Only one factor is necessary, although not sufficient, for a group to be defined as a nation—the existence of national consciousness. The best we can say, according to Cobban, is that “any territorial community, the members of which are conscious of themselves as members of a community, and wish to maintain the identity of their community, is a nation.”⁸⁵

Entscheidend ist, dass eine Gruppe auf einem gemeinsamen Territorium lebt und eine gemeinsame nationale Identität verspürt. Laut Theoretiker*innen mit kollektivistischem Zugang muss einer Gruppe das Recht auf Selbstbestimmung dann eingeräumt werden, wenn diese einen gemeinsamen kulturellen Hintergrund hat, ein Bewusstsein für die nationale Identität herrscht und sie ein gemeinsames Territorium besiedelt.

Um nachvollziehen zu können, warum eine Nation ein Selbstbestimmungsrecht erhalten sollte, werden nun verschiedenen Argumente von Philosoph*innen veranschaulicht. Zu Beginn werden kulturelle Argumente genauer untersucht, und im Anschluss daran instrumentelle Gründe.

4.2 Der kollektivistische und instrumentelle Zugang

Im folgenden Kapitel wird versucht, Argumentationspunkte zu finden, welche einer Nation die Zustimmung zur Abspaltung ermöglichen könnten.⁸⁶

Bereits im 19. Jahrhundert sprachen Nationalisten wie zum Beispiel Giuseppe Mazzini davon, dass „jede Nation ihren eigenen Staat haben sollte.“⁸⁷

Der Grundansatz der Primary Right-Theorie ist, dass jede Nation das Recht haben soll, sich auch ohne Gewalteinwirkung von außen abspalten und selbst bestimmen zu können. Unter der Gewalteinwirkung von außen versteht man die Einmischung des Staates. Dies wird nicht als

⁸⁵ Tamir, Yael: *Liberal Nationalism*. (Princeton: University Press 1995) S. 65, zitiert nach Cobban, Alfred: *The Nation State and National Self-Determination*. (London: Collins 1969).

⁸⁶ Vgl. Margalit/Raz (1990), S. 439, ff.

⁸⁷ Vgl. Stanford Encyclopedia of Philosophy (2003): Secession, URL: <https://plato.stanford.edu/entries/secession/#TheMorJusSecMorClaRigSec>, Stand: 30.01.2020.

individuelles Recht angesehen, sondern als Gruppenrecht, da die Gruppe – also eine Bevölkerungsgruppe – dies gemeinsam wünscht. Daher wird das Primary Right der nationalen Selbstbestimmung auch als ein kollektivistisches Recht definiert. Aufgrund von gemeinsamer Geschichte, gemeinsamem Territorium, gemeinsamen Zielen, Sprache und Kultur solle jede Nation das Recht haben, über sich selbst zu bestimmen.

Nun soll versucht werden, zu untersuchen, welche Art von Gruppen dieses Recht besitzt, ob und warum die Selbstbestimmung das Wohlbefinden der Menschen in den jeweiligen Regionen steigert und inwiefern die Homogenität der Bevölkerung zu mehr sozialer Gerechtigkeit führt.

4.2.1 Kulturelle Argumente von Margalit und Raz

Vertreter*innen der kulturellen Argumente, wie Margalit und Raz, sind der Ansicht, dass einer Nation zur Aufrechterhaltung ihrer Kultur ein Selbstbestimmungsrecht legitimiert werden soll. Entscheidend ist nur, dass die Bevölkerung dieser Nation auf demselben Gebiet angesiedelt ist. Mit vier Argumenten versuchen sie aufzuzeigen, dass Völker ein Recht auf Selbstbestimmung haben sollten.

„(1) people’s membership of encompassing groups is an important aspect of their personality, and their well-being depends on giving it full expression; (2) expression of membership essentially includes manifestation of membership in the open, public life of the community; (3) this requires expressing one’s membership in political activities within the community. The political is an essential arena of community life, and consequently of individual well-being; (4) therefore, self-government is inherently valuable, it is required to provide the group with a political dimension.”⁸⁸

In den ersten beiden Prämissen von Raz und Margalit steht die Mitgliedschaft und die Identität der Gruppe im Vordergrund. Die Mitgliedschaft in einer Gruppe ist für das individuelle Wohlergehen und für die Identitätsfindung unumgänglich. Es wird angeführt, dass es für Menschen wichtig ist, sich mit der eigenen nationalen Herkunft zu identifizieren.

⁸⁸ Margalit/Raz (1990), S. 453.

Es ist ein Teil eines jeden Individuums und hat Einfluss auf das jeweilige Wohlbefinden. Raz und Margalit versuchen das wie folgt zu verdeutlichen:

„The group has a common character and a common culture that encompass many, varied and important aspects of life, a culture that defines or marks a variety of forms or styles of life, types of activities, occupations, pursuits, and relationships. With national groups we expect to find national cuisines, distinctive architectural styles a common language, distinctive literary and artistic traditions, national music, customs, dress, ceremonies and holidays, etc.“⁸⁹

Dies sind wesentliche Merkmale, die den Menschen von Kindheit an prägen und ihn in seinem weiteren Leben begleiten werden. Normen sowie Traditionen sind ein wichtiger Teil in der Entwicklung eines Menschen – er identifiziert sich dadurch. Der Mensch braucht Ordnung, um sich auf der Welt zurechtzufinden. Er definiert sich durch seine nationale Herkunft und das bisher Erlebte. Es ist also für ein Individuum an unermesslichem Wert, sich selbst z.B. als Spanier*in oder Engländer*in zu bezeichnen. Margalit und Raz gehen noch einen Schritt weiter und behaupten, dass dies die sicherste Art der Identifizierung ist, wie im folgenden Zitat näher erläutert wird.

„Identification is more secure, less liable to be threatened, if it does not depend on accomplishment. Although accomplishments play their role in people’s sense of their own identity, it would seem that at the most fundamental level our sense of our own identity depends on criteria of belonging rather than on those of accomplishment. Secure identification at that level is particularly important to one’s well-being.“⁹⁰

Berufliche, soziale Leistungen und Erfolge sind zwar ausschlaggebend für das Wohlergehen und die Identifizierung eines Menschen, jedoch können diese nach einer gewissen Zeit vergehen. Die nationale Herkunft hingegen kann nicht aufgrund von Fehlleistungen oder Misserfolgen verloren gehen, sie ist ein Teil, den man bereits in sich trägt. Sie gibt entsprechende Sicherheit, welche der Mensch benötigt, um sein Wohlfühl zu stärken.⁹¹ Gegner*innen könnten hier argumentieren, dass sich der Mensch durch vielmehr als nur durch seine nationale Herkunft auszeichnet. Die Identifikation erfolgt nicht nur über die Nation, sondern auch über seinen sozialen Status, man definiert sich etwa als ein liebevoller Elternteil, als Partner*in, Bankmitarbeiter*in, Student*in, oder als Mann und Frau. Abgesehen davon hat die nationale Zugehörigkeit nicht für jeden denselben Stellenwert – sie wird nicht von jedem Menschen als gleich wichtig empfunden. Nicht alle Personen einer Bevölkerungsgruppe

⁸⁹ Ebenda, S. 443-444.

⁹⁰ Ebenda, S. 447.

⁹¹ Vgl. ebenda, S. 447.

verspüren eine gleich stark ausgeprägte nationale Zugehörigkeit. Bevor man die Frage der nationalen Selbstbestimmung aufkommen lässt, darf dies nicht außer Acht gelassen werden.⁹²

Es wurde gezeigt, dass es Menschen gibt, welche sich nicht in erster Linie durch ihre Nation definieren, sondern sich eventuell als EU-Bürger*innen, oder gar als Erdenbürger*innen sehen, also ein globaleres Weltbild von sich selbst besitzen. Auch eine Doppelidentifikation kann vorliegen, wenn sich jemand zu gleichen Teilen sowohl als Bayer*in, als auch Deutsche*r fühlt oder als Bask*in und Spanier*in gleichzeitig. Hier muss man allerdings vorsichtig sein, denn genau dies nutzen bestimmte Medien, um Stimmung für oder gegen eine nationale Strömung zu machen, um Bewohner*innen einer Region für eine Nationalität mehr zu begeistern. Oft wird für das Erbe der Sprache und Kultur geworben, doch dies könnten in manchen Fällen Ausreden sein, um ökonomische Ziele zu verfolgen.⁹³

Um ihr Argument zu verstärken und der nationalen Identität mehr Kraft zu verleihen, gehen Margalit und Raz einen Schritt weiter und versuchen ihre Annahme mit der folgenden Aussage zu verstärken:

*„It means, in the first place, that membership of such groups is of great importance to individual well-being, for it greatly affects one's opportunities, one's ability to engage in the relationships and pursuits marked by the culture. Secondly, it means that the prosperity of the culture is important for the well-being of its member. If the culture is decaying, or if it is persecuted or discriminated against, the options and opportunities open to its members will shrink, become less attractive and their pursuit less likely to be successful.“*⁹⁴

Die nationale Zugehörigkeit steigert die Möglichkeiten eines Menschen, sie verbessert seine persönlichen Fähigkeiten und stärkt sein Engagement in Beziehungen und Bestrebungen, sich in eine Gruppe einzubringen. Weiters, so sagen Margalit und Raz, hat der Wohlstand der Kultur auf das Wohlergehen seiner Mitglieder einen besonderen Einfluss. Wenn eine Kultur verfolgt und diskriminiert wird oder ausstirbt, so werden auch die Möglichkeiten für die Mitglieder der Gruppe kleiner. Die verringerten Möglichkeiten führen dazu, dass die Bevölkerung weniger ambitioniert ist, weniger anstrebt und dadurch weniger erfolgreich sein wird. Für einen Menschen ist es also von Bedeutung, welche Anerkennung seine Kultur erhält. Erleidet sie Diskriminierung oder stehen nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung, so wird der Einfluss auf das individuelle Selbstwertgefühl der einzelnen Bewohner*innen haben.⁹⁵ Miller nimmt

⁹² Vgl. Dietrich (2010), S. 182, ff.

⁹³ Vgl. ebenda, S. 182, ff.

⁹⁴ Margalit; Raz (1990), S. 449.

⁹⁵ Vgl. Margalit; Raz (1990), S. 449.

dazu in seinem Werk „On Nationality“ auch Stellung und bringt in einer Passage ganz klar und deutlich zum Ausdruck, dass es der Mehrheit egal sei, welche Art von Kultur vorherrscht, solange sie reich ist. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass es leichter ist, sich in einem neuen kulturellen Umfeld einzuleben und sich mit diesem zu identifizieren, wenn dieses „reicher“ ist als die ursprüngliche Kultur. Ein sehr interessanter Hinweis, wenn die aktuellen Fälle des Separatismus in Europa betrachtet werden, wie etwa in Katalonien, Norditalien und Bayern. Wesentlich ist, dass niemand seine Kultur, seine Wurzeln gezwungenermaßen aufgeben muss. Dies sollte aus eigener Überzeugung passieren und nicht von externem Druck abhängig sein.⁹⁶

Die dritte Prämisse von Margalit und Raz besagt, dass zum Schutz der Kultur für die Gründung von politischen Institutionen gesorgt werden muss, um die nationale Identität weiterhin aufrechterhalten zu können. Dies soll sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen möglich sein. Damit dies gewährleistet werden kann, muss es der Bevölkerung ermöglicht werden, am politischen Geschehen teilzunehmen und beispielsweise durch Wahlen über die Zukunft einer Region zu entscheiden. Entscheidungen über die Unterrichtssprache, architektonische sowie wirtschaftliche Vorhaben sollen von der Gruppe selbst getroffen werden. Nur so können Minderheiten ihre Kultur pflegen. Da das Aufrechterhalten von Traditionen, Sprache, Geschichte und Kultur gepflegt werden soll, müssen politische Institutionen gegründet werden. Diese bieten die Möglichkeit, dass Mitglieder einer umfassenden Gruppe am politischen Leben ihres Staates teilnehmen und im Namen des Gruppeninteresses in der politischen Arena kämpfen. In einem eigenen Staat würde es jedoch leichter fallen, die Anliegen der Gruppe durchzusetzen.⁹⁷

Auch Tamir äußert sich dazu und sagt:

*„The existence of a shared public space is a necessary condition for ensuring the preservation of a nation as a vital and active community. The ability to enjoy the liveliness of public life is one of the major benefits that accrue from living among one's own people. Only then can the „individual feel that he lives in a community which enables him to express in public and develop without repression those aspects of his personality which are bound up with his sense of identity as a member of his community.“*⁹⁸

Der gemeinsame öffentliche Raum ist für die Nation eine notwendige Voraussetzung, um die Aufrechterhaltung einer Gemeinschaft gewährleisten zu können. Die Möglichkeit im öffentlichen Raum seine Kultur zu leben, ist einer der größten Vorteile, die sich aus dem Leben im eigenen Volk ergeben. Nur dann kann der/die Einzelne spüren, dass er/sie in einer

⁹⁶ Vgl. Miller (1995), S. 86-87.

⁹⁷ Vgl. Margalit; Raz (1990), S. 452-453.

⁹⁸ Tamir (1995), S. 73-74.

Gemeinschaft lebt, die es einem ermöglicht, in der Öffentlichkeit die Aspekte seiner Persönlichkeit auszudrücken und diese ohne Unterdrückung zu entwickeln. Dadurch wird ein Identitätsgefühl entwickelt, wodurch man sich als Mitglied seiner Gemeinschaft verbunden fühlt.⁹⁹ Tamir meint, dass das Recht auf nationale Selbstbestimmung nur dann vollständig verwirklicht werden kann, wenn die nationale Gruppe sowohl von ihren Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern als eine solche anerkannt wird. Gelingt es der Gruppe mit wenig externer Einmischung ihr nationales und politisches Leben so gut wie möglich zu entwickeln, so kann man allgemein davon ausgehen, dass dies ein größtmögliches Maß an Autonomie der Mitglieder zu Folge hat, nämlich das Recht, einen eigenen souveränen Nationalstaat zu gründen. Bei der Frage des wünschenswerten Grades an Autonomie, der mit diesem Recht verbunden ist, sollte jedoch berücksichtigt werden, dass alle Nationen gleichermaßen Anspruch darauf haben.¹⁰⁰

„The right to national self-determination can be fully realised only if the national group is recognised by both members and nonmembers as an autonomous source of human action and creativity, and if this recognition is followed by political arrangements enabling members of the nation to develop their national life with as little external interference as possible. It has commonly been assumed that this requires granting members the widest possible degree of autonomy, namely, the right to establish their own sovereign nation-state. The issue of the desirable degree of autonomy entailed by this right, however, should take into account that all nations are equally entitled to it.”¹⁰¹

Nationale Selbstbestimmung bedeutet in ihrem kommunalen Aspekt einen Prozess, bei dem der/die Einzelne versucht, der eigenen nationalen Identität einen öffentlichen Ausdruck zu verleihen. Daher wird es oft als das Recht des Einzelnen auf Öffentlichkeit beschrieben, was bedeutet, dass ein Individuum das Recht hat, Institutionen zu gründen und sein Gemeinschaftsleben so zu gestalten, dass es seine Werte, Traditionen und Geschichte - kurz gesagt seine Kultur - widerspiegelt. Der kommunale Aspekt der Selbstverwaltung bezieht sich auf das Recht des Einzelnen, sich an der Festlegung der Ziele und der Politiken der Fraktion, der er angehört, zu beteiligen, d.h. auf sein Recht, an den grundlegenden Entscheidungen, die den politischen Prozess betreffen, mitzuwirken. Damit stellt sie das Recht des Einzelnen auf Teilnahme an der Regierung seines Landes in den Mittelpunkt.¹⁰²

⁹⁹ Vgl. ebenda, S. 73-74.

¹⁰⁰ Vgl. ebenda, S. 74.

¹⁰¹ Ebenda, S. 74.

¹⁰² Vgl. ebenda, S. 70.

Die Konklusion der oben genannten Prämissen von Raz und Margalit ist, dass zum Wohl des individuellen Wohlbefindens und zur Aufrechterhaltung der nationalen Identität der eigenen Kultur, Gruppen ein Recht auf Selbstbestimmung gewährt werden sollte. Alleine der Wunsch einer Gruppe nach Selbstbestimmung ist ausreichend. Für Philosoph*innen wie Miller und Mill ist jedoch entscheidend, dass der neue Staat wieder als eine Demokratie gegründet wird. Trotz Homogenität innerhalb der Gruppe, müssen im neuen Staat wieder Wahlen stattfinden, denn das individuelle Denken soll trotzdem nicht verloren gehen. Daher soll auch im neuen Staat ein demokratisches System entstehen, in welchem alle Bürger*innen die gleichen Rechte haben und das Wahlrecht nutzen, um ihre Stimme abzugeben. Ein weiterer interessanter Aspekt, welcher im Werk von Miller sehr stark zum Ausdruck kommt, ist, dass es im neuen Staat wieder Minderheiten geben wird. Laut Miller sollen auch diese wiederum das Recht haben, sich unabhängig zu machen. Auf diesen Aspekt wird in Kapitel 3.2.2 näher eingegangen.¹⁰³

Das Kapitel 4.2.2 wird sich den instrumentellen Argumenten von David Miller widmen. In seinem Werk „On Nationality“ versucht er Argumente hervorzubringen, warum ein homogener Staat besser ist, als ein multinationaler. Seine These lässt sich von Solidarität¹⁰⁴ und Vertrauen, zwischen den einzelnen Bürger*innen, sowie Vertrauen zum Staat, ableiten. Für Miller ist das eine Grundvoraussetzung um als gut funktionierender Staat zu gelten.¹⁰⁵

4.2.2 Millers nationale Selbstbestimmungstheorie

Laut Miller sollen nationalen Gemeinschaften politisch mehr Freiheiten gewährleistet werden, die im Idealfall zu mehr Unabhängigkeit und Selbstbestimmung führen, wodurch wiederum die wichtigsten Anliegen für die Nation von der Nation selbst bestimmt und behandelt werden können. In seinem Werk „On Nationality“ versucht er anhand der Verteilungsgerechtigkeit und der sozialen Gerechtigkeit zu ermitteln, warum jedes Volk ein Recht auf Unabhängigkeit haben sollte.

¹⁰³ Vgl. Dietrich (2010), S.189

¹⁰⁴ „Solidarität: Gefühl der Verbundenheit, das sich in Praktiken oder Institutionen der gegenseitigen Unterstützung ausdrückt.“ (Herzog (2019), S. 218)

¹⁰⁵ Vgl. Miller (1995), S. 84, ff.

Der Staat ist dafür verantwortlich, dass allen Menschen die gleichen Rechte und Möglichkeiten zustehen. Um das durchsetzen zu können, müssen vom Staat Ressourcen für das Volk zur Verfügung gestellt werden und Institutionen¹⁰⁶ entwickelt werden. Eine der Ressourcen, welche vom Staat der Bevölkerung zugänglich gemacht wird, sind Basisgüter mit denen Grundbedürfnisse der Menschen gestillt werden können. Damit sind Grundgüter, wie das Recht auf Freiheit und Eigentum, für alle gleichermaßen zu schaffen.

Auch dem Volk werden verschiedene Aufgaben zugeteilt, welche es zu erfüllen hat. Im Vordergrund sollten das Volk und dessen Wünsche stehen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass trotz großer Diversität der Bevölkerung innerhalb eines Staates, Ordnung anhand von Institutionen geschaffen werden kann – diesen Ansatz hat Miller von Rawls übernommen. Rawls bezeichnet dies als „Grundstruktur der sozialen Gerechtigkeit“. Damit so etwas möglich ist, muss der Staat Institutionen gründen und der Mensch erzogen werden, seine Pflichten und Rechte einzuhalten. Es soll ein Geben und Nehmen sein, bei dem jedes Individuum seinen Teil beiträgt. Nur so kann gerechte Verteilung im System garantiert werden. Auf diese Weise kann soziale Gerechtigkeit zu einer wirksamen Kraft werden, die die Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft steuert.¹⁰⁷

Miller attestiert, dass dies in Staaten mit verschiedenen Nationalitäten um einiges schwerer umzusetzen ist als in homogenen Staaten, in welchen nur eine einzige Nation angesiedelt ist. Er bezieht sich dabei auf wirtschaftliche Diversitäten, die innerhalb eines Landes herrschen. Aufgrund von Bodenschätzen, Häfen oder der geografischen Lage wird es innerhalb von Ländern immer wirtschaftlich stärkere und schwächere Regionen geben. Damit das Prinzip der Sozialgerechtigkeit funktioniert, müssen reichere Regionen, wirtschaftlich ärmere Landesteile unterstützen. In Staaten, in denen dieses Gemeinschaftsgefühl nicht herrscht, wird es schwierig, denn obwohl sie alle im gleichen Land leben, kommt es zum Gefühl von Benachteiligung, Misstrauen und Rivalitäten.¹⁰⁸

Gegner*innen, wie zum Beispiel Jeff Spinner-Halev, zweifeln jedoch an der Theorie, dass die Sozialgerechtigkeit innerhalb eines Staates nur dann funktionieren kann, wenn dieser eine homogene Nationalität vorweist. Für Spinner-Halev ist dies eine Herangehensweise, welche sich nicht verallgemeinern lässt. Sie trifft auf ein paar einzelne europäische Länder zu, wie zum Beispiel die skandinavischen Staaten, betrachtet man jedoch die Schweiz und auch Belgien,

¹⁰⁶ „Institutionen: formelle und informelle „Spielregeln“ der Gesellschaft, in der Regel mit Sanktionen bei Nichteinhaltung verbunden.“ (Herzog (2019), S. 218)

¹⁰⁷ Vgl. Miller (1995), S. 83.

¹⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 83, ff.

wird man schnell feststellen, dass dies nicht überall der Fall ist. In diesen zwei Staaten sind zwar verschiedene kulturelle Gruppen beheimatet, doch die Verteilung der sozialen Güter ist gut organisiert. Vergleicht man dies mit den USA, die die gemeinsame amerikanische Identität oftmals in den Vordergrund stellen, herrscht ein wesentlich schlechteres sozialstaatliches Verteilungssystem innerhalb des Landes und sie schneiden wesentlich schlechter im staatlichen Sozialsystem ab.¹⁰⁹

Laut Miller gibt es zwei Möglichkeiten, wie der Staat vorgehen kann, um soziale Gerechtigkeit zu gewähren und um sein Volk zufriedenzustellen. Die erste Variante wäre, dem Volk nur Basisgüter zur Verfügung zu stellen, wie zum Beispiel nationale Sicherheit und die Wahrung der Rechte. Die zweite Variante wäre, den jeweiligen Regionen mehr Selbstbestimmung einzuräumen, somit könnten sie ihre Region selbst verwalten, ohne dass sich der Staat einmischen würde.¹¹⁰

Im zweiten Argument, warum eine Nation ein Recht auf Selbstbestimmung haben sollte, geht Miller auf den kulturellen Ansatz näher ein. Er vertritt dieselben Ansätze, wie jene von Marglit und Raz, die bereits vorhin dargestellt wurden.

Viele Befürworter*innen der Primary Right-Theory sprechen sich dafür aus, dass der Staat die Nationen und Völker schützen muss. Die Rolle des Staates ist deshalb von großer Bedeutung, da er sich dafür einsetzen kann, dass die Kulturen nicht verloren gehen. Die Aufgabe des Staates besteht darin, der Entwicklung von Kultur Raum zu lassen, sodass sich diese eigenständig entwickeln kann. Es soll nichts aufgezwungen werden, jedoch können Projekte zu Aufrechterhaltung der eigenen Kultur initiiert werden.¹¹¹

¹⁰⁹ Vgl. Spinner-Halev, Jeff: „The universal pretensions of cultural rights arguments.” *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 4. Jg., Nr. 2, 2001, S. 13.

¹¹⁰ Vgl. Miller (1995), S. 85.

¹¹¹ Vgl. ebenda, S. 88.

Nun gibt es aber in einigen Ländern verschiedene Nationen – in der Regel gibt es eine dominante Nation, der die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Damit auch Minderheiten ihre Kultur und Traditionen ausleben können, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, damit auch diese weiterhin ihre Traditionen und ihr Kulturgut pflegen können.¹¹²

„If the state is formatting life within it by using the majority culture for this purpose, neutrality as evenhandedness requires it to provide equal opportunities for members of minority cultures to pursue their identity-related preferences. The state should do so by constituting territorial jurisdictions within the state in which human life in the public sphere is „formatted” by their societal cultures and not by the majority culture.”¹¹³

Gans sagt hier klar und deutlich, dass es die Aufgabe des Staates sei, jede Volksgruppe im Land gleich zu behandeln und diesen gleichen Chancen zu bieten. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass die Kultur, die in der Mehrheit vertreten ist, Minderheiten nicht verdrängt, sondern diesen territoriale Gebiete zugesteht, in denen sich Minderheiten ansiedeln und ihre Kultur ausleben können. Hier ist es die Aufgabe des Staates dafür zu sorgen, dass auch Minderheiten die gleichen Rechte und Möglichkeiten geboten werden wie der Mehrheit des Landes. Die Aufgabe des Staates ist es zu verhindern, dass Minderheiten ihre Traditionen und Bräuche aufgeben müssen. Miller sagt, um dies zu gewährleisten, muss der Staat den jeweiligen Regionen mehr Selbstbestimmung zukommen lassen, denn nur die Einwohner*innen des jeweiligen Gebietes können ihre Kultur verstehen, wahrnehmen und schützen.¹¹⁴

Trotzdem ist Miller davon überzeugt, dass Staaten am besten funktionieren, wenn sie nur aus einer einzigen Nation bestehen. Argumentiert wird damit, dass das Vertrauen, Solidarität und kulturelle Homogenität eine wichtige Rolle dabei spielen.¹¹⁵ Gegner*innen dieser Theorie, wie John Stuart Mill sind der Ansicht, dass Vielfalt einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung innerhalb eines Landes leistet und ein besonderes Gut darstellt. Mill ist der Annahme, dass der Staat aus verschiedenen Gruppen und Individuen bestehen muss, um gut zu funktionieren.¹¹⁶ Wenn Diversität ein besonderes Gut ist, so sollte gelten: Je mehr Vielfalt, desto besser. Es kann nur von der Vielfalt der verschiedenen Gruppen profitiert werden und durch diese gewachsen werden, wenn die Grenzen, seien es politische, kulturelle oder intellektuelle, durchlässig sind. Je durchlässiger die Grenzen sind, desto mehr kann man die Vielfalt genießen.¹¹⁷

¹¹² Vgl. Moore (1997), S. 904.

¹¹³ Gans, Chaim: „On Patten’s Theory of Minority Rights: A Comment on Equal Recognition”: *The Moral Foundations of Minority Rights. Jerusalem Review of Legal Studies*, 12. Jg., Nr. 1, 2015, S.70.

¹¹⁴ Vgl. Miller (1995), S. 87.

¹¹⁵ Vgl. ebenda, S. 88.

¹¹⁶ Vgl. Donner, Wendy: *The liberal self: John Stuart Mill’s moral and political philosophy*. (Cornell, University Press: 1991) S. 310.

¹¹⁷ Vgl. Buchanan (1991), S. 33.

Für Miller sieht dies hingegen gegenteilig aus, da er der Meinung ist, dass wir ohne ein gewisses Grundvertrauen in andere nicht profitieren werden. Dazu äußert er sich folgendermaßen:

„The arguments here all appeal to the political consequences of solidarity and cultural homogeneity. They focus on the important role played by trust in a viable political community. Much state activity involves the furthering of goals which cannot be achieved without the voluntary co-operation of citizens. For this activity to be successful, the citizens must trust the state, and they must trust one another to comply with what the state demands of them.”¹¹⁸

Ohne Vertrauen zum Staat und zu den Mitbürger*innen, würde das gesamte System in sich zusammenbrechen. Hier sagt Miller, dass der Staat öffentliche Güter zur Verfügung stellt, wie zum Beispiel trinkbares Wasser. Damit dies so bleibt, haben auch die Einwohner*innen die Aufgabe, die Umwelt zu schützen. Damit die Umwelt sauber bleibt, müssen sich auch die Einwohner*innen beteiligen. Vonseiten des Staates wird kontrolliert, ob die Bürger*innen ihre Verpflichtungen erfüllen. Der Staat stellt ihnen die entsprechende Bildung zur Verfügung, die sie benötigen um die Regeln verstehen und einhalten zu können. Gehen die Bürger*innen ihren Pflichten nicht nach oder brechen sie diese, so werden sie vom Staat bestraft. Damit dies jedoch wirklich umsetzbar ist, müssen die Einwohner*innen darauf vertrauen können, dass auch ihre Mitbürger*innen Gesetze und Richtlinien ernst nehmen – es geht im Kern also um gegenseitiges Vertrauen. Haben die Bürger*innen Vertrauen zum Staat und zu der restlichen Bevölkerung, so agieren und beteiligen sie sich bei der Umsetzung ihrer Pflichten mit einem gesteigerten Interesse.¹¹⁹

¹¹⁸ Miller (1995), S. 90-91.

¹¹⁹ Vgl. ebenda, S.91.

Da das Vertrauen nicht zu jedem Einzelnen aufgebaut werden kann, behauptet Miller, dass das Vertrauen in die Gemeinschaft ausschlaggebend sei. Das wird in seinem Werk wie folgt erläutert:

*„I take it as virtually self-evident that ties of community are an important source of such trust between individuals who are not personally known to one another and who are in no position directly to monitor one another's behaviour. A shared identity carries with it a shared loyalty, and this increases confidence that others will reciprocate one's own co-operative behaviour. So far this does not discriminate between the various communities that a person may belong to. The importance of national communities here is simply that they are encompassing communities which aspire to draw in everyone who inhabits a particular territory.“*¹²⁰

Um dieses Vertrauen zu erwerben, muss laut Miller ein Gemeinschaftsgefühl in der Bevölkerung herrschen. Eine geteilte Identität führt zu geteilter Loyalität und diese wiederum führt zu einem kooperativen Verhalten untereinander. Eine Person kann verschiedenen Gemeinschaften angehören, ohne eine andere deshalb zu vernachlässigen. Die Bedeutung der nationalen Gemeinschaften besteht darin, alle umliegenden Gemeinschaften, welche in einem bestimmten Gebiet leben, einzubeziehen und alle gleich und neutral zu behandeln. Um es kurz zu fassen: Gleiches Recht für alle. Das Problem, welches hier entsteht, ist, dass es in Staaten mit mehreren nationalen Gruppen, in welchen diese nationale Identität nicht herrscht, wie zum Beispiel in Nigeria, oft zu politischen Ausschreitungen kommt. Es gibt Kämpfe um die Vorherrschaft, da gemeinsames Denken und Vertrauen nicht vorhanden ist.¹²¹ In allen Beispielen lässt sich eines erkennen: dass in demokratischen Staaten, welche gezielt auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtete Politik betrieben haben, eine einheitliche Identität zu erkennen ist, wenngleich verschiedene Nationalitäten im Land vorzufinden sind. Um dies zu verdeutlichen wird immer wieder die Schweiz als Beispiel hergenommen. Sie ist ein kleiner unabhängiger Staat, trotzdem werden in diesem Land vier unterschiedliche Sprachen gesprochen. Bemerkenswert dabei ist, dass dennoch eine gemeinsame nationale Identität herrscht. Fragt man Schweizer*innen woher sie kommen, werden sie mit großer Wahrscheinlichkeit die Antwort „aus der Schweiz“ geben, und nicht, dass sie z.B. aus dem Kanton Lausanne stammen und ihre Muttersprache Französisch ist.¹²²

Ein weiterer wesentlicher Punkt besteht wohl darin, die Politik im Land so zu gestalten, dass die einzelnen Gemeinschaften ihr Mitspracherecht nutzen können und dieses auch Bedeutung

¹²⁰ Miller 1995, S. 92.

¹²¹ Vgl. ebenda, S. 93.

¹²² Vgl. ebenda, S. 95.

hat. Es soll, auf lange Sicht gesehen, keine Verlierer*innen und Gewinner*innen im Staat geben, daher müssen Richtlinien für alle gleich sein. Dies kann natürlich auch zu Schwierigkeiten führen, wenn man bedenkt, dass die Umverteilung nicht nur innerhalb einer Region stattfindet, sondern im gesamten Staat auf unterschiedliche Regionen gleich verteilt werden soll. Viele Katalan*innen fühlten sich hier beispielsweise vom Staat im Stich gelassen. Länder wie die Schweiz und auch Kanada, haben von Anfang an versucht, ihr politisches System so zu gestalten, dass das Gefühl von Ungerechtigkeit zwischen den einzelnen Regionen nicht aufkommt, indem sie Föderalismus der jeweiligen Regionen entwickelt haben, damit jeder seine Interessen verfolgen kann und niemand benachteiligt wird. Auch in Spanien gibt es Föderalismus in den 17 autonomen Regionen, jedoch ist hier zu vermerken, dass dieser ungleichmäßig verteilt stattfindet. Nicht alle Regionen haben dieselben Autonomierechte.¹²³

Das Ziel des politischen Systems besteht darin, dass alle Beteiligten zu einem gemeinsamen Urteil kommen. Damit dies funktionieren kann, müssen die gemeinsamen Interessen ernsthaft verfolgt werden und dürfen nicht von anderen benutzt werden, um Teilinteressen zu fördern oder – im schlimmsten Fall – mit unehrlichen Mitteln zu spielen und nur seinen Nutzen zu ziehen. Dies wurde oft im spanischen Staat ausgeübt und deshalb fällt es auch einigen Bürger*innen schwer, Vertrauen in den Staat zu haben. Ein Beispiel hierzu ist der sogenannte ERE-Skandal, welcher im Jahr 2014 aufgedeckt wurde. Es wurden Gelder, auch Zuschüsse der EU, von einem Bildungsprojekt aus Andalusien, für interne Zwecke der Partei verwendet. Um dies zu vertuschen wurden teilweise Kurse nicht angeboten bzw. Zahlen zu Lehrpersonal und Kursteilnehmer*innen gefälscht. Die Gelder wurden teilweise innerhalb der Partei oder unter weiteren „amigos“ verteilt.¹²⁴

Jedoch muss sich der Mensch anpassen, denn gerade im kapitalistischen System neigen Individuen dazu, immer mehr zu wollen und dies wird im Anschluss auf öffentlicher Ebene ausdiskutiert, so Miller. Jeder muss bereit sein, seinen Standpunkt zu überdenken und versuchen, den Standpunkt des Anderen nachzuvollziehen. Man kann nicht immer gewinnen, jedoch muss das Vertrauen da sein, dass wenn man eine Einigung zugunsten des Anderen erzielt, in der Zukunft auch damit rechnen kann, dass man Unterstützung im Gegenzug erhält. Und das nächste Mal auch der Andere dazu bereit ist, nachzugeben für das Allgemeinwohl.

¹²³ Vgl. ebenda, S. 96.

¹²⁴ Vgl. FAZ: Wieland, Leo (2014): Spanien- Regierungsskandal in Andalusien.

URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/europawahl/spanien-regierungsskandal-in-andalusien-12901436.html>,

Stand: 30.01.2020.

Ohne dieses gegenseitige Vertrauen kommt es zu Ausschreitungen und dem Bestreben, seinen Willen durchzusetzen, doch so funktioniert keine Demokratie.¹²⁵

4.3 Autonomierechte

Gegner*innen der Primary Rights-Theorie haben die Befürchtung, dass es zu ethnonationalen Ausschreitungen kommen könnte, wenn jeder Nation ein Recht auf Abspaltung gewährt wird. Vor allem wenn man daran denkt, dass es auch friedlichere Lösungen gibt, wie zum Beispiel Autonomievereinbarungen. Würde man den einzelnen Regionen mehr Entscheidungen für ihre eigene Region treffen lassen, so würde sich das politische System im Staat verbessern und man würde mehr mit dem Volk zusammenarbeiten.¹²⁶

Die Vertreter*innen des nationalen Selbstbestimmungsrechts sind der Meinung, dass Minderheiten im Staat besser leben würden, wenn sie nicht so sehr vom Staat selbst abhängig wären. Sei es, dass ein Raum geschaffen wird, in dem sie politisch frei über die Zukunft ihrer Gemeinschaft entscheiden können sowie über soziale Verteilungsgerechtigkeit und die Pflege ihrer Traditionen und Sprache. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben die Primary Rights der nationalen Selbstbestimmung international oder bei Organisationen, wie den Vereinten Nationen, noch nicht viel Anklang erhalten. Wichtig wäre es jedoch für die Zukunft, dass sich die entsprechenden Organisationen näher mit dem Thema befassen, damit massive Ausschreitungen verhindert werden können. Bis dahin könnten Alternativen, wie Autonomierechte innerhalb des Staates eine zwischenzeitliche Lösung darstellen.

Will Kymlicka versucht in seinem Artikel „Multicultural citizenship within multinational states“ anhand seines Multinationalen-Föderalismus-Modells die Vorteile der Autonomie zu rechtfertigen. Er schlägt vor, eine föderale oder quasi föderale Untereinheit im Staat zu schaffen, in der die Minderheit eine lokale Mehrheit bilden kann und somit in sinnvoller Weise die Region selbstverwalten kann. Besitzt die Minderheit eine eigene Sprache, so wird diese als offizielle Staatssprache innerhalb ihrer Region anerkannt. Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat sich dieses Modell weltweit durchgesetzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg z.B. in Südtirol und Puerto Rico bzw. nach dem Tod von Franco in den 1970ern in Katalonien und im Baskenland sowie für die Schott*innen in den 90er Jahren. Es war zu Beginn umstritten, allerdings konnte

¹²⁵ Vgl. Miller (1995), S. 97.

¹²⁶ Vgl. Stanford Encyclopedia of Philosophy, (2003): Secession. URL: <https://plato.stanford.edu/entries/secession/#TheMorJusSecMorClaRigSec>, Stand: 30.01.2020.

man eine positive Entwicklung in der Beziehung zwischen dem Staat und der Region erkennen.¹²⁷

Seit der Einführung des Autonomiestatus konnte ein Fortschritt in den Bereichen Freiheit und Sicherheit, Demokratie, individuelle Freiheit und eine Gleichheit der Gruppen erkannt werden. Durch den Autonomiestatus konnte eine friedliche Verwirklichung der nationalen Projekte, innerhalb der autonomen Gruppe sowie im Staat selbst, ohne gewaltsame Ausschreitungen erzielt werden. Um nun den demokratischen Prozess durchzuführen, gibt es Stimmzettel und keine Ausschreitungen. Es gibt keine militärischen oder autoritären Putsche, um eine Minderheit ruhig zu stellen. Weiters unterliegen die autonomen Regionen denselben Beschränkungen und Rechten der Verfassung wie der restliche Zentralstaat. Daher gibt es keine Unterscheidung oder kulturelle Benachteiligung, da sie nun selbst für sich sorgen können, solange es nur den Anforderungen der Verfassung entspricht. Durch den multinationalen Föderalismus konnte ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Regionen hergestellt werden. Diese Gleichheit spiegelt sich in wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aspekten wider. Durch die Einführung des multinationalen Föderalismus konnte wirtschaftliche Gleichheit zwischen Mehrheiten und Minderheiten erzielt werden. Zudem lässt sich durch die Autonomie der einzelnen Regionen auf politischer Ebene mehr Gleichheit und Anteilnahme der Minderheiten erkennen. Auch Sprache und Kultur wurde als gleich bedeutend angesehen und erlitt somit weniger Diskriminierung von der restlichen Bevölkerung.¹²⁸

Als im Jahr 2006 das katalanische Parlament um mehr Autonomierechte anfragte, wurde dies vom Staat abgelehnt. Das Problem in Spanien ist, dass die Verteilung der unterschiedlichen autonomen Regionen sowie der Rechte nicht einheitlich ist. Nach dem Tod von Franco wurde zum Beispiel den Bask*innen mehr Autonomie erteilt als den restlichen 16 Regionen. Die Güterverteilung sowie die Verteilung der Rechte sind sehr unterschiedlich und führen in den letzten Jahren immer wieder zu Ausschreitungen in Katalonien. Das Recht auf Autonomie scheint ein guter Lösungsansatz zu sein, doch bedarf es noch weiterer Verbesserungsvorschläge.

¹²⁷ Kymlicka, Will. „Multicultural citizenship within multinational states.” *Ethnicities*, 11. Jg., Nr. 3, 2011, S. 284-285.

¹²⁸ Vgl. ebenda, S. 285-287.

Durch Abkommen mit dem Staat können Minderheiten eines Landes, unter der Voraussetzung, dass sie in der jeweiligen Region des Landes die Mehrheit bilden, Autonomierechte zugesprochen werden. Dadurch können sie uneingeschränkt zum Schutz ihrer Kultur in der jeweiligen Region politische Entscheidungen treffen, wie zum Beispiel in Katalonien. Die Katalan*innen haben ihr eigenes Parlament und können autonom Entscheidungen treffen. Natürlich nicht in jedem Bereich, jedoch in einigen, wie zum Beispiel bei der Amts- und Unterrichtssprache. Sie können in den Schulen und Universitäten festlegen, welche Sprache gesprochen wird sowie Festtage bestimmen, ihre Bräuche feiern und Straßenbeschriftungen auf Katalanisch anbringen. Abgesehen von mehr politischer Selbstverwaltung, soll der Region auch wirtschaftlich mehr Freiheit zugesprochen werden. Da hatten sie bis zum jetzigen Zeitpunkt Schwierigkeiten, eine Übereinstimmung mit dem Zentralstaat zu finden. Sollten sie dies jedoch erreichen, so hätten sie sowohl wirtschaftlich als auch politisch sehr viele Freiheitsrechte, ohne Einmischung des ursprünglichen Staates, und ohne einen eigenen Staat zu gründen.¹²⁹

Dietrich hat hier seine Einwände und deutet darauf hin, dass die Mehrheit in einer Region nicht für immer garantiert werden kann. In der Region hat die Mehrheit die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten autonom abzuklären, jedoch nur solange sie tatsächlich die Mehrheit stellt. Niemand kann garantieren, dass beispielsweise durch Immigration eines Tages andere Anliegen der Bevölkerung in den Vordergrund treten und die einstige Mehrheit zur Minderheit wird. In einem unabhängigen Staat würde diese Unsicherheit nie auftreten. Ein weiteres Argument, welches den Sezessionist*innen nicht gefällt, ist, dass mehr Freiheit durch den Autonomiestatus nicht automatisch bedeutet, dass sie Alleinentscheider*innen sind. Geht es um Themen, die auch den Rest des Staates betreffen, wie zum Beispiel Immigration, so müssen alle Entscheidungen diesbezüglich gemeinsam mit dem Zentralstaat beschlossen werden.¹³⁰

Dietrich fügt jedoch hinzu, dass Staaten international weit mehr Anerkennung erhalten als Nationen. Ein Staat ist weltweit bekannt, eine Region meist nur im jeweiligen Land, in dem sie sich befindet. Für manche Menschen ist jedoch die Anerkennung in ihrem eigenen Land nicht genug, sie wollen über staatlichen Grenzen hinaus Einfluss üben. Es ist klar, dass dies in der Regel nur durch die Gründung eines eigenen Staates erfolgen kann. Allerdings muss man erwähnen, dass das internationale Ansehen den Bürger*innen meist nicht so sehr am Herzen liegt wie die Aufrechterhaltung der Sprache und Traditionen.¹³¹

¹²⁹ Vgl. ebenda, S. 291, ff.

¹³⁰ Vgl. Dietrich (2010), S. 210-212.

¹³¹ Vgl. ebenda, S. 212.

Vergleicht man die Autonomierechte mit den oben genannten Rechten für die Unabhängigkeit, wird schnell deutlich, dass kulturellen Argumente ebenfalls enthalten sind und somit eine Sezession eventuell als Remedial Right, also als letzte Maßnahme gegen Gewalt, angesehen werden kann.¹³²

4.4 Probleme bei einer Abspaltung

Es wurden einige Argumente untersucht, warum Nationen ein Recht auf Unabhängigkeit bekommen sollten. Im Anschluss sollen nun Probleme aufgezeigt werden, auf welche man stoßen könnte, wenn das Selbstbestimmungsrecht der Nationen tatsächlich gestattet werden würde.

Laut Miller und Raz soll das Selbstbestimmungsrecht jeder Gruppe gewährt werden, wenn sie den Wunsch nach Unabhängigkeit äußert. Die Frage ist nun, ob man Gruppen dieses Recht auch einräumen soll, wenn diese den Wunsch nach Unabhängigkeit erst seit Kurzem haben und eventuell durch Medien oder Nachbarstaaten bzw. andere Nationen beeinflusst wurden. Einstimmig wird von unterschiedlichen Philosoph*innen gesagt, dass dies nur Gruppen gewährt werden soll, die dies schon seit langer Zeit wünschen, es sich also um keine spontane Bestrebung handelt. Des Weiteren ist es wichtig, dass es sich um eine überwältigende Mehrheit handelt, die dafür stimmt.

Dies führt uns gleich zum nächsten wichtigen Punkt: Bereits mehrmals haben wir darüber gesprochen, dass nur Gruppen, welche sich in einem bestimmten Gebiet angesiedelt haben, ein Recht auf Unabhängigkeit haben sollten. Das Recht darf also nur der Mehrheit über ein bestimmtes Gebiet gegeben werden. Ausnahmen werden nur bei Gruppen gemacht, welche unzulässigerweise aus ihrem Gebiet vertrieben wurden. Diese haben einen Anspruch auf ihr Territorium. Zwei weitere wichtige Aspekte, welche entscheidend sind, ob eine Gruppe sich abspalten darf, sind, dass die Gruppe erstens die Grundrechte seiner Einwohner*innen respektiert und wieder einen demokratischen Staat bilden muss und zweitens, dass sie internationale Anerkennung erlangen muss. Unter internationaler Anerkennung verstehen wir zum Beispiel freie Handelsabkommen oder Erlaubnis für Flugrouten zu erlangen. Dies ist wichtig, damit wir wissen, dass die Gruppe auch ohne den ursprünglichen Staat, ökonomisch gesehen, überlebensfähig wäre.¹³³

¹³² Vgl. ebenda, S. 212-213.

¹³³ Vgl. Margalit; Raz (1995), S. 457, ff.

Miller fügt noch hinzu, dass wenn das Selbstbestimmungsrecht verlangt wird, um eine andere Gruppe in der Region zu unterdrücken, diesem Anliegen wenig Beachtung geschenkt werden soll. Machtausübung, um anderen Schaden zuzufügen, ist kein Argument, um die Unabhängigkeit anfordern zu können.¹³⁴

Dieses Thema wirft viele Fragen und Bedenken auf. Durch Vertreter*innen wie Miller, Margalit und Raz wurde unterstrichen, dass Nationen ein Recht auf Unabhängigkeit haben sollten. Die oben aufgelisteten Punkte klingen zwar plausibel, jedoch sind sie nicht weiterentwickelt und viele Szenarien noch nicht zu Ende gedacht worden. Viele Fragen sind also noch offen. Ein Problem liegt darin, dass die Bestimmungen, unter welchen ein Volk ein Recht auf Abspaltung hat, noch nicht sehr weit entwickelt und definiert sind.

Wird davon ausgegangen, dass eine Gruppe alle oben genannten Kriterien erfüllt, soll trotzdem nur Nationen und keiner andere Art von Gruppen dieses Recht erteilt werden. Wir haben jedoch auch erfahren, dass die Nationalität nicht für alle von gleicher Bedeutung ist und dass auch nicht alle Angehörige einer Minderheit notwendigerweise die öffentliche Meinung ebendieser Minderheit vertreten. Beran beschreibt in seinem Werk, dass es hier zwei Gruppen von Minderheiten gibt: eine, die sich nicht angehörig fühlt, und eine andere, die gegen eine Abspaltung wäre. Die nationale Angehörigkeit ist etwas Subjektives und wird nicht von allen gleich empfunden bzw. gleich gelebt.¹³⁵ Dies wird näher im Kapitel der Mehrheitsrechte erörtert. Es ist allerdings ein Punkt, der nicht außer Acht gelassen werden darf: Käme es zu einer Abspaltung, so würden viele Menschen, obwohl sie sich mit dem ursprünglichen Staat kulturell eher identifizieren, aus ihrem Leben herausgerissen und ihnen eine neue Staatsbürgerschaft zugeteilt werden. Moore versuchte dies zu rechtfertigen und meinte hierzu, dass wir alle versuchen, zuerst auf uns selbst zu schauen und dass es uns gut geht, erst dann konzentrieren wir uns auf den Wunsch der anderen. Doch das wiederum widerspricht unserem Konzept des „Liberalismus“ – hier versucht Mill eine Lösung anzubieten, indem er meint, dass es ist vollkommen normal ist, dass wir dies tun. Solange wir kein anderes Volk, Nation, Gruppe mit unseren Handlungen beeinflussen bzw. schwächen, können wir auch individualistisch denken. Das sogenannte „Harm-Prinzip“¹³⁶ von Mill besagt, dass Individuen ihre Freiheiten

¹³⁴ Vgl. Miller (1995), S. 83.

¹³⁵ Vgl. Moore (1997), S. 905-906, Beran (1984), S.21, ff.

¹³⁶ „Harm Principle- The Harm Principle has been proposed to specify the proper limits of proper liberty. According to the Harm Principle, it is impermissible to interfere with an individual so long as her choice does not harm others. But if it is impermissible to interfere with the liberty of an individual so long as her choice does not harm others, then it seems impermissible also to interfere with a group of individuals' efforts to secede, of these do not harm others.“ Buchanan (1991), S.31, Mill, John Stuart: *On Liberty*. (Oxford: Oxford University. 1898) S. 21–22. Das würde bedeuten, dass beide Gruppen das akzeptieren.

ohne Probleme ausleben können, sofern diese keine Mitmenschen negativ beeinflussen oder gar schädigen. Sind also verschiedene Gruppen in einer Region mit Unabhängigkeitsbestrebungen konfrontiert, so sind deren Wünsche und Rechte gleichermaßen zu beachten. Daraus folgt wiederum, dass wenn eine Gruppe austreten möchte, sie das tun kann, solange sie damit nicht eine andere Gruppe beeinflusst. Oder aber man einigt sich darauf, beiden Gruppen die Freiheit zu überlassen zu entscheiden, in welchem Land sie leben wollen. Was hieße, dass Gruppe 1 austritt und Gruppe 2 im ursprünglichen Staat weiterhin leben kann. Philosoph*innen sind sich diesbezüglich nicht ganz einig, doch solange diese Frage nicht beantwortet werden kann, sollte man eventuell auf den Autonomiestatus zurückgreifen.¹³⁷

Ein weiteres Problem ist, dass wenn wir allen dieses Recht gewähren, in Kürze ein „Dominoeffekt“ ausgelöst werden könnte, wodurch hunderte neue Ministaaten entstehen könnten, welche in der Regel nicht überlebensfähig wären. Laut Miller sind einheitliche Staaten, welche nur aus einer einzigen Nation bestehen, erfolgreicher und würden intern besser funktionieren. Jedoch ist nicht jede Region im Stande, internationale Anerkennung zu erlangen und wirtschaftlich auf die Beine zu kommen.

Ein weiteres Bedenken ist, dass wenn es nur einheitliche Staaten mit einer Nation geben würde, nationalistische Strömungen womöglich wachsen könnten. Hierzu meinte Moore, dass die einzige korrekte Form vom Nationalismus die ist, welche auch den anderen dieselben Rechte zuschreibt, wie sich selbst. Dies wäre die einzige legitime Form des Nationalismus, welche man unterstützen kann.¹³⁸ Diese Annahme sollte man jedoch mit Vorsicht genießen, denn wie die Geschichte gelehrt hat, heißt das nicht automatisch, dass in einem mononationalen Staat gerechte Verteilung herrscht. Das kann nicht vor der Gründung des neuen Staates garantiert werden.

Weiters läuft man Gefahr, dass diese Nation mit keinem anderen ihre Ressourcen oder Arbeitsplätze teilen möchte, was dazu führen könnte, dass Außenstehende in der Nation nicht willkommen sind und Mitglieder, welche sich von der Norm unterscheiden, ausgestoßen werden.¹³⁹

Lord Acton kritisierte dies in seinem 1832 verfassten Werk „Nationality“ und erklärte, warum multinationale Staaten besser für unsere Gesellschaft sind. Durch die Vielfalt an Nationalitäten fällt es dem Staat schwerer, gewisse Regeln durchzusetzen, da diese weniger Zustimmung

¹³⁷ Vgl. Moore (1997), S. 908.

¹³⁸ Vgl. Moore (1997), S. 908.

¹³⁹ Stanford Encyclopedia of Philosophy, (2003): Secession.

URL: <https://plato.stanford.edu/entries/secession/#TheMorJusSecMorClaRigSec>, Stand: 30.01.2020.

erhalten würden. Der Staat müsse sich mit Repräsentant*innen verschiedener kultureller Nationen einigen. Dadurch wären einzelne Individuen eher von staatlichen Akten geschützt. Es herrsche mehr Balance und weniger Eindringen in die Privatsphäre der Einwohner*innen. Weiters sieht Lord Acton mehr Potenzial des zivilen Fortschritts, wenn der Staat aus mehreren Nationen besteht. Man könnte von jeder einzelnen Nation etwas lernen.¹⁴⁰

Oft sind es wirtschaftlich starke Regionen, welche sich abspalten wollen. Sie besitzen rohstoffreichen Boden, haben Häfen, sind also Ankerpunkt der wirtschaftlichen Stabilität. Würden sich Katalonien und das Baskenland vom spanischen Zentralstaat trennen, hätte dies gravierende Folgen für die spanische Bevölkerung. Wirtschaftlich und auch auf politischer Ebene würde Spanien in den Ruin getrieben werden.¹⁴¹ Auch hier muss erkannt werden, dass es internationale Regelungen braucht, um gerechte Lösungen für alle zu finden. Es gibt bereits einige Ansätze, wie mit dem Thema der einseitigen Sezession umgegangen werden kann, die meisten Überlegungen sind jedoch umstritten und finden zum jetzigen Zeitpunkt kaum internationalen Zuspruch.

Es wurden nun einige Argumente der Primary Right-Theorie vorgestellt. Wie erkannt werden konnte, ist wohl eines der größten Probleme, dass die Verteidiger*innen der Primary Right-Theorie zwar Argumente nennen, warum Nationen ein einseitiges Recht auf Abspaltung haben sollten. Sie liefern jedoch keine Bedingungen, unter denen dies umsetzbar ist. Solange es keine spezialisierten Regelungen vonseiten supranationaler Organisationen gibt, sollte einstweilen nichts an der jetzigen Lage geändert werden.

5 Das Mehrheitsprinzip

Der Hauptvertreter des Mehrheitsprinzips ist der Philosoph Harry Beran. Er versuchte anhand des Plebiszits zu erklären, dass Menschen ein Selbstbestimmungsrecht bzw. ein Recht auf Sezession haben. Anders als bei den Vertreter*innen der nationalen Selbstbestimmung, muss diese Gruppe nicht einer Nation angehören, sondern lediglich eine Mehrheit bilden. Beran ist der Ansicht, dass alle Menschen auf der Welt ein Recht auf faire Aufteilung des Territoriums haben, auf dem ihre Vorfahr*innen seit Jahrhunderten lebten. Es sollte aber auch ein Recht eingeführt werden, wonach sich Gruppen vom ursprünglichen Staat abspalten können – nicht

¹⁴⁰ Vgl. Dietrich (2010), S. 229, ff., zitiert nach Lord, Acton: *The History of Freedom and Other Essays*. (London: Erstveröffentlichung: 1862) S. 290.

¹⁴¹ Vgl. Dietrich (2010), S. 208.

nur aufgrund von Genoziden oder zum Schutz der Kultur, sondern jede Art von Gruppe, die eine Mehrheit bildet. Die fairste Methode, um zu ermitteln, ob eine Sezession durchgeführt werden soll, ist, das Volk selbst darüber abstimmen zu lassen, in welchem Staat es zukünftig leben möchte. Wie auch immer das Ergebnis einer solchen Abstimmung aussieht, die Entscheidung der Mehrheit ist jedenfalls zu respektieren.¹⁴²

5.1 Die Zustimmungstheorie von Beran

Beran versucht anhand der Freiheit, der Souveränität und des Mehrheitsrechtes zu zeigen, dass die Abspaltung einer Gruppe, wenn sie diese wünscht, gerechtfertigt werden kann. Er argumentiert, dass alle Menschen ein Recht auf Vereinigungsfreiheit besitzen und von diesem Gebrauch machen können. Unter Vereinigungsfreiheit versteht man das Recht der Menschen, in Gruppen zusammenkommen zu dürfen, um gemeinsam zu handeln, ohne dabei vom Staat eingeschränkt zu werden. Er behauptet, dass politische Vereinigung auch politische Selbstbestimmung beinhaltet und dadurch Bürger*innen ein Recht haben, selbst zu entscheiden in welchem Land sie leben wollen.¹⁴³ Entscheidend ist nur, dass die Mitglieder dieser Gruppe auf dem gleichen Gebiet leben und auf diesem die absolute Mehrheit bilden. Ist dies gegeben, so sollte man dem Wunsch des Volkes nachkommen und ihnen Anspruch auf Selbstbestimmung gewährleisten. Es gibt allerdings Ausnahmen, in denen man einer Gruppe trotz der Mehrheit keine Unabhängigkeit einräumen sollte. Dies ist der Fall, wenn z.B. das besiedelte Gebiet ökonomisch nicht abgesichert ist und somit ohne den Zentralstaat nicht überlebensfähig wäre. Auch internationale Anerkennung ist bedeutend für eine Gruppe, denn ohne diese kann sie keine wirtschaftlichen Verträge oder Pakte mit anderen Staaten abschließen, oder in einen Staatenbund, wie die EU aufgenommen werden. Ein weiterer wesentlicher Punkt, der bei sämtlichen Philosoph*innen des Feldes auf Zustimmung stößt, ist, dass eine Abspaltung nur dann moralisch vertretbar ist, wenn der neue Staat wieder eine demokratische Staatsform einnimmt und keine Minderheiten ausgrenzt. Auf diesen Punkt wird später noch näher eingegangen. Zunächst wird die Theorie von Beran anhand der drei eingangs genannten Aspekte, also Freiheit, Souveränität und Mehrheitsrecht untersucht.¹⁴⁴

¹⁴² Vgl. Beran (1984), S. 24.

¹⁴³ Vgl. ebenda, S. 34, Reinikainen, Jouni: "What is the Democratic Approach to Plebiscitary Secessionism?" *Ethnopolitics*, 18. Jg., Nr. 4, 2019, S. 368, ff.

¹⁴⁴ Vgl. Beran (1998), S. 34, Reinikainen (2019), S. 368, ff.

1) Die Freiheit

Menschen besitzen die Fähigkeit, mit Verstand die Welt zu betrachten und auf freiwilliger Basis zu entscheiden, ob sie mit der politischen und gesellschaftlichen Situation zufrieden sind. Dank Demokratie liegt es nun am Volk, zu entscheiden, in welche Richtung sich ein Land weiterentwickeln soll. Als Erwachsener ist man im Besitz eines Wahlrechts, man sollte von diesem Gebrauch machen und sich an Wahlen beteiligen. Mittels Stimmabgabe ist es möglich, den eigenen Standpunkt deutlich zu machen und möglicherweise Veränderungen herbeizuführen. Der Mensch besitzt die Freiheit, seine Stimme abzugeben, welche den gleichen Wert hat, wie die der anderen Mitbürger*innen des Landes. Es handelt sich um eine parlamentarische Demokratie, sprich vom Volk gewählte Vertreter*innen sitzen im Parlament und dort wird über Gesetze und Regelungen entschieden. Der Liberalismus setzt es sich zum Ziel, dem Individuum so viel Freiheit wie möglich zu gewähren. Der Liberalist glaubt im Vergleich zum Anarchist, dass die Regierung ein Instrument zur Maximierung der Freiheit ist. Anhand von Gesetzen kann versucht werden, Menschen von sozialen Konflikten, wirtschaftlichen Ungleichheiten und politischen Regimen zu befreien. Das Ideal des Liberalismus ist, dass alle Beziehungen innerhalb eines Landes auf Freiwilligkeit beruhen. Laut Beran soll der Mensch auch das Recht haben, seine Meinung bezüglich seiner Wohnsituation zu äußern. Beran behauptet, dass wenn man nicht mehr Teil eines Landes sein möchte, dann sollte man die Freiheit besitzen, dies zu äußern. In der westlichen Zivilisation besitzt der Mensch heute eine Vielfalt an individuellen Freiheiten wie nie zuvor. Er muss nicht mehr verheiratet bleiben, wenn er dies nicht wünscht, auch der Beruf kann sehr rasch gewechselt werden, wenn man mit dessen Konditionen unzufrieden ist. Laut Beran sollten alle Einwohner*innen eines Staates auf freiwilliger Basis in einem Land leben. Wollen sie nicht mehr Teil eines Landes sein, dann sollten sie die Möglichkeit haben, mit ihrer Stimme für einen Austritt zu votieren. Daher sollte sich die Bevölkerungsgruppe für eine Abspaltung von ihrem Hoheitsgebiet entscheiden können. Dank der liberalen Demokratie gibt es die Möglichkeit, sich in allen Lebensbereichen zu entwickeln und frei zu entscheiden. Menschen dürfen emigrieren, wenn sie die Beziehung zum ursprünglichen Staat abbrechen wollen, allerdings dürfen sie dem Staat keine Hoheitsgebiete nehmen.¹⁴⁵

¹⁴⁵ Vgl. Beran (1984), S. 24-25.

Beran meint hierzu:

„One area to which the ideal of the voluntariness of human relationships has not been applied by liberalism, in theory or practice, is that of the unity of the state itself. Yet it seems that a commitment to the freedom of self-governing choosers to live in societies that approach as closely as possible to voluntary schemes, requires that the unity of the state itself be voluntary and, therefore, that secession by part of a state be permitted where it is possible”¹⁴⁶

Der Staat als Einheit, welche unzertrennbar ist, ist eine Sphäre, in der Menschen ihre Freiwilligkeit teilweise aufgeben müssen. Veraltete Regelungen, Verträge sowie Verfassungen, welche in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, prägen nach wie vor das Rechtssystem und das politische System. Aus Angst, dass durch eine staatliche Erlaubnis Nationen versuchen würden, unabhängig zu werden, werden diese Regeln auch nicht abgeändert. Carl Cohan, ein US-amerikanischer Philosoph, meinte hierzu, dass keine Gemeinschaft mit Gewalt dazu gezwungen werden kann, an der Einheit des Staates festzuhalten. Die Einheit des Staates kann nur dann garantiert werden, wenn sie auf Zustimmung der Gemeinschaft basiert. Durch die Zustimmung des Volkes lässt sich garantieren, dass ihr Verbleib freiwillig ist. Die Freiwilligkeit kann anhand einer Volksabstimmung überprüft werden. Im Referendum wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, ihre Zustimmung zur Einheit des Landes zu erteilen. Stimmt man für den Verbleib, so erteilt man seine Zustimmung und zeigt, dass man mit der jetzigen Situation zufrieden ist. Um das Recht auf Abspaltung zu bestärken, nennt Cohan das Beispiel der Emigration und meint, dass Menschen die Freiheit besitzen, sich vom ursprünglichen Land zu trennen und auszuwandern. Wenn Individuen dieses Recht haben, sollte dieses auch für Regionen im Staat gelten.¹⁴⁷

Gegner*innen dieser Theorie, wie zum Beispiel Simon Caney, zweifeln die Freiheit durch den Staat an. Findet ein Referendum in einer Region statt, so müsste laut der Zustimmungstheorie von Beran nicht nur die absolute Mehrheit, sondern eine 100%-ige Zustimmung aller Wähler*innen erreicht werden, damit niemand gegen den eigenen Willen in einem Land leben muss, indem er das nicht möchte. Da es unmöglich ist, dies zu erreichen, kann das als Begründung, warum Menschen das Recht auf Selbstbestimmung haben sollten, ausgeschlossen werden.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 25.

¹⁴⁷ Vgl. Beran (1984), S.25, Cohen, Carl: „Democracy." *Publication of Civil Society Pro-Democracy Network* (1971), S.44.

Man wird nie einen Staat finden, indem 100 % der Einwohner*innen dem Staat ihre Zustimmung geben werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Staat deshalb automatisch seine Pflichten nicht erfüllt oder die Menschen unter Zwang im Staat leben. Die Aufgabe des Staates besteht darin, seinen Bürger*innen so viel Freiheit zu gewährleisten, dass sie in ihrem Schaffen nicht beeinträchtigt werden und jeder Einzelne dieselben Rechte besitzt, wie die restlichen Mitbürger*innen. Damit der Mensch nicht in seiner Freiheit beraubt wird, stellen sich laut Simon Caney eigentlich nur zwei Fragen: Wer sollte regieren und wie sollte regiert werden? Das Argument der Zustimmung rechtfertigt eine nationale Selbstbestimmung oder eine Sezession nicht.¹⁴⁸

2) Souveränität

Der zeitgenössische Liberalismus drückt sich in den Prinzipien der liberalen Demokratie aus, nach denen das Volk souverän ist. Diese Zuschreibung der Souveränität an das Volk stellt nicht unbedingt eine politische Tatsache dar oder drückt eine Rechtstheorie aus, sondern läuft auf einen moralischen Anspruch hinaus. Das Volk gibt einen Teil seiner Souveränität ab, indem es Politiker*innen wählt, welche auf staatlicher Ebene die Interessen seiner Wähler*innen vertreten. Es müssen Gesetze und Regeln eingeführt werden, die dem Volk dienen und für Ordnung innerhalb des Landes sorgen. Um dem Volk politische Souveränität zuzuschreiben, wird behauptet, dass die moralischen Rechte der Herrschenden nur aus der Schaffung oder zumindest der freiwilligen Akzeptanz bestimmter politischer Arrangements durch das Volk abgeleitet werden können. Es wird behauptet, dass es keine politische Autorität ohne die Zustimmung des Regierenden geben kann. Autoritätsbeziehungen zwischen Staat und der Bevölkerung kann kein natürliches und zufälliges Phänomen sein, das unabhängig vom Willen existiert, sondern es muss geschaffen werden. Um dies zu erzeugen, kann der Staat auf moralische und legitime Art seine Macht nutzen, um gerechte Regelungen für seine Bürger*innen zu schaffen und die Bevölkerung hat die moralische Verpflichtung, der Regierung zu gehorchen.¹⁴⁹

Nun nimmt man an, dass ein Teil des Volkes mehr Selbstbestimmung wünscht. Sollte diese nicht gewährt werden, kann es im schlimmsten Fall zu einer Abspaltung vom Staat kommen. Ist ein Volk gegen seinen Willen in einem Land, so soll es laut Beran aufgrund der

¹⁴⁸Vgl. Caney, Simon: „National Self-Determination and National Secession: Individualist and Communitarian Approaches.“ In: Lehnig, Percy (Hg.): *Theories of Secession*. London: Taylor & Francis Ltd 1998, S. 152.

¹⁴⁹ Vgl. Beran (1984), S. 25-26.

Volkssouveränität die Möglichkeit besitzen, die Beziehung zum Staat zu beenden. Durch eine Volksabstimmung über die Unabhängigkeit eines Teils des Landes, können die in der Region lebenden Personen ihren politischen Willen zum Ausdruck bringen. Sie erklären bei der Abstimmung, ob sie weiterhin der bestehenden Gemeinschaft angehören oder einen unabhängigen Staat gründen wollen. Bei ihrer Entscheidung können sie wichtige wirtschaftliche Interessen, kulturelle Ziele, nationale Gefühle oder sogar historische Bindungen berücksichtigen. Wenn der in demokratischen Prozessen zum Ausdruck gebrachte politische Wille des Einzelnen Respekt verdient, kann die Frage der Sezession nicht ausgeschlossen werden.¹⁵⁰

Hier führt Beran wieder das Argument der Emigration an und meint, dass es heutzutage für den Menschen kein Problem sei, auszuwandern und sich in einer neuen Nation ein neues Leben aufzubauen. Man sieht hier die Souveränität als ein moralisches Recht des Einzelnen an, mit welchem er sein politisches Verhältnis zum Staat aufheben und in einem neuen Staat ein neues Leben beginnen kann. Gilt dieses Recht für den Einzelnen, dann sollte dieses auch für viele Einzelne innerhalb einer Region gelten. Völker, welche ein Gebiet seit Generationen bewohnen und dies weiterhin tun möchten, sollen durch eine Volksabstimmung den Anspruch haben, über ihren Austritt oder Verbleib zu entscheiden. Bei manchen ist das Zugehörigkeitsgefühl zur Region viel stärker ausgeprägt als zum eigentlichen Staat.¹⁵¹

Die allesentscheidende Frage jedoch ist, zu bestimmen wer das Volk ist. „Lass das Volk entscheiden!“ Dieses Volk muss nämlich darüber entscheiden, ob eine Abspaltung gerechtfertigt ist oder nicht. Daher muss zu Beginn ganz klar festgelegt werden, wer das Volk sein soll. Hat man das bestimmt, so muss dieses entscheiden, ob die Abspaltung gerechtfertigt ist. Dazu wird im anschließenden Kapitel zum Mehrheitsrecht und in Kapitel 5.2, die Teilnahme an der Wahl, noch ein wenig mehr ins Detail gegangen.

Beran nennt dazu das Beispiel von einem Referendum im Jahre 1988 in Neukaledonien, bei dem die französische Bevölkerung und die Bewohner*innen der Pazifikinsel befragt wurden, ob sie einen unabhängigen Staat gründen wollen. Das Ergebnis fiel ganz klar für den Verbleib in Frankreich aus. Hätten allerdings nur die Inselbewohner*innen abgestimmt, so wäre das Endergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderes gewesen. Daher ist es sehr wichtig zu klären, wer das Volk ist und wer das Recht haben sollte, seine Stimme bei der Wahl abzugeben.

¹⁵⁰ Vgl. ebenda, S.26.

¹⁵¹ Vgl. ebenda, S. 26.

Wie das Prozedere in einem multinationalen Staat aussieht, beschreibt Caney wie folgt:

*„The people are sovereign in a democratic multinational state, in the sense that they are choosing those who make the political decisions.“*¹⁵²

Weitere Kritik übt Caney an der Darstellung der Souveränität von Beran aus, da der Staat diese Souveränität und somit Autorität erhält, sobald alle Personen ihre Zustimmung geben. Beran argumentiert, dass durch die Forderung nach Freiheit eine Zustimmung aller notwendig ist. Aber wie bereits festgestellt wurde, ist dieses Argument nicht überzeugend und kann daher auch nicht gelten oder als ausreichend angesehen werden. Es ist problematisch, anzunehmen, dass die Autorität des Staates über ein Individuum nur über Zustimmung entstehen kann. Caney fügt hinzu, dass ein Staat dazu verpflichtet sei, Menschen in einem Territorium zu „halten“, falls sie sonst ungerechte Handlungen ausüben würden. Das ist auch ein Akt von Autorität und die Zustimmung des Einzelnen ist dafür nicht erforderlich. Eine plausible Erklärung liefert Rawls, der meint, dass ein Staat so viel Autorität besitzt, wie es den Interessen der Menschen von Nutzen ist.

Auch das Argument der Emigration kann nicht so stehen gelassen werden, da der Einzelne bei der Auswanderung keine territorialen Ansprüche verletzt. Verlässt eine Region den Staat, so wird auch das besiedelte Territorium dem Staat entrissen. Daher erscheint das Argument etwas vage und muss auch hier im Anschluss genauer überprüft werden.¹⁵³

3) Das Mehrheitsrecht

Die fairste und legitimste Art das Volk über die Unabhängigkeit entscheiden zu lassen, ist durch die sogenannte Mehrheitsentscheidung. Jeder soll seine Stimme abgeben, jedes Votum hat denselben Wert und die Mehrheit soll gewinnen. Was zu Beginn sehr plausibel und moralisch gesehen am gerechtesten erscheint, ist jedoch bei genauerer Betrachtung wesentlich komplizierter als gedacht. Jede Minderheit soll die Chance haben, zur Mehrheit zu werden und ihre Stimme abzugeben. Das erste Problem, welches hier auftaucht, ist, dass bei Mehrheitsabstimmungen die Minderheiten kaum eine Chance haben, sich gegen die Mehrheiten in ihrem Land durchzusetzen. Dieses Phänomen ist auch als die „Tyrannei der Mehrheit“¹⁵⁴ bekannt. Die Minderheit ist, wie ihr Name schon verrät, zahlenmäßig oft der Mehrheit sehr weit

¹⁵² Lehning (1998), S.152, zitiert nach Caney, Simon: National Self-Determination and National Secession.

¹⁵³ Vgl. Lehning (1998), S. 153, zitiert nach Caney, Simon: National Self-Determination and National Secession.

¹⁵⁴ Vgl. Beran (1984), S. 27, zitiert nach Sandburg Carl: „Lincoln Abraham: The War Years“ (Vol.1) (New York, Hardcourt, Brace, 1939), S. 29.

unterlegen und dadurch besteht keine Möglichkeit bei Abstimmungen zur Mehrheit zu werden. Beran zitiert hier Abraham Lincoln, der meint, der Vorteil des Mehrheitsrechts ist, dass eine Gruppe, falls sie auf einem bestimmten Gebiet besiedelt ist, die Möglichkeit hat, durch diese Abstimmung unabhängig zu werden und in dem Territorium die Mehrheit zu bilden.¹⁵⁵

Wie bereits bei der Volkssouveränität beschrieben wurde, ist es im Vorhinein wichtig zu entscheiden, wer wählen darf. Laut Beran kann ein Referendum moralisch nur gerechtfertigt werden, wenn es zu einer Wahl im Personenkreis kommt, den es betrifft. Nun könnte man sich darauf einigen, dass die Abstimmung nur in einem gewissen territorialen Gebiet stattfinden soll, nämlich in dem, in dem die Minderheit, welche die Volksabstimmung wünscht, beheimatet ist. Das nächste Problem ist, dass in diesem Gebiet wiederum weitere Minderheiten leben, welche Staatsloyalist*innen sind und bei einer Abspaltung gegen den Austritt der Region stimmen werden. Es gibt kaum Fälle, in denen die gesamte Region für den Austritt stimmt. Was passiert nun mit den Menschen, welche gegen den Austritt stimmen? Würde z.B. die Mehrheit der schottischen Bevölkerung für einen Austritt stimmen, so müssen auch die Vereinigungsloyalist*innen, welche im Vereinigten Königreich leben wollen, die Entscheidung akzeptieren. Da das Wahlergebnis durch demokratische Mittel erzielt wurde, ist es allgemeingültig und rechtskräftig.

Aufgrund der vorigen beiden Argumente von Beran hat man gesehen, dass wir das Recht haben, darüber zu entscheiden, wer uns regieren soll. Menschen müssen nach der Wahl, in welcher die Mehrheit entschieden hat, das Wahlergebnis akzeptieren.

Damit die Sezessionist*innen entscheiden dürfen, wer an der Wahl teilnehmen darf, müssen sie zuerst garantieren, dass ein demokratisches Verfahren in Form einer Wahl stattfinden wird, in welcher das Ergebnis gültig ist. Das Wahlergebnis ist für alle zu akzeptieren und bindend. Fällt die Wahl für oder gegen einen Austritt aus, so muss das Ergebnis vonseiten des Staates und von der Bevölkerung akzeptiert werden. Für Beran ist das Mehrheitsverfahren die legitimste Form, um zur Entscheidungsfindung zu kommen.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 27.

¹⁵⁶ Vgl. Beran (1984), S. 27-28.

Gegner*innen der Sezession könnten hier argumentieren, dass wenn sich nur die Sezessionist*innen an der Wahl beteiligen, sich dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Abspaltung erhöhen würde. Dazu äußert sich Beran wie folgt:

*„It should be possible where it is possible, because a separatist group desires secession sufficiently strongly to engage successfully in the organized socio-political activities necessary to achieve it. These activities would usually be so complex, demanding and lengthy that secession would not result from a momentary whim of a group.“*¹⁵⁷

Laut Beran soll im Sinne der Grundrechte einer modernen Demokratie jeder Gruppe, welche auf einem bestimmten territorialen Gebiet lebt und den Wunsch nach Unabhängigkeit hat, erlaubt werden, ein Referendum abzuhalten. Hier kritisiert Beran die Vertreter*innen der Selbstbestimmung der Nationen, die diesen nur aufgrund des Wunsches nach Unabhängigkeit die Möglichkeit zur Abspaltung zusprechen. Der Wunsch alleine soll noch kein Grund sein, ein Recht auf Sezession zu haben. Würde alleine der Wunsch danach ausreichen, so wäre die Befürchtung groß, dass sich sehr viele Regionen abspalten wollen. Dazu meinte Beran, dass der Prozess bis hin zur Unabhängigkeit mit viel Aufwand und Anstrengung verbunden ist und darum nur diejenigen diesen vorantreiben, die einen aufrichtigen Wunsch nach Unabhängigkeit verspüren. Weiters fügt er hinzu, dass es gegen Souveränität, Freiheit, Mehrheit und Demokratie spricht, Sezessionen nur Gruppen zu gewähren, welche sich als eigenständige Nation definieren oder als unterdrückte Volksgruppen. Die Abstimmung ist die gerechteste Methode, dem Menschen seine Freiheiten einzuräumen.¹⁵⁸

Eine weitere Frage, die sich beim Mehrheitsprinzip stellt, ist, was mit den neuen Minderheiten innerhalb der Provinz gemacht wird, die für den Verbleib im Staat gestimmt haben? Hier taucht die Frage auf, ob man in solchen Fällen, der neuen Minderheit auch die Möglichkeit bieten sollte, eine weitere Volksabstimmung durchzuführen. Verweigert man ihnen das Recht auf ein weiteres Referendum, so würden sie gegen ihren Willen im neuen Staat bleiben müssen, oder wären zum Umzug in den ursprünglichen Mutterstaat gezwungen. Das wiederum wäre ein Widerspruch zur These von Beran, die besagt, dass niemand seiner Freiwilligkeit im Staat zu bleiben, beraubt werden darf. Beran sagt, dass jeder Gruppe die gleichen Rechte zustehen, somit haben auch sie wieder ein Recht auf Abspaltung.

Daher müssten im Vorhinein Bedingungen festgelegt werden, unter welchen sich eine Gruppe nicht abspalten darf. Daher schlägt Beran folgende Punkte vor:

¹⁵⁷ Ebenda, S. 28.

¹⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 28.

- 1) Die Gruppe ist nicht groß genug, um sich abspalten zu dürfen (Wie groß sie sein muss, wird allerdings nicht angegeben.)
- 2) Minderheiten in der Gruppe eine Sezession zu erlauben, wenn diese nicht dafür vorbereitet sind, obwohl es moralisch möglich wäre, eine Abspaltung durchzuführen
- 3) Eine Minderheit auszubeuten oder zu unterdrücken, welche sich beispielsweise aus territorialen Gründen nicht abspalten kann
- 4) Die Region liegt nicht an der Grenze eines benachbarten Landes und würde somit im ursprünglichen Staat eingeschlossen sein
- 5) Es ist eine Region, welche für den ursprünglichen Staat aus wirtschaftlichen, militärischen und kulturellen Gründen unverzichtbar ist
- 6) Es ist eine Region, die einen großen Teil am wirtschaftlichen Vermögen des Landes trägt.¹⁵⁹

Ein weiterer wesentlicher Punkt, der nicht außer Acht gelassen werden darf, ist der sogenannte Domino-Effekt. Dieser wurde bereits in Kapitel 3 vorgestellt. Gehen wir davon aus, dass sich eine Region aufgrund eines positiven Ergebnisses bei einem Referendum sofort vom Staat abspalten kann. Die Befürchtung wäre nun, dass sich viele weitere Regionen daran ein Beispiel nehmen und Rufe nach einem weiteren Referendum laut werden.

Nachdem die Zustimmungstheorie von Beran genauer untersucht wurde, werden nun die wichtigsten Punkte untersucht, welche bei einer Mehrheitsabstimmung zu beachten sind, falls es tatsächlich zu einer Abspaltung kommt. Dazu zählen die Beteiligung an der Wahl, das Scheidungsrecht, das Territorium sowie der Minderheitenschutz.

5.2 Die Teilnahme an der Wahl

Viele Gegner*innen würden wahrscheinlich argumentieren, dass es unzumutbar ist, im 21. Jahrhundert in der Zeit der Globalisierung, neue Staatsgrenzen zu ziehen. Blickt man auf die Menschheitsgeschichte zurück, wird man jedoch schnell feststellen, dass sich die Landkarte von Europa mehrmals verändert hat. Einigt man sich darauf, dass der Plebiszitarismus moralisch gesehen gerechtfertigt werden kann, so muss nun entschieden werden, wer bei einer Wahl teilnehmen darf. Wir haben uns bereits bei Beran mit diesem Thema beschäftigt. Von

¹⁵⁹ Vgl. ebenda, S. 30-31.

Beran wurde festgelegt, dass nur die Gruppe, welche sich abspalten möchte, ein Recht hat sich an der Wahl zu beteiligen, um die Tyrannei der Mehrheit zu vermeiden. Bei genauerer Betrachtung erkennt man, dass diese Fragen nicht ganz einfach zu beantworten sind. Denn auch der Rest des Staates wäre vom Wahlergebnis dieser Region massiv betroffen. Bei der Abtrennung einer Region vom Staat, wäre nicht nur der neu gegründete Staat mit den Folgen einer Abspaltung konfrontiert, sondern auch der ursprüngliche. Die Konsequenzen wären nicht nur auf politischer oder wirtschaftlicher Ebene, sondern auch auf familiärer spürbar. Dazu meinte Schmücker:

„Denn als Betroffener wird auch derjenige gelten dürfen, der, um seine Eltern zu besuchen, als Folge einer solchen Veränderung einen Schlagbaum passieren muss, den es vor dem nicht gab - von Einreisebeschränkungen einmal ganz abgesehen, die womöglich die Zahl der Elternbesuche fortan limitieren“¹⁶⁰

Schmücker weist hier sehr klar und deutlich darauf hin, dass sich beim Austritt einer Region eines Landes, die Lebenssituation für alle verändert, nicht nur für die Bürger*innen des neuen, sondern auch für jene des ursprünglichen Staates. Alle wären davon betroffen, auch die restlichen Bewohner*innen des bestehenden Staates. Viele haben Angehörige in dieser Region und durch eine Abspaltung könnte der Besuch um einiges erschwert werden, da eventuell der neue Staat, nicht von der EU aufgenommen wird, was eine Einreise mit dem Reisepass zu Folge hätte. Doch nicht nur soziale Faktoren spielen hier eine große Rolle. Es käme eventuell zu Verlusten von Berufen und Erhöhung der Steuergelder.¹⁶¹ Da sich in vielen Fällen meist wirtschaftlich starke Regionen abspalten wollen, muss versucht werden, dem ursprünglichen Staat unter die Arme zu greifen. Dies wird auch von den meisten Vertreter*innen der Mehrheitsrechte anerkannt. Es muss dafür gesorgt werden, dass bei einem Referendum auch zusätzliche Komponenten, wie zum Beispiel effektiver Schutz der Minderheiten sowie Entschädigungen aufgrund des Verlusts von Ressourcen an den Zentralstaat, geklärt werden.¹⁶²

Eine weitere Ausnahme bildet die Gruppe, welche trotz Wohnsitz auf dem Gebiet, kein Stimmrecht haben sollte. Diese sind laut den Plebiszittheoretikern Menschen, welche erst seit Kurzem in dem Gebiet sesshaft sind, oder aufgrund von moralisch verwerflicher Mittel in die Region gezogen sind. Schmücker zitiert hier Dietrich, der unter „moralisch verwerfliche

¹⁶⁰ Schmücker, Reinold: „Gerechtigkeit und Territorialität.“ In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*. 54. Jg., Nr. 4, 2006, S. 604.

¹⁶¹ Vgl. Schmücker (2006), S. 604.

¹⁶² Vgl. ebenda, S. 605.

Mittel“, Bürger*innen versteht, welche das Gebiet annektiert oder die damalige Bevölkerung vertrieben hat.¹⁶³

Würden diese in der Wahl auch miteinbezogen werden, könnten dadurch Ergebnisse verfälscht werden, z.B. durch zu wenig Vorwissen oder absichtliche Manipulierung. Eventuell könnten sich Gegner*innen der Sezession aus anderen Teilen des Landes, für einen gewissen Zeitraum in der Region registrieren lassen, um bei der Wahl teilnehmen zu können und gegen einen Austritt zu stimmen. Zunächst erscheint diese Lösung, dass nur Mitglieder, welche seit sehr langer Zeit in diesem Gebiet angesiedelt sind, sich an der Wahl beteiligen dürfen, vernünftig. Eine genaue Zeitangabe wie lange das sein soll, wird nicht genannt. Schmücker kritisiert diese Überlegungen und stellt die Frage, warum eine Person, die z.B. seit 5 Jahren im Gebiet ansässig ist und sich wirtschaftlich an der Verbesserung der Region beteiligt, weniger Anrecht haben sollte, als eine Person, die schon länger auf dem Territorium lebt. Beabsichtigt diese Person in der Region weiterhin zu wohnen, zu arbeiten und dort ihre Kinder großzuziehen, so betrifft dieses Wahlergebnis auch sie, so Schmücker.¹⁶⁴

Es wurden einige Argumente vorgestellt, die zu klären sind, bevor eine Volksabstimmung abgehalten wird. Wichtig ist dabei, genaue Richtlinien einzuhalten, wer wählen darf und wer nicht und ab wann die Wahl als gewonnen gilt. Um ein Referendum durchzuführen, bedarf es mehr, als nur zu entscheiden, wer sein Stimmrecht nutzen darf. Es muss entschieden werden, wo die Grenzen des neuen Staates gezogen werden können und mit welcher Mehrheit sich eine Gruppe abspalten darf. Da es, wie bereits erwähnt, zum jetzigen Zeitpunkt noch kein einheitliches Prozedere gibt, wurden solche Fragestellungen bis dato durch Regelungen der EU oder der Vereinten Nationen beantwortet, womit eine faire Befragung gewährleistet werden konnte. Es sollten dieselben Richtlinien für alle gelten, damit es zu einheitlichen Prozessen kommt. Zunächst muss sich darüber geeinigt werden, ob sich nur die betroffene Gruppe, welche austreten möchte, an der Wahl beteiligen darf. Weiters sollte entschieden werden, wie hoch das Konsensquorum sein muss. Einigt man sich darauf, dass zum Beispiel für einen Primary Right-Fall eine Zweidrittelmehrheit von 66 Prozent erreicht werden muss, so soll das Konsensquorum bei anderen Primary Right-Fällen in einem Land auch bei 66 Prozent festgesetzt werden. Erstaunlich waren hier die Beispiele aus dem Jahr 2006, in dem zwei verschiedene Referenden stattgefunden haben – eines in Montenegro und das zweite in Tokelau. Bei der Abstimmung in Montenegro lag das vereinbarte Konsensquorum der EU bei 55 Prozent. Bei rund 460.000

¹⁶³ Vgl. Schmücker, S. 605, zitiert nach Dietrich, Frank: „Zur Legitimation territorialer Ansprüche.“ In: *Deutschen Zeitschrift für Philosophie*, 54. Jg., Nr. 4, 2006, S. 577-596.

¹⁶⁴ Vgl. ebenda, S. 606-607.

Stimmberechtigten wurde das Quorum mit nur 1.622 Stimmen übertroffen. Da die absolute Mehrheit erreicht wurde, konnte man die Sezession legitimieren und rechtlich gesehen akzeptieren. Im selben Jahr wurde von der Inselgruppe Tokelau, unter neuseeländischen Abhängigkeit, auch eine Volksbefragung durchgeführt, jedoch von den Vereinten Nationen. Das zu erzielende Wahlergebnis, um die Unabhängigkeit aussprechen zu dürfen, lag bei 66 Prozent, also bei einer Zweidrittelmehrheit. Es gab allerdings nur eine Wahlbeteiligung von 60 Prozent. Es kam zur Ablehnung der Sezession, da das gewünschte Ergebnis von 66 % nicht erreicht wurde. Montenegro durfte sich also nach der Volksabstimmung für unabhängig erklären, der Inselstaat trotz 60 Prozent Zustimmung und damit fast 5 Prozent mehr Zustimmung als bei der Wahl von Montenegro, jedoch nicht. Solange keine allgemein geltenden Regeln für das Quorum festgelegt werden, wird es kaum möglich sein, alle Fälle gleich zu behandeln. Da in vielen Regionen der Wunsch nach Selbstbestimmung vermehrt geäußert wird, sollte gehandelt und sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt werden.¹⁶⁵

5.3 Die Aufteilung der Ressourcen

Im Falle einer Abspaltung ist die gerechte Aufteilung der Güter die nächste wichtige Entscheidung die getroffen werden muss. Beran hat bereits in seinem Werk im Jahre 1998 das Eherecht als Beispiel genannt. In früheren Generationen war allein das Wort „Scheidung“ verpönt und von einer einseitigen Trennung zwischen Mann und Frau gar keine Rede. Erst im letzten Jahrhundert kam die Wende. Die einseitige Scheidung wurde nur dann gestattet, wenn es zu Untreue kam oder einer der Partner an einer Geisteskrankheit litt, welche ein Zusammenleben nicht mehr möglich machte. Das moderne Scheidungsrecht hingegen gibt uns die Möglichkeit, auch ohne Zustimmung des Partners, die einseitige Scheidung einzureichen. Argumentiert wird damit, dass Individuen, auch ohne Einwilligung des Partners die Möglichkeit haben, ihr Leben zu verändern und es ihre persönliche Freiheit ist, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Leben weiter gestalten wollen. Dieses Recht wird in den europäischen Staaten bewilligt, jedoch wird bei einseitigem Wunsch eine Frist von einem bis zu fünf Jahren angesetzt. Diese Regelung wurde festgelegt, damit das Paar nochmal die Möglichkeit hat, an ihrer Ehe zu arbeiten und eventuell noch Lösungen zu finden, bevor es zur endgültigen Trennung kommt. Kommt es nun tatsächlich zur Trennung, so müssen die Güter und alles, was

¹⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 607-608.

während der gemeinsamen Zeit aufgebaut wurde, gerecht zwischen den beiden Partnern aufgeteilt werden.

Versucht man dies nun aufs Staatswesen umzumünzen, so könnte man argumentieren, dass es durch politische Regelungen, wie z.B. den freien Personenverkehr innerhalb der EU, ermöglicht wurde, in ein neues Land einzureisen und sich dort ein neues Leben aufzubauen. Durch das Freiheitsrecht ist man nicht an einen bestimmten Staat gebunden. Spinnt man den Gedanken weiter, stellt sich nun die Frage, wenn ein Paar die Möglichkeit hat, sich einseitig scheiden zu lassen, warum sollen dies nicht auch Personen in einer Region bzw. Gruppen von einem Staat dürfen?

Eine weitere Form der „Scheidung“ kann die Abspaltung einer Region von einem Staat sein. Um eine gerechte Lösung für alle, auch die restlichen Bewohner*innen des Staates zu erzielen, könnte es wie das einseitige Scheidungsrecht behandelt werden. Der Vorschlag der von Aronovitch und Blahuta getätigt wurde, besagt nur, dass man das Aufteilen der Güter mit der einseitigen Scheidung eventuell erleichtern könnte. Bei Problemen des Minderheitenschutzes oder der Aufteilung des Territoriums kann dies nicht angewendet werden. Natürlich kann es nach einem Referendum zu keiner abrupten Trennung kommen, da noch über das Aufteilen der Güter und Ansprüche der beiden Parteien verhandelt werden muss. Es soll wie bei der einseitigen Scheidung zu einer gerechten Aufteilung der Ressourcen und zu einer Übergangsphase kommen, damit sich beide Parteien umstrukturieren und an den Neuzustand gewöhnen können. Prinzipiell klingt das Verfahren logisch und human, dennoch stellt sich die Frage, wie es nun in der Praxis aussieht.¹⁶⁶

5.3.1 Problemstellung beim Scheidungskonzept

Anders als bei Eheleuten, welche sich mit großer Wahrscheinlichkeit beidseitig dazu entschlossen haben, den Bund der Ehe einzugehen, wurde die dort lebende Bevölkerung nicht befragt, ob sie Teil des Staates sein möchte. Dementsprechend ist die Frage, inwieweit wir den zurückbleibenden Staat für einen Austritt entschädigen müssen? Hier könnten Gegner*innen argumentieren, dass die Menschen der sezessionierenden Region in der Vergangenheit im Staat und vom Staat gelebt haben. Da sie nicht schon vorher um den Austritt gebeten hatten, geht

¹⁶⁶ Vgl. Dietrich (2010), S. 272, ff., zitiert nach Aronovitch, Hilliard: „Why Secession Is Unlike Divorce?“ In: *Public Affairs Quarterly* 14, (2000), S. 27-37, Blahuta, Jason P.: „How Useful Is the Analogy of Divorce in Theorizing about Secession?“ In: *Dialogue: Canadian Philosophical Review* 40, 2001, S. 241-254.

man davon aus, dass dies als stillschweigende Zustimmung gilt. Dieses Argument ist jedoch sehr vage, denn wie bereits im Laufe dieser Arbeit in Erfahrung gebracht werden konnte, wird es Minderheiten nicht erleichtert, einen Austritt zu vollziehen. Stimmen sie bei Wahlen ab, werden sie von der Mehrheit übertönt. Ein Ausnahmebeispiel hierfür ist die Annexion. Hier wird ein Gebiet an den bestehenden Staat gewaltsam angeheftet. Das Paradebeispiel ist die Sowjetunion. Als es zur Aufspaltung kam, konnte man aufgrund des gewaltsamen Aneinanderbindens von Staaten, die Auflösung schneller durchführen. Hier sind sich alle Philosoph*innen einig, dass sich annektierten Gebiete wieder vom Staat trennen können und dies tun können ohne Schulden begleichen zu müssen. Dördelmann sagt, es wäre moralisch verwerflich, nach der Abspaltung, von diesen Gebieten noch eine Ablöse zu verlangen.¹⁶⁷

Anders als bei der Annexion lässt sich bei einer Sezession nur sehr schwer zurückverfolgen, wann und ob die Minderheit sich abspalten wollte. Was aber feststeht ist, dass der Staat einer Sezession nur dann zustimmen würde, wenn es zu einer gerechten Vergütung kommt. Die Tendenz, die zu erkennen ist, ist, dass die meisten Regionen nicht nur überlebensfähig wären, nein, es sind meist die reichsten Regionen des Landes, die eine Abspaltung anstreben, daher wäre es nur schwer zu glauben, dass der Staat sie ohne eine gebührende „Abfindung“ gehen ließe. Manche sind in Sorge, dass nachdem der Austritt gewährt wurde, die „Abfindung“ und Rückzahlung an den Staat nicht mehr vollzogen wird, da die Sezessionist*innen ihr Ziel bereits erreicht haben. Man kann dies nie zu 100 Prozent garantieren, jedoch weiß man, dass der neue Staat Schwierigkeiten mit Anerkennung innerhalb der Europäischen Union sowie anderen Organisationen weltweit hätte, würde er seine Pflichten nicht erfüllen.¹⁶⁸

5.3.2 Die Scheidung eines Staates

Die Bevölkerungsgruppe, die ihre politische Unabhängigkeit erklärt, muss einen Teil der gemeinsam zu verantwortenden Schulden übernehmen. Sie muss eine gerechte Aufteilung der Güter gewährleisten, die sich im Besitz des von ihr verlassenen Staates befinden und sie muss Schulden begleichen, die im Rahmen der früheren Gemeinschaft entstanden sind.¹⁶⁹

Bei der Scheidung eines Staates müssen folgenden Punkte berücksichtigt werden:

¹⁶⁷ Vgl. Dietrich (2010), S.277, zitiert nach Dördelmann, Gabriele: „Dürfen Völker sezedieren?“ In: M. Anderheiden/S. Huster/S. Kirste (Hrsg.), *Archiv für Rechtsund Sozialphilosophie (Beiheft 79, 2001): Globalisierung als Problem von Gerechtigkeit und Steuerungsfähigkeit des Rechts*.

Vorträge der 8. Tagung des Jungen Forum Rechtsphilosophie, 20. und 21. September 2000 in Heidelberg, Stuttgart

¹⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 275, ff., ebenda, 145 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Dietrich (2010), S. 282.

1) Die gerechte Aufteilung der Staatsschulden und der Ressourcen

In der Regel sollen sowohl der Staat, als auch die austretende Region einen Teil der Schulden übernehmen. Diese sollen gerecht aufgeteilt werden. Jedoch ist dies nicht so einfach nachzuvollziehen, denn es gibt Gegenstände, welche man nicht explizit den jeweiligen Regionen zuschreiben kann, wie zum Beispiel Rüstungsgüter. Ein weiterer Punkt, bei dem es schwerfällt, die Schulden gerecht aufzuteilen, sind zum Beispiel Investitionen. Wird angenommen, dass der Staat Gelder in eine Region A investiert hat, um ein Projekt zu finanzieren, so würden Teile der Einnahmen dieses Projektes auch wieder in die Staatskassen fließen und somit haben beide Parteien davon profitiert.¹⁷⁰ Werden Gelder z.B. in den Hafen in Barcelona investiert, so wird sein Gewinn auch an die restlichen Regionen in Spanien aufgeteilt.

Alternative Lösungsvorschläge wären zum Beispiel eine Aufteilung anhand des Bruttosozialprodukts und anhand der Steuereinnahmen der Region zu berechnen. Hier sagt Bolin, dass reichere Regionen, dementsprechend einen prozentuell höheren Anteil an den Staat zurückzahlen könnten.¹⁷¹ Auch der neue Staat lässt sich wiederum durch seine Schulden und Vermögenswerte berechnen und die Abgaben, die er an den Staat tätigen muss, werden von seinen Staatsaktiva ermittelt, so Ebenroth und Wilken.¹⁷²

Es werden einige Vorschläge getätigt, wie man dies durchführen könnte, entscheidend ist nur, dass es zu einer gerechten und demokratischen Aufteilung der Schulden kommt.¹⁷³

Abgesehen von Schulden, welche aufgeteilt werden müssen, muss man sich Gedanken machen, wie man Bodenschätze und andere Wertgüter aufteilen möchte. Auf dem Territorium befinden sich Rohstoffe, Ressourcen sowie Bodenschätze, welche zuvor dem gesamten Staat gehörten. Auch Anschaffungen, wie beispielsweise Immobilien, die in der Vergangenheit mit staatlichen Steuergeldern von der gesamten Bevölkerung erworben wurden, müssen bei der Aufteilung einbezogen werden. Auch hier soll wieder durch Investigation aufgedeckt werden, wie viel dem ursprünglichen Staat zusteht. Hier stößt man jedoch wieder auf dasselbe Problem wie bei den Staatsschulden: Die Steuereinnahmen können aufgrund von der wirtschaftlichen Lage in der Vergangenheit besser oder schlechter gewesen sein, als zum jetzigen Zeitpunkt, daher ist der

¹⁷⁰ Vgl. Dietrich, S. 282, ff., zitiert nach Bolin, Frederick: „Quebec Secession. How Should the National Debt Be Divided Should Quebec Secede?“ In: *Public Affairs Quarterly* 8, 1994, 219-223.

¹⁷¹ Vgl. ebenda, S. 282, Vgl. ebenda, S. 222.

¹⁷² Vgl. Dietrich, S.281, ff., zitiert nach Ebenroth, Carsten Thomas/Wilken, Oliver: „Sezessionsbedingte Schuldüberleitung – wirtschaftsrechtliche Dimensionen der Staatennachfolge.“ In: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 37, (1991), S. 885-896.

¹⁷³ Vgl. Dietrich (2010), S. 282, ff.

Beitrag, der eingebracht wurde, nicht immer gleich gewesen. Auch der Wert der Güter kann sich verändert haben. Daher erscheint es schwer, den Anteil an öffentlichen Geldern zu eruieren, der dem Staat in der Vergangenheit eingebracht wurde. Eine Alternative dazu wäre, den öffentlichen Vermögenswert in der Bevölkerung aufzuteilen und jedem Bürger unabhängig von seinen in der Vergangenheit erbrachten Leistungen, einen gleichen Anteil vom öffentlichen Eigentum zu geben. Ländereien und andere Wertobjekte sollen dem jeweiligen Territorium zugeschrieben werden, auf dem sie sich befinden. Diese Lösung wäre zwar die leichteste, jedoch würde hier das Problem auftreten, dass es mit ziemlicher Sicherheit zu weiteren Konflikten zwischen beiden Staaten kommen würde.¹⁷⁴

Wie sieht es mit der Aufteilung der Rohstoffe, wie zum Beispiel Erdöl, Kohle, Mineralien und Erze aus? Hier ist man sich einig, dass beide Parteien darauf Anspruch haben. Sie bleiben auf dem Territorium, auf dem sie sich befinden, jedoch muss es zu einer Auszahlung des verloren gegangenen Gewinnes kommen. Man hätte zwei Möglichkeiten dies zu tun: Den Bevölkerungsteil, welcher die Ressourcen verliert, gleich nach der Abspaltung auszuzahlen, um eine sofortige Trennung zu erzielen. Jedoch weiß man dabei nicht, wie die Preise in den nächsten Jahren steigen oder fallen und das Vorhandensein von weiteren Ressourcen ist auch nicht bekannt. Die Alternative dazu wäre, für einen bestimmten Zeitraum, beiden Staaten weiterhin als Eigentümer anzusehen und alle zukünftigen Gewinne, wie gehabt, untereinander aufzuteilen. Warum sollte diese Regelung nur für einen bestimmten Zeitraum gelten? Man könnte dies mit der Remedial Right-Theory von Buchanan vergleichen. Diese besagt, dass man einer Volksgruppe den Austritt gewähren soll, wenn sie ungerechte Handlungen vom Zentralstaat erlitten hat. Entscheidend ist, wann diese Handlungen ausgeübt wurden. Man solle niemanden für ein Vergehen bestrafen, welches seine Vorahren verübt haben. Es wäre in Ordnung, mit den nächsten Generationen weiter die Einnahmen der Ressourcen aufzuteilen, jedoch nicht lebenslanglich. Man erwartet von beiden Parteien, dass sie zu gerechten Einigungen kommen und falls dies nicht möglich ist, eine Dritte unparteiische Hilfe zur Aufklärung heranziehen.¹⁷⁵

Es wurden nun ein paar Überlegungen zur Aufteilung von Wertgütern und Schulden im Falle einer Sezession vorgestellt. Ein weiterer Gedanke zur gerechten Aufteilung betrifft das Territorium. Dazu hat Schmücker versucht, eine Erklärung abzugeben, die im nun folgenden Unterkapitel dargestellt wird.

¹⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 285, ff.

¹⁷⁵ Vgl. ebenda, S. 289, ff.

5.4 Die Aufteilung des Territoriums

Schmücker präsentiert hierzu in seinem Artikel verschiedene Deutungen, wie das Territorium aufgeteilt werden könnte. Als erstes präsentiert er den eigentumstheoretischen Ansatz. Wird in den Geschichtsbüchern geblättert, so kann festgestellt werden, dass es immer wieder zur Aufteilung des Hoheitsgebiets kam. Dies könnte verursacht worden sein durch verlorene Kriege, Schenkungen, Einheiraten oder Erbschaften. Das staatliche territoriale Eigentum, wird nicht anders aufgeteilt, als das Privateigentum, so Schmücker.

„In der völkerrechtlich immer noch anerkannten Möglichkeit des Gebietserwerbs durch Zession ist die eigentumstheoretische Deutung territorialer Hoheitsrechte sogar rechtlich institutionalisiert, und das dem Eigentümer einer Immobilie zustehende Hausrecht ist unschwer als reproduction en miniature des staatlichen Hoheitsrechts zu erkennen.“¹⁷⁶

Der Ansatz der Verbandstheorie besagt hingegen, dass das Hoheitsgebiet eines Staates als ein übertragenes Grundstück von Privatpersonen gilt. Die Einwohner*innen haben durch das Leben im Staat ihre jeweiligen Grundstücke überschrieben. Das bedeutet, dass sich das Hoheitsgebiet aus der Summe der einzelnen Eigentümer zusammensetzt. Hier zitiert Schmücker Hillel Steiner, der meinte, dass jedes einzelne Stück Land heute rechtmäßig demjenigen gehört, dem es durch eine ununterbrochene Reihe von freiwilligen Maßnahmen übertragen wurde. Diese Übertragungen stammen von der Person, die zuerst einen Anspruch auf das jeweilige Gebiet erhoben hat. Jede Unterbrechung diese innerfamiliären Weitergabe von Generation zu Generation, z. B. durch unrechtmäßige Eroberungs- oder Enteignungshandlungen, führt zur Ungültigkeit des Eigentums, unabhängig davon, in welcher Form ihn sein/e gegenwärtiger Inhaber*in erworben haben mag. Jedoch ist es unmöglich, die Kette zurückzuverfolgen und die/den wahren Eigentümer*in eines Landteiles zu benennen, da die Kette viel zu lang ist und daher nicht mehr rückverfolgt werden kann. Auch gewannen Menschen durch Kriege, welche sicher nicht gerechtfertigt waren, an Eigentum. Darf man aufgrund eines Krieges, welcher laut Steiner, als ungerecht gilt, der heutigen dort lebenden Generation das Land entziehen? Die Verbandstheorie ist weniger geeignet um einen Anspruch auf ein Territorium rechtfertigen zu können.¹⁷⁷

Die Gemeineigentumstheorie bezieht sich auf Gruppen, Nationen und Kulturen, die eine Region aufgrund von gemeinsamem Schaffen zu dem gemacht hat, was sie heute ist. Der Besitz ist der dort angesiedelten Gruppe zuzusprechen, der Staat hingegen übernimmt die Rolle des

¹⁷⁶ Vgl. Schmücker (2006), S. 609.

¹⁷⁷ Vgl. Schmücker (2006), S. 610, Hillel Steiner: „Territorial Justice.“ In: Lehning, Percy (Hg.): *Theories of Secession*. London: Taylor & Francis Ltd 1998, S. 65.

Verwalters. Die dort heute lebende Gruppe hat eine Verantwortung gegenüber der zukünftigen Generation, welche dort einmal das Gebiet besiedeln wird. Die Theoretiker*innen der Gemeineigentumstheorie beharren nicht darauf, historisch nachzuverfolgen, wer nun die/der wahre Eigentümer*in ist, jedoch bestehen sie darauf, dass das Kollektiveigentum nur auf Gruppen aufgeteilt wird, welche ein bestimmtes Hoheitsgebiet besetzen. Jedoch gehen sie nicht näher darauf ein, welche Gruppe im Falle eines Konflikts mehr Anrecht auf das Kollektiveigentum hätte. Des Weiteren wird auch nicht im Detail geklärt, ab wann eine Gruppe als Gruppe definiert werden kann, was wiederum Raum für Streitfragen offen lässt.¹⁷⁸

Die sogenannte Gerechtigkeitstheorie besagt, dass der Staat es uns ermöglicht, in einem Gebiet zu leben, in dem Rechtsstaatlichkeit, Chancen zur Partizipation gegeben sind und Menschenrechte eingehalten werden. Die Mittel, welche zur Verfügung gestellt werden, können von der Bevölkerung genutzt werden. Es gibt ein Recht auf Gleichbehandlung, man kann an Wahlen teilnehmen, hat das Recht auf Meinungsäußerung sowie freie Wahl wie man sein Leben gestalten will. Bietet ein Staat seinen Bürger*innen, all dies, so sollte laut Schmücker einem Staat der Status quo nicht einfach so entzogen werden können.

„Status quo trägt die Gerechtigkeitstheorie der Intuition Rechnung, dass ein Hoheitsträger, der über einen längeren Zeitraum hinweg in die Entwicklung und Kultivierung eines Gebiets und den Aufbau einer öffentlichen Infrastruktur investiert, dadurch einen gewissen Anspruch erwirbt, dass ihm das betreffende Gebiet nicht ohne zwingenden Grund genommen wird.“¹⁷⁹

Das bedeutet nicht, dass es nicht möglich wäre, dass sich Regionen vom gegenwärtigen Staat abspalten dürfen, jedoch soll kein Dritter dabei geschädigt werden. Daher sollten am Wahlprozess laut Schmücker alle Bürger*innen eines Landes teilnehmen können. Hingegen wie bereits zuvor von Beran argumentiert wurde, würde ein Staat nur in seltenen Fällen eine Abspaltung der Region erlauben und es käme zur „Tyrannei der Mehrheit“. Ein plausiblerer Grund, den Status quo abzuändern, wäre, wenn der Staat die vorhin angegebenen Punkte nicht erfüllt und seine Herrschaft über das Volk ausnutzt. Eine weitere Ausnahme ist, wenn gewisse Regionen im Staat benachteiligt oder unterdrückt werden, also wenn es sich um einen Remedial Right-Fall handelt.¹⁸⁰

Um nachwirkende Konflikte zu vermeiden, muss bereits vor der Abspaltung eine Lösung zur Grenzziehung getroffen werden. Eine klare Vereinbarung zwischen dem ursprünglichen Staat und der abgespaltenen Region muss festgelegt werden. Sie können Verschiebungen des

¹⁷⁸ Vgl. Schmücker (2006), S. 612-613.

¹⁷⁹ Ebenda, S. 614.

¹⁸⁰ Vgl. Schmücker (2006), S. 615.

bisherigen Gebiets aushandeln, dies sollte jedoch mit Überwachung eines unparteiischen Dritten stattfinden, um Konflikte zu vermeiden und eine faire Lösung zu erzielen.¹⁸¹

5.5 Die Minderheiten

Angesichts dessen, was bei der Abspaltung auf dem Spiel steht, behaupten manche Philosoph*innen, dass die Tatsache eine Mehrheit zu bilden, nicht ausreichend ist, um einen eigenen Staat gründen zu dürfen. Warum sollte davon ausgegangen werden, dass die bloße Tatsache des Wohnsitzes in einem Gebiet, Personen ermächtigt, mit Mehrheitsbeschluss nicht nur über die Änderung der eigenen Staatsbürgerschaft zu entscheiden, sondern auch anderen (den Nicht-Sezessionist*innen) die Staatsbürgerschaft zu entziehen und einen Teil des Staatsgebiets ohne die Zustimmung aller Bürger*innen, die zufällig außerhalb des betreffenden Gebiets leben, zu entfernen?¹⁸²

Wie bereits in Kapitel 4.1 von Simon Caney behauptet wurde, fällt in der Regel keine Wahl zu 100 Prozent für den Verbleib oder für den Austritt aus. Daher muss sich auch Gedanken darüber gemacht werden, was mit Minderheiten, die in der Wahl gegen den Austritt gestimmt haben, passieren wird. Diese haben genauso, wie die Separatist*innen das Freiheitsrecht, in dem Staat zu leben, in welchem sie ihr gesamtes Leben verbracht haben. Durch die Vereinigungsfreiheit kann eine Gemeinschaft gebildet werden, um gemeinsame Zwecke und Ziele zu verfolgen. Diese können ganz unterschiedlicher Art sein, angefangen von einem gemeinsamen Sportclub bis hin zu religiösen Gruppen, oder politischen Vereinigungen. Durch diese haben die Separatist*innen einen Anspruch auf Unabhängigkeit – gleichzeitig haben aber auch Gegner*innen der Sezession, welche im Staat verbleiben wollen, dasselbe Anrecht darauf. Das Problem ist, dass beide Parteien Anspruch darauf haben und hier keine Lösung getroffen werden kann, die alle zufrieden stimmt – es sei denn, die Abspaltungsgegner*innen wechseln ihren Wohnort oder die Separatist*innen spalten sich vom ursprünglichen Staat nicht ab. Die einzige Möglichkeit, die Mehrheit in einer Region zufriedenzustellen und die bestmögliche Art, das Freiheitsrecht zu praktizieren, ist die Mehrheit entscheiden zu lassen.

¹⁸¹ Vgl. Schneekener (2001), S. 329.

¹⁸² Vgl. Stanford Encyclopedia of Philosophy, (2003): Secession. URL: <https://plato.stanford.edu/entries/secession/#TheMorJusSecMorClaRigSec>, Stand: 30.01.2020.

Hierzu sagt Moore:

„Suppose, for example, that a present border arrangement leaves 60% of the population happy and 40% unhappy. It is not possible to make everyone happy, but redrawing the boundaries would make 85% happy and 15% unhappy.”¹⁸³

Grenzen neu zu ziehen, ist laut Moore, keine Lösung um das Problem der Minderheiten zu umgehen, denn auch in einem neu gegründeten Staat, würde sich wieder eine Minderheit bilden. Allerdings besteht laut Moore die Chance, auf gesamter Ebene mehr Individuen glücklicher zu machen. Sie zieht dazu ein fiktives Beispiel heran und behauptet, dass eventuell die gegenwärtige Grenzregelung 60 % der Bevölkerung zufrieden und 40 % unzufrieden stimmt. Sie betont, dass es nicht möglich ist, die gesamte Bevölkerung glücklich zu machen, aber eine Neuausrichtung der Grenzen könnte einiges ändern, indem 85 % glücklich und 15 % unglücklich sind. Es wäre wohl ethisch eher vertretbar durch ein Referendum der Mehrheit ihre Vereinigungsfreiheit zu bewilligen, als den restlichen 15 %. Die Demokratie ermöglicht nicht jedem Einzelnen seine individuellen Vorstellungen durchzusetzen, jedoch die der Mehrheit.

Die restlichen 15% der Bürger*innen bekommen, falls sie nicht für eine Abspaltung gestimmt haben, automatisch eine neue Staatsbürgerschaft vom neuen Staat verliehen. Da sie wieder eine neue Minderheit im neuen Staat darstellen würden, könnte es leicht geschehen, dass es zu Ausgrenzungen kommt. Diese Ausgrenzungen könnten wie folgt aussehen: Der Staat könnte Minderheiten verwehren an Wahlen teilzunehmen, oder bei der Besetzung von Ämtern, könnten ausschließlich Mitglieder der Mehrheit bevorzugt werden. Hier sind sich alle Philosoph*innen jedoch einig und fordern, dass der neue Staat mindestens die gleichen politischen und bürgerlichen Rechte, Freiheiten sowie Wohlfahrtsrechte, wie der ursprüngliche Staat garantieren muss.

„For a unilateral secession from a liberal-democratic state to be justifiable within a liberal political theory, must not worsen the political and welfare circumstances of the citizens in the seceding state. In practice, this means that the secessionist state needs to guarantee at least the same range of political and civil rights and liberties as well as welfare rights.”¹⁸⁴

Die einseitige Abspaltung von einem liberalen demokratischen Staat darf nur dann bewilligt werden, wenn alle Konditionen, die die Einwohner*innen zuvor hatten, auch im neuen Staat

¹⁸³ Moore (1997), S. 910.

¹⁸⁴ Vgl. Pavkovic, Aleksandar: „Secession, majority rule and equal rights: a few questions.” In: *Macquarie law journal*, 3. Jg., 2003, S. 84.

weitergeführt werden. Der neugebildete Staat muss zumindest dieselben politischen, zivilen und Freiheitsrechte sowie Sozialrechte garantieren können. Das bedeutet, dass dieser Staat wieder eine Demokratie sein muss und all seine Bürger*innen dieselbe Rechte eingeräumt bekommen. Sollten die Minderheiten weniger Schutz als die Befürworter*innen der Sezession erhalten, so muss die Abspaltung verhindert werden. Auch das Recht auf Emigration oder auf eine weitere Sezession der Minderheit muss gestattet werden. Bei einer zweiten Sezession auf demselben Territorium gehen die Meinungen allerdings auseinander: Miller und Beran sind der Meinung, dass auch die neue Gruppe, sofern alle Voraussetzungen für eine Sezession gegeben sind, ein Recht auf eine erneute Abspaltung haben sollten. Unter der Gegen-Sezession versteht man, eine weitere Sezession von der Minderheit im neu gegründeten Staat. Ein Beispiel dazu bieten die Separatist*innen in Quebec, die eine weitere Sezession der Cree-Indianer verhindern würden.¹⁸⁵

Der neue Staat muss dem Volkssouverän die Rechtsstaatlichkeit sowie Freiheits- und Schutzrechte garantieren, allerdings ist auch klar, dass es Neuerungen geben wird, welche sich vom System des abgespaltenen Staates unterscheiden werden, denn sonst wäre die Sezession ja umsonst gewesen. Die Gefahr besteht, dass dies zu Beginn versprochen wird, allerdings nach der Abspaltung vonseiten des neu gegründeten Staates nicht eingehalten wird. Hierzu sagt Dietrich, dass es keine hundertprozentige Sicherheit dafür gibt, jedoch kann schon während des Prozesses der Trennung erkannt werden, welche Ziele die Separatist*innen verfolgen.¹⁸⁶

Die neue Regierung im Staat kann neue politische Regelungen einführen, welche im Wesentlichen die Minderheiten sowohl wirtschaftlich als auch im alltäglichen Leben benachteiligen können. Um dies besser nachvollziehen zu können, wird ein reales Beispiel herangezogen. Nach der Zeit von Franco wurde die sogenannte „inmersión lingüística“, zu Deutsch „in die Sprache eintauchen“, vom Katalanischen eingefordert. Die Sprache war bereits vor der Diktatur von Franco Amts- und Unterrichtssprache in der Region Katalonien. Da die Region trotzdem ein Teil von Spanien ist, kam es zu der Regelung, dass 75 % Katalanisch und 25 % Kastilisch an den Schulen und Universitäten von Katalonien gelehrt werden sollte. Einige Schulen, vor allem in kleineren Städten oder Dörfern, haben meist 100 % Katalanisch im Schulangebot, mit eigenen Schulbüchern, in welchen den Kindern das ABC mit nationalistischen Wörtern beigebracht werden soll. In einigen Schulbüchern wird Katalonien

¹⁸⁵ Vgl. Dietrich (2010), S. 308, zitiert nach St. Louis, Glen: „The Tangled Web of Sovereignty and Self Governance: Canada’s Obligation to the Cree Nation in Consideration of Quebec’s Threats to Secede.” In: *Berkeley Journal of International Law* 14, (1996), S. 380-422.

¹⁸⁶ Vgl. Dietrich (2010), S. 309-310.

bereits als eigenständiger Staat präsentiert, welcher mit anderen Staaten der Europäischen Union verglichen wird. Die Kinder werden schon in jungen Jahren sehr stark beeinflusst und dies ist auch in vielen Demonstrationen sichtbar. Maite Pagazaurtundua, eine Abgeordnete der EU und der baskischen Minderheit, hat darüber einen Bericht mit dem Titel „die Verletzung fundamentaler Kinderrechte in Katalonien“ verfasst. In einigen Fällen bitten Eltern die Schule, die spanische Sprache mehr in den Unterricht einfließen zu lassen. In einem Fall kam es sogar so weit, dass eine Familie die Schule geklagt hat, weil sie sich geweigert hat, auch Spanisch an der Schule zu sprechen. Rein rechtlich gesehen, war das Anliegen dieser Familie legitim, denn laut Gesetz müssen an den Schulen 25 % des Unterrichts in Spanisch gehalten werden. Trotz rechtlicher Zustimmung des Gerichts, wurde die Familie von der Mehrheit der Einwohner*innen ab dem damaligen Zeitpunkt gemieden, da sie sich nicht anpassen wollten. Trotz tendenzieller Zustimmung der Katalan*innen für den Austritt des Gebiets vom Zentralstaat, leben sehr viele Menschen mit spanischen Wurzeln in der Region. Die spanische „Minderheit“ beträgt fast die Hälfte der Einwohner*innen von Katalonien und kann somit nicht vergessen werden. Käme es zur Abspaltung, könnte ihnen allerdings niemand garantieren, dass die spanische Sprache weiterhin gesprochen werden würde und dies würde viele Menschen in ihrer individuellen Freiheit erheblich beeinträchtigen. Da bereits jetzt in einigen Gebieten von Katalonien Spanisch gemieden wird, würde mit der Gründung des neuen Staates wenig Hoffnung bestehen, dass die spanische Sprache weiterhin praktiziert werden dürfte.¹⁸⁷

Mit diesem Beispiel soll gezeigt werden, dass die moderne Demokratie an ihre Grenzen stößt. Die Demokratie versucht eine gerechte Lösung für alle Beteiligten zu suchen, damit ein gemeinsames Zusammenleben möglich ist. Die Mehrheitsregel wird zwar oft als die faireste Lösung präsentiert, allerdings schränkt diese die individuelle Freiheit ein. Der neue Staat muss wieder eine Demokratie bilden, allerdings steht es ihm frei, zu entscheiden, welche Art von Gesetzen beschlossen wird und wie er seine neue Verfassung aufsetzen möchte. Wie er mit dem Thema Minderheitenschutz umgeht, kann also zu Beginn nicht gesagt werden. Nur das Beste zu hoffen und den Dingen ihren Lauf zu lassen, wäre sehr bedenklich. Problematisch werden Fälle wie von Bosnien und Herzegowina. Hier wurde von einer Partei eine „ethnische Säuberung“ vollzogen, damit ein homogenes Gebiet entsteht.¹⁸⁸

¹⁸⁷ Die Zeit: Ladurner, Ulrich (2017): Morgen Kinder spricht ihr Katalanisch.

URL: <https://www.zeit.de/2017/53/katalonien-barcelona-separatisten-schueler/seite-2>, Stand: 30.01.2020

¹⁸⁸ Vgl. Schneckener (2001), S. 327, zitiert nach Kaldor, Mary: Neue und alte Kriege. (Frankfurt a.M. 2000) S. 96-99.

Im neu gegründeten Staat muss versucht werden, die neue Minderheit ins Geschehen miteinzubeziehen und diese zu unterstützen. Bevor es zu einer Abspaltung kommt, müssen Verträge unterzeichnet werden, welche bestätigen, dass der Staat keine Minderheiten aufgrund von religiöser und kultureller Diversität diskriminiert oder aus Entscheidungen ausschließen wird. Dies bezieht sich auf die „self-rule-Regelung“, welche es einer Minderheit ermöglicht, sich auf ihrem angesiedelten Gebiet zu verwalten und ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Dies kann sich in Amtssprache, Kultur und Bildungspolitik widerspiegeln. Weiters muss der neue Staat ein sogenanntes power-sharing-Regime garantieren. Unter dem power-sharing-Regime versteht man, dass auch die Minderheit bei Staatsentscheidungen miteingeschlossen werden muss. Mitglieder der Minderheit müssen in der Regierung vertreten sein, um auch ihre Anliegen vertreten zu können.¹⁸⁹

5.5.1 Die Gegensezessionist*innen innerhalb des Abspaltungsgebietes

Wie bereits erläutert, besteht Grund zur Annahme, dass nicht alle Bewohner*innen des Abspaltungsgebietes für eine Sezession stimmen würden. Die Aufgabe besteht darin herauszufinden, welche Alternativen es für die neuen Minderheiten geben muss. Laut Philpott gibt es zwei verschiedene Varianten: Die erste Variante geht davon aus, dass beim neu gegründeten Staat die neue Regierung wieder Minderheitenrechte, einschließlich der kulturellen Rechte von Kymlicka, ihren Einwohner*innen garantieren muss. Die Mehrheit des Landes soll diese respektieren und die Minderheit auch als Teil des neuen Staates anerkennen. Eine Alternative dazu ist die sogenannte Sezession in der Sezession, das bedeutet, dass wenn die Minderheit des Landes, sich vom neu gegründeten Staat abspalten möchte, sie auch ein Recht darauf haben sollte. Erfüllt sie die Kriterien, welche von ihr verlangt werden, wie zum Beispiel auf demselben Hoheitsgebiet besiedelt zu sein, überlebensfähig zu sein und anhand eines demokratischen Verfahrens die Mehrheit sprechen zu lassen, so soll auch sie diese Möglichkeit besitzen.¹⁹⁰

Der Idealfall wäre, dass diese Minderheit auf einem bestimmten besiedelten Gebiet lebt, so wäre es für sie wesentlich einfacher, einstimmig gegen den Austritt des bestehenden Staates zu stimmen. Im Falle, dass sie dem neuen Staat angehören möchten, sollten ihnen vom sezessionierenden Staat auch Autonomierechte zugesprochen werden, damit sie eine eigene

¹⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 328.

¹⁹⁰ Vgl. Philpott, Daniel: „In Defense of Self-Determination.“ In: *Ethics*, Vol. 105, No2 (Jan. 1995), S. 379.

unabhängige politische Gemeinschaft bilden können. Sind die Minderheiten in unterschiedlichen Teilen der Region besiedelt, gelten dieselben Regeln, wie schon vorhin erwähnt. Sezession oder Autonomie ist nur dann möglich, wenn die Gruppe im selben Territorium angesiedelt ist.¹⁹¹

Die Forderung, eine Sezession nur zu gestatten, wenn vorhandene Verfassungsgarantien übernommen werden, widerspricht dem Prinzip der Selbstbestimmung. Die Handlungsmöglichkeiten des unabhängigen Staates würden folglich durch Entscheidungen, die der frühere Staat getroffen hat, dauerhaft beschränkt. Die Art, wie die vorherige politische Gemeinschaft die Interessen von Mehrheit und Minderheit austariert hat, bringt ihr spezifisches Wertverständnis zum Ausdruck. Wenn ihre Verfassungsregeln auch für die neu gebildete politische Gemeinschaft Geltung hätten, würde sie einer Fremdbestimmung unterliegen.¹⁹²

Wichtig ist dabei, dass Minderheiten sich wiederum anhand einer weiteren Sezession vom neuen Gebiet trennen können. Dies dürfte in der Regel dazu führen, dass am Ende zumindest ein von Bürger*innen akzeptiertes Staatswesen mit „natürlichen“ Grenzen entsteht, in welchen nur noch Konsensgemeinschaften existieren. Doch Doering behauptet, dass es aufgrund der verbundenen Kosten eher unwahrscheinlich ist, dass es dazu kommt. Die Sezessionsbereitschaft, welche auch von äußeren Faktoren beeinflusst wird, wird dramatisch sinken, wenn neue Gemeinschaften entstehen, welche ökonomisch gesehen nicht überlebensfähig sind und nach der Trennung scheitern.¹⁹³

„If there is a local majority against independence in an area in the region, then the inhabitants of that area should be able to remain a part of the existing state. ‘Area based’ is, thus, also a green light for border revisions on the basis of the results of the referendum—the aim of which should be to make sure that as many people as possible can be a part of the state that they prefer.”¹⁹⁴

Es soll sichergestellt werden, dass die Mehrheit der Menschen in der Region zufrieden ist. Gibt es nun Loyalist*innen, welche bevorzugen würden, Teil des bestehenden Staates zu bleiben, so soll ihnen das gewährt werden. Die einzige Voraussetzung wäre, dass es sich um eine lokale

¹⁹¹ Vgl. Dietrich (2010), S. 301.

¹⁹² Vgl. ebenda, S. 312, ff.

¹⁹³ Vgl. Doering, Detmar: „Austritt erlaubt? Die Verfassung der Europäischen Union braucht ein Sezessionsrecht.“ In: *Ordo*, 51. Jg., Nr. 1, 2000, S. 385-386.

¹⁹⁴ Reinikainen (2019), S. 375.

Mehrheit handelt, welche auf einem bestimmten Gebiet der sezeessionierenden Region beheimatet ist. Entgegen der These von Berans Mehrheitsprinzip, soll die Volksbefragung nur einmal stattfinden. Alle Befürworter*innen, werden beim Stimmzettel „Ja“ ankreuzen und alle Gegner*innen „Nein“. Ein Referendum allein ist aussagekräftig genug und verlangt keine Wiederholung.

Als die Katalan*innen im Jahre 2017 das Referendum abgehalten haben, haben sie laut Beran im Recht gehandelt bzw. um es präziser zu formulieren hat die spanische Regierung gegen die katalanische Vereinigungsfreiheit gehandelt. Das Referendum war verfassungswidrig, weil es zuvor im katalanischen Parlament eine Zweidrittelmehrheit¹⁹⁵ der Abgeordneten benötigt hätte, um eine Volksabstimmung für die Unabhängigkeit abhalten zu dürfen. Da diese nicht erreicht wurde, war es laut Gesetz verboten diese Volksabstimmung durchzuführen. Nicht nur im Parlament konnte man sich nicht einig werden, auch der Rest der Bevölkerung ist zwiegespalten. Laut Umfragen ist die Hälfte der Einwohner*innen von Katalonien gegen einen Austritt. Hier schlägt Beran als Lösung die sogenannte „wiederholte Anwendung des Mehrheitsprinzips“ vor.¹⁹⁶ Wie der Name schon verrät, soll die Volksabstimmung erneut stattfinden, jedoch dieses Mal zentrierter, im kleinen Rahmen, in den jeweiligen Bezirken. Sollten bei den Bezirkswahlen die Mehrheit für den Verbleib im Staat stimmen, dann haben sie auch das Recht darauf. Die Folgen eines wiederholten Mehrheitsrechts wären dutzende Mikrostaaten, die im Territorium eines anderen Staates liegen. Trotz dieser Probleme, welche auftauchen würden, ist Beran davon überzeugt, dass dies die einzige Möglichkeit darstellt, um der freiwilligen Vereinigung so nah wie möglich zu kommen. Laut Beran ist man ein guter Bürger, wenn man die Gesetze seines Staates befolgt. Äußert man sich nicht in Form einer Volksabstimmung über den Verbleib, so kann dies als eine stillschweigende Zustimmung angesehen werden. Diese Zustimmung ist notwendig, damit der Mensch seine moralischen Pflichten erfüllt und somit das Gesetz befolgt. Sobald in einem Gebiet die absolute Mehrheit nicht mehr Teil des bestehenden Staates sein möchte, kann sie mit dem Entzug der Zustimmung nach einem Referendum einen neuen Staat gründen.¹⁹⁷

Der Ansatz von Beran würde das Rechtssystem kippen lassen und dies ist natürlich zu verhindern. Jedoch gibt es Fälle, in denen der Staat versuchen sollte, auf einen grünen Zweig

¹⁹⁵ Vgl. Estatuto Catalan. URL: https://app.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=67&tipo=2&ini=222&fin=223&ini_sub=1&fin_sub=1, Stand: 30.01.2020.

¹⁹⁶ Vgl. Reinikainen (2019), S. 369, ff., zitiert nach Beran, Harry: „A democratic theory of political self-determination for a new world order.“ In: Lehning, P. B (Hg.): *Theories of secession*. London: Routledge 1998, S. 32–59.

¹⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 369, ff.

mit den Minderheiten zu kommen. Sollte dies nicht gelingen, verliert er an Autorität und die Menschen werden die Regeln und Gesetze nicht mehr einhalten. Wäre das Referendum in Katalonien genehmigt worden, so gäbe es weniger Protestwähler*innen, verbrannte Container auf den Straßen und Massenausschreitungen bei den Demonstrationen, die bis zum Jahr 2017 immer friedlich abgehalten werden konnten.

Der Prozess in die Unabhängigkeit erfordert von den Minderheiten großen Einsatz. Da sie noch immer ein Teil vom Staat sind, ist es ihre moralische Pflicht, sich an die Gesetze des Staates zu halten. Der Weg in die Eigenstaatlichkeit soll mit rechtlichen Mitteln erkämpft werden. Sollten jedoch alle gesetzlichen Versuche scheitern, dürfe man als letzten Ausweg das Gesetz missachten. Reinikainen zitiert hier Simmons, der meinte

„Der Grund, warum es gerechtfertigt sein kann, das Gesetz an dieser Stelle zu ignorieren, ist das Partikularitätsproblem, d.h. das Problem, dass eine natürliche Pflicht zur Gerechtigkeit als solche nicht erklären kann, warum wir besondere politische Verpflichtungen gegenüber einem bestimmten Staat haben.“¹⁹⁸

Der Partikularismus beschreibt ein System, in dem das Interesse der kleinen Gruppen dem Gesamten gegenübersteht und versucht wird, dieses durchzusetzen. Es ist ein Verhältnis, in dem das Anliegen des Einzelnen gegenüber dem des Gesamtwohls steht. Sind wir in unserem Staat zufrieden, so geben wir viele unserer individuellen Interessen für das Allgemeinwohl auf. Wir gehorchen dem Staat und tragen unsere Pflichten dazu dabei, damit ein gutes Miteinander funktionieren kann. Haben wir die moralische und politische Verbindlichkeit zum Staat verloren, so wie das bei den Minderheiten der Fall sein kann, so hebt sich diese Unterordnung auf.

Der Staat wird versuchen, diese Macht wieder an sich zu reißen sowie den Austritt der Gruppe zu verhindern.

Reinikainen versucht es wieder anhand des Referendums von Katalonien zu erklären. Seiner Ansicht nach wurden nicht alle möglichen Versuche getätigt, um mit rechtlichen Mitteln die Selbstbestimmung zu erreichen. Somit hätte das Referendum 2017 nicht stattfinden sollen. Es hätte zwei Alternativen gegeben, welche er, bevor es zum Gesetzesbruch kam, vorgeschlagen hätte. Zum ersten hätte versucht werden sollen, mit dem Parlament und mit dem Zentralstaat ein Abkommen zu treffen, damit das Referendum legal und ohne Hindernisse durchgeführt werden kann. Kommt es zur Ablehnung, so hätte als nächster Schritt versucht werden sollen, ein Abkommen zu Änderungen des Autonomiestatus zu finden. Hier wiederum muss dem

¹⁹⁸ Vgl. Reinikainen (2019), S. 370, ff., zitiert nach Simmons, J.: *Moral principles and political obligations*. Princeton, NJ: Princeton University Press 1979.

Autor des Artikels widersprochen werden, denn seine Ausführungen sind nicht ganz korrekt, da Katalonien mehrmals den Versuch gewagt hat, mit dem Zentralstaat neue Regelungen für die Region auszuhandeln, doch oft stieß das auf Ablehnung. Die Ablehnung erfolgte aus dem Grund, dass der Staat keine seiner Regionen bevorzugen wollte.

5.5.2 Verbesserungen vonseiten des Staates

Die Verfassung, welche der zentrale Rechtsgeber des Staates ist, sollte es ohne Hindernisse erlauben, ein Referendum abzuhalten und sich vom Staat abspalten zu dürfen. In den meisten Fällen wird es zwar nicht untersagt, aber verfassungsmäßig wird es den Betroffenen schwer gemacht, den Zentralstaat zu verlassen.

In der Türkei gibt es das Unteilbarkeitsgesetz, welches eine Abtrennung eines Teiles des Zentralstaates absolut untersagt. Dies wird in der türkischen Verfassung in zwei Artikeln genau festgehalten. Der erste Artikel erklärt, dass die türkische Nation sowie das dazugehörige Territorium untrennbar sind. Der darauffolgende Artikel besagt, dass der vorherige Artikel unwiderruflich ist und daher von niemandem missachtet werden darf. Diese Art von Vorkehrungen wird getroffen, damit sich keine Regionen vom Land abspalten. Es muss hierzu gesagt werden, dass eine Sezession ein schwieriger Prozess ist, der viele Konsequenzen für die Einwohner*innen des Staates, sowie für den Rest der gesamten übrigen Staaten nach sich zieht. Die Verfassung sollte beispielsweise einer Personengruppe von fünf Menschen keinen Austritt gewähren, wenn diese das wünschen. Nein mit Sicherheit nicht, jedoch soll es kein Verbot sein. Ein Verbot schränkt die individuelle Freiheit des Menschen ein.

Erstens: Wo keine verfassungsrechtliche Klarheit geschaffen wird, ist die Gefahr groß, dass der Konflikt zwischen verschiedenen Rechtsstandpunkten mit offener oder verdeckter Gewalt gelöst wird – etwas, das deshalb wahrscheinlich ist, weil einer Sezession meist Konflikte vorausgehen. Zweitens: Eine Verankerung in der Verfassung zwingt den Gesetzgeber nicht nur, die Bedingungen für eine legitime Sezession (etwa eine qualifizierte Volksmehrheit) vorab zu klären, sondern bestimmt auch den konkreten Ablauf. Hier kann es unter anderem konkrete Probleme bei Fragen des bisherigen Bundeseigentums geben. So gesehen ist ein konstitutionell verankertes Sezessionsrecht ein wichtiges Mittel zur Sicherung des Friedens; es gewinnt schon

dadurch Sinn. Das Sezessionsrecht sollte nicht im juristisch „luftleeren“ Raum angesiedelt, sondern ordnungspolitisch gebunden sein.¹⁹⁹

¹⁹⁹ Vgl. Doering (2000), S. 388.

6 Auswertung der Theorie anhand von realen Beispielen

Ein ungelöstes Problem im Bereich der Philosophie und Politik ist die einseitige Sezession. Die Beweggründe für eine Abspaltung sind meist sehr verschieden. In diesem Abschlusskapitel der Diplomarbeit werden die Theorien der Primary Rights und Remedial Rights anhand von realen Beispielen verglichen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Minderheiten ein Recht auf eine einseitige Abspaltung vom Staat haben sollen.

Um einen Einblick zu gewähren, werden zwei sehr unterschiedliche Fälle herangezogen: die Unabhängigkeitsbewegung Kataloniens und die Sezession des Kosovos und der Krim. Im Kosovo wurde bereits erfolgreich eine einseitige Sezession vom Staat durchgeführt. Die Katalan*innen versuchen dieses Ziel auch seit Jahren zu erreichen.

Zu Beginn der Arbeit wurden das Hilfsrecht, die sogenannte Remedial Right-Theorie und die beiden Primary Right-Theorien vorgestellt. Die Theorien unterscheiden sich im Wesentlichen in der Rechtfertigung, warum eine Gruppe ein Recht auf Abspaltung haben sollte. Die Remedial Right-Theorie besagt, dass sich eine Gruppe nur dann abspalten kann, wenn es zu Verletzungen von elementaren Menschenrechten kommt, um eine ehemalige Annexion aufzuheben oder wenn der Autonomiestatus vonseiten des Staates verletzt wurde. Eine Konfliktlösung ist der Sezession jedoch immer vorzuziehen. Die Ansätze der Remedial Right-Theorie lassen sich vom Völkerrecht ableiten. Kommt es zu Ausschreitungen, so ist es in einigen Fällen schwierig zu beurteilen, ob die Gruppe von einem Abspaltungsrecht Gebrauch machen darf. Zudem sind sich Vertreter*innen der Remedial Right-Theorie teilweise untereinander nicht einig, welcher Art von Bevölkerungsgruppe dieses Recht zusteht. Seymour beschränkt sich in seinen Theorien auf die Nation, Buchanan hingegen bezieht sich im Allgemeinen auf Gruppen. Um welche Art von Gruppe es sich hierbei handeln muss, darauf geht Buchanan nicht genau ein.

Die Primary Right-Theorie der nationalen Selbstbestimmung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie jeder Nation ein einseitiges Recht auf Unabhängigkeit bewilligt. Laut David Miller sollen Nationen, die überlebensfähig sind und den Wunsch nach Unabhängigkeit äußern, frei darüber entscheiden dürfen, ob sie ihren eigenen Staat gründen wollen. Er ist der Ansicht, dass homogene Staaten im Vergleich zu multinationalen besser funktionieren. Diese Behauptung stellt er auf, da er glaubt, dass Menschen dem Staat mehr Vertrauen schenken und mehr Solidarität gegenüber Mitbürger*innen zeigen, wenn sie sich mit ihrem Staat identifizieren können. Herrscht eine Verbundenheit zwischen Bürger*innen und Staat, würde dies zu einer besseren Entwicklung des Landes führen.

Beim Mehrheitsprinzip sollte man anhand einer Volksabstimmung die Bevölkerung über die weitere Zukunft des Staates abstimmen lassen. Ist die Gruppe auf einem gewissen Territorium angesiedelt, überlebensfähig und besitzt über die Mehrheit bei einem Referendum, so sollte sie eine Sezession vornehmen dürfen.

Die Forschungsfrage im Rahmen dieser Diplomarbeit ist, herauszufinden, welche Art von Minderheiten tatsächlich ein Recht auf die einseitige Abspaltung haben sollten. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind sich verschiedenste Philosoph*innen nicht darüber einig. In den letzten Jahrzehnten wurde vermehrt der Wunsch nach Unabhängigkeit, nicht nur von Gruppen, welche zum Opfer von Gewalttaten wurden, geäußert, auch Nationen sprachen den Wunsch aus, in welchen keine Menschenrechte verletzt wurden, wie zum Beispiel Katalonien oder Norditalien. Es ist entscheidend, sowohl völkerrechtlich als auch auf internationaler Ebene zu klären, wie mit dem Thema Sezession umgegangen werden soll. Es müssen klare Regeln aufgestellt werden, wer aus welchen Gründen ein Recht darauf hat und wie mit den Folgen einer Sezession umgegangen werden soll. Es sollten Ansätze im Bereich des Minderheitenschutzes ausgearbeitet werden, sowie bei der gerechten Verteilung von Gütern. Weiters sollte versucht werden, Gruppen, welche kein Recht auf Abspaltung besitzen, Alternativen, wie den Ausbau des Autonomiestatus, anzubieten.

6.1 Untersuchung von realen Fällen

Beim Zerfall der Sowjetunion wurden in den 1990er Jahren von der EU zehn Punkte ausgearbeitet, welche erfüllt werden müssen, um eine einseitige Sezession durchzuführen.

- (1) Innerhalb der Gruppe muss ein Gruppenbewusstsein vorhanden sein.
- (2) Des Weiteren muss die Gruppe die Mehrheit auf einem Gebiet bilden.
- (3) Als nächstes muss sie innerhalb der internationalen Staatenwelt Gründe liefern, welche eine Abspaltung erlauben können.
- (4) Sie hat das Recht, sich bei Angriffen zu verteidigen. Finden keine Übergriffe statt, so muss sie auf Gewalt verzichten, um einen unabhängigen Staat gründen zu dürfen.
- (5) Es muss eine Volksabstimmung stattfinden, in welcher die absolute Mehrheit für den Austritt stimmt.
- (6) Die Gruppe muss ein Abkommen mit dem Mutterstaat erzielen, in welchem die Aufteilung der Ressourcen festgelegt wird.
- (7) Der neu gegründete Staat muss wieder einen demokratischen Rechtsstaat bilden, in welchem die elementaren Menschenrechte erfüllt werden.
- (8) Weitere Sezessionen von Minderheiten müssen bereits anerkannt oder ausgeschlossen werden können.
- (9) Es muss der Schutz der nationalen Minderheiten im neu gegründeten Staat garantiert werden können.
- (10) Die Sezession darf keine weiteren Konflikte in der Gesamtregion und angrenzenden Ländern verursachen. Die Grenze des neuen Staates muss durch ein Abkommen mit dem Mutterstaat vereinbart werden.²⁰⁰

Durch das Wissen, das aus der Literaturrecherche gewonnen werden konnte, wird nun versucht anhand von realen Beispielen zu evaluieren, ob Minderheiten ein Recht auf Unabhängigkeit haben sollten. Dabei stellt sich die Frage, welche der diskutierten Theorien gegenwärtig am besten angewendet werden können bzw. in welchen Bereichen es noch Forschungsbedarf gibt.

²⁰⁰ Vgl. Schneckener (2001), S. 323, ff.

6.2 Nationale Selbstbestimmung - der Fall von Katalonien

Der Wunsch nach nationaler Selbstbestimmung ist ein Trend, der in den letzten Jahren sehr stark in Europa zu erkennen ist. Man stößt in Norditalien, Süddeutschland, dem Baskenland, in Katalonien und Frankreich darauf. Meist handelt es sich um Regionen, welche in ihrem Staat wirtschaftlich zu den Stärksten zählen und sich selbst aufgrund ihrer eigenen Nation dem restlichen Staat nicht unbedingt zugehörig fühlen. Dabei stellt sich die Frage, ob dies bereits Grund genug ist, um eine Unabhängigkeit ausrufen zu dürfen.

Die Katalan*innen sehen sich selbst als eine eigene Nation. Sie verfügen über ihre eigene Sprache, Kultur, Geschichte und Tradition und noch viel wichtiger dabei ist, dass sie sich selbst als ein eigenes Volk betrachten. Innerhalb ihrer Region verfügen sie über ein sehr hohes Maß an Autonomie, das ihnen erlaubt, politische Angelegenheiten selbst zu regeln. Diese Form der Selbstverwaltung gewährt ihnen eine Vielzahl an Freiheiten bei Entscheidungen, die für die Region von Bedeutung sind.

Seit längerer Zeit verfolgen die Katalan*innen ein Ziel: Sie wollen die Unabhängigkeit erklären. Trotz umfangreicher Autonomie haben sie den Wunsch, einen eigenständigen Staat zu gründen, welcher es ihnen ermöglicht, noch freier zu agieren. Katalonien wäre laut der Primary Right-Theorie durchaus ein geeigneter Kandidat für eine Sezession, denn die Einwohner*innen definieren sich selbst als ein eigenständiges Volk, sie besiedeln ein gemeinsames Territorium und sind wirtschaftlich abgesichert. Für die Befürworter*innen der nationalen Selbstbestimmungsrechte, wie David Miller, reichen diese Argumente bereits aus, um Katalonien die Möglichkeit einer Unabhängigkeit zu gewähren. Ob die genannten Kriterien tatsächlich ausreichend sind, um einen eigenen Staat gründen zu dürfen, sind sich die Philosoph*innen nicht einig.²⁰¹

6.2.1 Ausbeutung durch den Staat

Viele der Katalan*innen fühlen sich mit dem Zentralstaat nicht verbunden und haben zu diesem jegliches Vertrauen verloren. Spanien zählt zu den korruptesten Ländern innerhalb Europas. Zudem muss erwähnt werden, dass 20 % der spanischen Steuereinnahmen aus Katalonien kommen.²⁰² Wenn bedacht wird, dass das Land aus 17 autonomen Regionen besteht, so ist

²⁰¹ Vgl. Miller (1995), S. 91.

²⁰² Die Zeit: Vallespín, Fernando (2017): Die Utopie der Unabhängigkeit. URL: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-10/katalonien-unabhaengigkeit-spanien-referendum-separatisten-utopie>, Stand: 30.01.2020.

anzunehmen, dass nicht jede Region denselben wirtschaftlichen Anteil beiträgt. Die katalanische Bevölkerung beschwert sich, da sie sich vom Zentralstaat benachteiligt fühlt. Sie ist der Ansicht, dass nur wenige Förderungen vom Staat in die Region zurückkommen. Für einige Katalan*innen ist der Verbleib im Staat nur dann eine Option, wenn ihnen noch mehr Selbstständigkeit im Bereich der Wirtschaft zugesprochen wird.²⁰³ Sie verlangen mehr Selbstverwaltung im wirtschaftlichen Bereich, welche sich durch weniger Abgaben an den Zentralstaat äußern würde. Der Staat hingegen weigert sich bis zum jetzigen Zeitpunkt, am Abkommen mit Katalonien etwas zu ändern, da das Land die Gelder braucht und eine Umstrukturierung der Autonomierechte nur langsam voranschreiten würde.²⁰⁴

Laut Buchanan ist aus den Remedial Rights ersichtlich, dass eine Region, welcher eine ungerechte Verteilung widerfährt, ein Anrecht auf eine einseitige Abspaltung haben sollte. In seinem Buch „Secession“ (1991) hat Buchanan das Beispiel der Republik Biafra erläutert. Diese Region wird aufgrund von Erdölvorkommen vom Zentralstaat Nigeria wirtschaftlich ausgebeutet. Eine Gegenleistung für das dort lebende arme Volk wird nicht in Erwägung gezogen. Biafra beteiligt sich mit 38 % am nigerianischen Gesamthaushalt, jedoch erhält es kaum Förderungen vom Staat zurück. Für Buchanan ist dies sehr wohl eine Verletzung der Menschenrechte und eine ungerechte Aufteilung der Güter und könnte zu einem Recht zur Abspaltung des Staates führen.²⁰⁵ Marion Pape weist in ihrer Doktorarbeit daraufhin, dass die Situation in Biafra sich seit den 60-er Jahren kaum verändert hat und der Kampf um das Erdöl bis heute kein Ende nimmt. Da die Bevölkerung in Biafra nicht länger unter diesen Konditionen leben wollte, kam es zu der Unabhängigkeitsbewegung, um sich von Nigeria zu trennen. Die nigerianische Regierung und Bevölkerung war mit diesem Vorhaben nicht einverstanden und es kam zu Ausschreitungen, welche in einem Bürgerkrieg endeten. Biafra war den nigerianischen Truppen unterlegen und da es international kaum Unterstützung bekam, musste es nach Jahren des Krieges, kapitulieren. Das Land ist nach wie vor gespalten und es hat sich kaum an der damaligen Situation etwas geändert. Biafra versucht nach wie vor die Unabhängigkeit zu erlangen.²⁰⁶

Wie bereits diskutiert wurde, sind auch die Katalan*innen in einer ähnlichen Lage: Auch sie beteiligen sich mit 20 % am restlichen spanischen Staat. Sie fordern eine Reformierung der

²⁰³ Vgl. Reinikainen (2019), S. 371.

²⁰⁴ Pérez, Lluís/ Calvet, Marc Sanjaume: „Legalizing secession: the Catalan case.“ Journal of Conflictology, 2013, 4. Jg., Nr. 2, 2013, S. 8, ff.

²⁰⁵ Vgl. Buchanan (1991), S. 41.

²⁰⁶ Vgl. Pape, Marion: *Frauen schreiben Krieg. Die literarische Verarbeitung des nigerianischen Bürgerkrieges*. Doktorarbeit Humboldt-Universität Berlin 2006, S.57, ff.

Arbeitsteilung. Die Arbeitsteilung betrifft die jeweiligen staatlichen Aufgaben und Investitionen sowie den Ausgleich der Finanzen zwischen den einzelnen Regionen. Dies könnte durch eine Erneuerung des fiskalischen Föderalismus innerhalb des Staates behoben werden. Das würde für den spanischen Zentralstaat bedeuten, dass er eine neue Verteilung der Finanzierungslasten erstellt. Das bedeutet nicht automatisch, dass ab sofort alle Regionen den gleichen Beitrag leisten können, denn wie bereits gezeigt wurde, sind einige Regionen nicht in der Lage, dieselben Abgaben wie Katalonien zu leisten. Trotzdem könnte man dadurch einen kleinen Fortschritt im System erzielen und eventuell das Vertrauen der einzelnen Regionen zum Staat wieder stärken, da das Gefühl entsteht, dass er sein Bestmögliches gibt, um seine Einwohner*innen zufriedenzustellen.²⁰⁷

Eine diskriminierende Umverteilung findet für Buchanan überall dort statt, wo der Staat Steuersysteme zum Nachteil einiger abändert oder Entwicklungsstrategien bzw. andere wirtschaftspolitische Maßnahmen ergreift, welche systematisch zum Wohle einer Region arbeiten und zum Nachteil einer anderen.²⁰⁸ In Biafra ist das der Fall, in Katalonien hingegen nicht.

Die Katalan*innen werden nicht wirtschaftlich vom Staat unterdrückt oder ausgebeutet. Daher wurde laut Buchanan und anderen Verteidiger*innen der Remedial Rights kein direktes Vergehen ausgeübt. Im Fall von Katalonien oder auch Norditalien wird von Solidarität gesprochen, welche dazu führt, dass reichere Regionen aus solidarischen Gründen ärmere Regionen innerhalb des Landes unterstützen sollen.²⁰⁹ Eindeutige Fälle von Ausbeutung, wie der Fall von Biafra, werden von Buchanan als ungerecht eingestuft, der Fall von Katalonien wird als eine Tat aus Solidarität klassifiziert. Das Prinzip der Solidarität herrscht nicht nur in Spanien, sondern auch in anderen Ländern auf der Welt. Jedoch ist das Anliegen der Katalan*innen durchaus nachvollziehbar und sollte nicht einfach ignoriert werden, sondern erfordert Aufholbedarf bezüglich der Art und Weise, wie die Umverteilung von Ressourcen vom Zentralstaat angelegt wird.²¹⁰

Einerseits sind die Fälle von Biafra und Katalonien hinsichtlich ungleicher Verteilung innerhalb des Zentralstaates klar zu unterscheiden, andererseits ist durch die Remedial Rights-Theorie noch nicht genau definiert, ab wann man genau von einer ungerechten Verteilung sprechen

²⁰⁷ Vgl. Schrader, Klaus/ Laaser, Claus-Friedrich: „Die Bedeutung Kataloniens für die spanische Volkswirtschaft.“ In: *Kiel Policy Brief*, No. 108, Kiel Institute for the World Economy (IfW), Kiel 2017, S.18

²⁰⁸ Vgl. Buchanan (1991), S. 60.

²⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 114.

²¹⁰ Vgl. Buchanan (1997), S. 316.

kann bzw. über welchen Zeitraum sich diese erstrecken muss und ob eine einmalige Aktion ausreichen würde, um vom Staat auszutreten. Dies sollte klar festgelegt werden, damit genau abgegrenzt werden kann, wann eine tatsächliche Ungerechtigkeit vorliegt und wann Umverteilungen als solidarische Prozesse angesehen werden können. Wird es nicht abgeklärt, so verschwimmen die Grenzen schnell und Sezessionist*innen könnten dies zu einem Argumentationspunkt machen, um vom Remedial Right Gebrauch zu machen.²¹¹ Oft wurde in Buchanans Ausführungen das Wort „langjährig“ verwendet. Einige Vergehen können jedoch auch in kurzer Zeit geschehen und könnten sehr wohl ausreichend sein, um ein Referendum für die Unabhängigkeit abhalten zu dürfen.

Wie bereits David Miller behauptet, teilen Menschen unter ihresgleichen leichter. Als Außenstehender gehört Katalonien zu Spanien, doch einige Katalan*innen sehen sich bereits vom Staat abgegrenzt. Dies kann viele verschiedene Gründe haben: historische, kulturelle und fehlendes Vertrauen in den Staat. Wie in Kapitel 4 erwähnt, wird bereits im Kindesalter anhand von fragwürdigen Unterrichtsmethoden für die Unabhängigkeit Stimmung gemacht.²¹²

Da das Land zurzeit gespalten ist und sich weder einige Katalan*innen mit dem spanischen Zentralstaat identifizieren noch die spanische Bevölkerung ein Verständnis gegenüber den Katalan*innen besitzt, ist es schwierig, gemeinsame Einigungen zu erzielen. Der Staat und die jeweilige Region, die sich abspalten möchte, müssten sich wieder als eine Gemeinschaft sehen. Ein Schritt in diese Richtung könnte getan werden, indem Versprechungen eingehalten werden, gemeinsame Entschlüsse getroffen werden und keine der Regionen benachteiligt wird. Das birgt natürlich viele Herausforderungen und verlangt Kompromissbereitschaft von allen Parteien.

Um Sezessionist*innen weniger Angriffsfläche bezüglich der Umverteilung innerhalb eines Landes zu bieten, versucht Buchanan in seinem Ansatz folgende Kriterien zu untermauern und sagt:

„An international law of secession that facilitated the secession of the better-off groups of citizens would enable the latter to escape their redistributive obligations to their worse off fellow citizens and thereby dismantle the redistributive state. Thus there is yet another advantage of the Remedial Right Only Theory I am proposing: (1)

²¹¹ Vgl. Costa (2003), S.84, ff.

²¹² Die Zeit: Ladurner, Ulrich (2017): Morgen Kinder spricht ihr Katalanisch.

URL: <https://www.zeit.de/2017/53/katalonien-barcelona-separatisten-schueler/seite-2>, Stand: 30.01.2020

it bars secession by a local majority who are simply trying to avoid sharing their wealth with their fellow citizens, and thereby (2) reduces the risk that members of a better-off group will try to divest themselves of redistributive obligations under the cover of an allegation that they are suffering discriminatory redistribution”²¹³

In Bezug auf die ungerechte Umverteilung ist jedoch zu erwähnen, dass dieses Phänomen in vielen weiteren Ländern auftritt und Katalonien keine Ausnahme darstellt. Würden die Katalan*innen oder die Norditaliener*innen nur damit argumentieren, dass sie mehr Steuern an den Staat zahlen, als Einwohner*innen anderer Regionen, so würden sie auf internationaler Ebene wohl wenig Zuspruch bezüglich des Austritts erhalten. Es befürchten womöglich auch andere europäische Staaten, dass eine katalanische Sezession Unabhängigkeitsbewegungen in den eigenen Ländern ins Leben rufen könnte.

Dazu ist außerdem zu erwähnen, dass nicht klar ist, wie lange diese Region dem restlichen Staat diese Unterstützung erweisen muss. Dies ist natürlich von Fall zu Fall verschieden. Manche Regionen sind aufgrund von ehemaligen Kriegen, Naturkatastrophen oder durch klimatische und geographische Bedingungen nicht in der Lage, denselben Beitrag zum Staatshaushalt zu leisten wie andere Regionen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die wirtschaftliche Schieflage immer so bleiben muss. Es kann durchaus angenommen werden, dass sich dies in der Zukunft ändert und auch diese Regionen wirtschaftlich bessere Ergebnisse erzielen können. Doch durch unbeeinflussbare Faktoren, wie Naturkatastrophen, sind die Grundvoraussetzungen von Anfang an nicht überall gleich.

6.2.2 Der Bruch eines Autonomiestatus

Die Verletzung des Autonomiestatus vonseiten des Staates wäre laut Buchanan ein Grund, um sich vom spanischen Zentralstaat zu trennen. Es ist abzuklären, ob in Katalonien eine Missachtung des Autonomieabkommens tatsächlich vorliegt.²¹⁴

In Spanien weisen die autonomen Regionen unterschiedliche Ausmaße von Autonomie auf. Darunter ist zu verstehen, dass die 17 verschiedenen Autonomien über ein asymmetrisches System der Selbstverwaltung verfügen. So genießt zum Beispiel die Region Extremadura weniger Autonomie, als die Katalan*innen. Die Region Katalonien hat ihr eigenes Parlament, ihre eigene Regierung und sie verfügt über eine eigene Amtssprache, die in den Schulen und Universitäten gesprochen wird. Die Bewohner*innen können ihre Kultur und Bräuche ausleben

²¹³ Buchanan (2004), S. 398.

²¹⁴ Vgl. Buchanan (2004), S. 358.

und besitzen ein hohes Maß an Freiheit. Der Zentralstaat ist zwar die oberste Macht, allerdings darf alles, was in der Region und für die Region beschlossen wird, von den dort lebenden Bürger*innen entschieden werden.²¹⁵

Im Jahr 2006 wollte Katalonien mehr Autonomie im Bereich der Wirtschaft erlangen. Im Gegensatz dazu ist im Baskenland zu erkennen, dass die Basken*innen über eine sogenannte „absolute Autonomie“ verfügen, die ihnen mehr Freiheit und Selbstverwaltung auch im ökonomischen Bereich ermöglicht. Das Baskenland gilt als die wohlhabendste der insgesamt 17 Autonomieregionen und muss trotzdem nur 6 % der Einnahmen an den Zentralstaat abgeben.²¹⁶ Der Wunsch der Katalan*innen, mehr Autonomie im Bereich der Wirtschaft zu erlangen, wurde jedoch von der spanischen Regierung abgelehnt, da diese auf die aktuelle Abgabenquote der Katalan*innen angewiesen sind. Nach der Ablehnung kam es zu einer Verstärkung der Unabhängigkeitsbewegung. Gründe für die Annahme, dass der Autonomiestatus verletzt wurde, war die Reform der autonomen Verfassung Kataloniens (Estatut d'Autonomia) zwischen 2004 und 2006. Diese wurde vom spanischen Verfassungsgerichts 2010 abgelehnt, was wiederum von vielen katalanischen Nationalist*innen als eine unannehmbare Beschneidung einer bereits unzureichenden Autonomie angesehen wurde.²¹⁷

Ein „symmetrischer Föderalismus“²¹⁸ fordert gleiche Rechte innerhalb der unterschiedlichen autonomen Regionen und wäre ein Lösungsansatz, um das Problem der Ungleichheit zu beheben. Da der Autonomiestatus Kataloniens vonseiten des Staates nicht verletzt wurde, haben auch hier die Katalan*innen keinen Grund, eine Sezession zu vollziehen. Die Kritik, welche die Katalan*innen am Zentralstaat ausüben, könnte man durch eine Erweiterung der internen Selbstbestimmung verringern. Da keine tatsächlichen Gründe, wie der Bruch eines Autonomiestatus, lebensbedrohliche Ereignisse oder eine ausbeuterische Umverteilung in Katalonien vorliegen, sollte eine Sezession weitgehend vermieden werden. Es ist jedoch gerechtfertigt, dass die Katalanen eine Änderung bezüglich der Autonomie und der Abgaben an den Staat durchsetzen möchten.

²¹⁵ Bundeszentrale für deutsche Bildung: Steiner, Roland (2013): Zusammenarbeit im deutschen Föderalismus. URL: <https://www.bpb.de/izpb/159339/zusammenarbeit-im-deutschen-foederalismus?p=all>, Stand: 30.1.2020.

²¹⁶ Die Zeit: Vallespín, Fernando (2017): Die Utopie der Unabhängigkeit. URL: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-10/katalonien-unabhaengigkeit-spanien-referendum-separatisten-utopie>, Stand: 30.01.2020.

²¹⁷ Vgl. Pérez, Lluís/ Calvet, Marc Sanjaume (2013), S. 8.

²¹⁸ siehe Kapitel 3.5.2.

Doch dies sollte trotzdem innerhalb des gegenwärtigen Staates machbar sein und erfordert keine neue Staatenbildung. Eine der großen Hürden innerhalb der Politik ist die Umsetzung von Gerechtigkeit und die der gerechten Verteilung. Wichtig ist hier nur, dass sowohl der Zentralstaat als auch Katalonien jeweils Ansprüche an den anderen stellen kann. Diese sollten jedoch auch umsetzbar sein und niemanden zu Schaden kommen lassen.

6.2.3 Form des Referendums

Es kam in Katalonien im Jahr 2017 zu einem Referendum, doch dieses war rechtswidrig und konnte somit nicht geltend gemacht werden. Um ein legales Referendum durchführen zu können, muss laut dem Artikel 222 dem „Estatuto“ im katalanischen Parlament eine Zweidrittelmehrheit für die Durchführung stimmen. Diese wurde jedoch nicht erzielt, was Vertreter*innen der Unabhängigkeitsbewegung allerdings nicht stoppte. Die Volksabstimmung wurde dennoch durchgeführt.²¹⁹ Da die Abstimmung weder vom Staat noch von einer anderen internationalen Organisation kontrolliert wurde, kann eine Manipulation des Ergebnisses nicht ausgeschlossen werden. Daraus folgt, dass der Ausgang der Abstimmung nicht als rechtskräftiges Ergebnis gewertet werden kann.

Im Kapitel 5 der Diplomarbeit wurde näher auf das Konsensquorum, das ist die Anzahl der zu erreichenden Stimmen bei der Wahl, eingegangen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde jedes Referendum individuell behandelt und auch das Konsensquorum wurde bei den einzelnen Fällen unterschiedlich hoch angesetzt. Diese ungenaue Regelung ist eine große Lücke, welche großes Konfliktpotenzial mit sich bringt. Es wurden einige Beispiele von Schmücker und Beran im vorigen Kapitel genannt.

Da bei einigen Fällen 50 % und bei anderen wiederum 66 % als Konsensquorum für das Referendum angelegt wurden, kam mir die Idee, die Fälle in Primary Right und Remedial Right zu trennen, da die Hintergründe für eine Abspaltung bei den beiden Theorien doch weit auseinander gehen. Möglicherweise wäre beim Remedial Right die Quote mit einer absoluten Mehrheit ab 50 % legitim, bei einem Primary Right könnte diese Grenze jedoch weiter nach oben verschoben werden. Bei dem Primary Right könnte diese bei 66 % liegen. Die Begründung für den Unterschied könnte darin bestehen, dass eine Quote von 50 % schneller zu erreichen ist als die der 66 %. Dies soll die Abspaltung von Regionen, in welchen keine Unterdrückung durch den Staat stattfindet, ein wenig erschweren. Es wird hierzu Gegner*innen geben, die dies als ungerecht auffassen und eine Vereinheitlichung fordern, damit allen dieselbe Ausgangssituation ermöglicht wird. Doch mit einer Quote von 50 % würde sich die Wahrscheinlichkeit von Unabhängigkeitsbestrebungen sehr stark erhöhen, was zu mehr neuen Ministaaten führen könnte. Die Bildung von diesen neuen Staaten könnte bei hoher Anzahl zu einer Instabilität des gesamten Systems führen, so Seymour.²²⁰ Eine so wichtige Entscheidung,

²¹⁹ Vgl. Estatuto Catalan. URL: https://app.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=67&tipo=2&ini=222&fin=223&ini_sub=1&fin_sub=1, Stand: 30.01.2020.

²²⁰ Vgl. Seymour (2007), S. 401.

welche viele Menschen und auch das restliche internationale System beeinflusst, darf nicht leichtfertig getroffen werden können.

In Fällen wie dem des Kosovos, wo das Remedial Right zur Anwendung gekommen ist, soll hingegen ein leichteres und schnelleres Austrittsverfahren ermöglicht werden. Die dort lebende Bevölkerung hat bereits genug Leid erfahren und sollte nun durch schnelle Unterstützung einen Neuanfang starten dürfen. Das Einzige, das zu einem Problem führen könnte, ist die Tatsache, dass nicht jede Nation alleine überlebensfähig wäre. Im Idealfall wäre eine Anheftung an eine benachbarte Region eine Lösung. Da jedoch Europa durch verschiedene Kulturen und Sprachenvielfalt geprägt ist, fällt diese Möglichkeit in den meisten Fällen weg, da eventuell die Amtssprache der beiden Staaten verschieden ist.

Bei Fällen wie Katalonien sollte der Prozess ganz anders aufgebaut sein, als der des Kosovos und dies sollte sich schon beim Quorum bemerkbar machen.²²¹

Um ein Referendum gerecht abhalten zu können, sollten Mediator*innen von außen zugezogen werden, welche den Prozess steuern und überprüfen, um Beeinflussungen zu vermeiden. Am besten ist es, Mediator*innen von den Vereinten Nationen hinzuzuziehen, welche auf solche Fälle spezialisiert sind. Es erscheint als wichtig, Mitglieder der UNO und keine Staaten heranzuziehen. Die Befürchtung wäre zu groß, dass ein Staat in seinem eigenen Interesse handeln könnte und somit der Fall nicht mehr neutral und unparteiisch bewertet werden kann. Hätte Spanien oder die Vereinten Nationen die französische Regierung als Schiedsrichter in den Fall von Katalonien hinzugezogen, welche den gesamten Prozess unterstützt, könnten eventuell keine neutralen Ergebnisse erzielt werden. Die Angst wäre vonseiten Frankreich zu groß, dass dadurch im eigenen Land, auch landesinterne Konflikte entstehen könnten. Daher sollte eine Organisation gewählt werden, die staatenlos, neutral und auf solche Fälle spezialisiert ist. Im Völkerrecht wird versucht, die Einmischung eines Dritten zu vermeiden, da man befürchtet, dass dadurch der Konflikt noch größer wird. Vermittler*innen sollten versuchen, den Konflikt zu verringern. Als Mediator*innen sollen also Fachkräfte von Organisationen wie den Vereinten Nationen zum Einsatz kommen.²²²

²²¹ Vgl. Schneckener (2001), S. 326.

²²² Vgl. Schneckener (2001), S. 326.

6.2.4 Beteiligung an der Wahl und Aufteilung der Güter

Da nun Argumente geliefert wurden, wie hoch das Konsensquorum sein soll, stellt sich nun die Frage, wer sich an der Wahl beteiligen darf. Beim Beispiel der Sowjetunion ist zu erkennen, dass die russische Bevölkerung aus der Volksabstimmung ausgeschlossen wurde.²²³ In Spanien wurde beim illegalen Referendum auch nur die katalanische Bevölkerungsgruppe miteinbezogen. Ein Lösungsansatz ist, hier allgemeine Regeln anzuwenden, welche für alle Teilnehmer*innen gleichermaßen gelten und nur im äußersten Fall durch Zustimmung der Vereinten Nationen individualisiert werden können. Ein möglicher Ansatz ist sowohl beim Remedial Right als auch beim Primary Right nur das Volk, welches sich abspalten möchte, an einem Referendum teilnehmen zu lassen, da es sonst zur „Tyrannei der Mehrheit“ kommen könnte.²²⁴ Ein Unterschied der Remedial und Primary Right-Theorien kann eventuell bei der Länge des Prozederes und bei der Verteilung der Güter gemacht werden. Diese Idee wurde von Dödelmann abgeleitet, der es als moralisch verwerflich ansieht, von ehemaligen annektierten Gebieten nach der Abspaltung eine Ablöse zu verlangen.²²⁵

Damit es doch noch zu einer Einigung der beiden Parteien kommt, ist bei den Primary Right-Fällen anzuraten, den gesamten Prozess so zu gestalten, dass eventuell durch Austausch zwischen den beiden Parteien, doch noch eine Lösung gefunden werden kann. Zu Beginn kann eine Volksbefragung durchgeführt werden.

²²³ Vgl. Buchanan (1991), S. 87-88.

²²⁴ Vgl. siehe Kapitel 5.1, Beran (1984), S.29.

²²⁵ siehe S.70

Es fand auch eine Volksbefragung im Jahr 2014 in Katalonien statt. Dies war der Stimmzettel der damaligen katalanischen Volksbefragung:

CONSULTA SOBRE EL FUTUR POLITIC DE CATALUNYA 2014
CONSULTA SOBRE EL FUTURO POLITICO DE CATALUÑA 2014

Vol que Catalunya esdevingui un Estat?
¿Quiere que Cataluña sea un Estado?

☐ SÍ ☐ NO

En cas afirmatiu
En caso afirmativo

Vol que aquest Estat sigui independent?
¿Quiere que este Estado sea independiente?

☐ SÍ ☐ NO

Papeleta del 9-N.

Abb. 1 Stimmzettel der katalanischen Volksbefragung

Übersetzt bedeutet das:

„Wollen Sie, dass Katalonien ein Staat wird?“ „Wollen Sie, dass dieser Staat unabhängig ist?“

Anhand dieser Volksbefragung wollte das katalanische Parlament mehr über die Stimmungslage in Katalonien erfahren. 80.76 % stimmten für den Austritt bei einer Wahlbeteiligung von einem Drittel der Gesamtbevölkerung Kataloniens. 1.8 Millionen von rund 8 Millionen Einwohner*innen, stimmten für ein unabhängiges Katalonien.²²⁶

Im Vergleich zum schottischen Referendum, in welchem „Wollen Sie, dass Schottland ein unabhängiger Staat wird?“ mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen war, könnte der katalanische Stimmzettel, eventuell Verwirrung stiften. Weiters könnte auch vermutet werden, dass der

²²⁶ El país: J. Pérez, Fernando(2014): 1,8 millones de personas votan por la independencia catalana en el 9-N.
URL: https://elpais.com/politica/2014/11/09/actualidad/1415542400_466311.html, Stand 31.01.2019.

Stimmzettel der Katalan*innen absichtlich in eine gezielte Richtung anhand der beiden sehr ähnlichen Fragen gelenkt wurde.²²⁷

Ein Vorschlag ist eine Reformierung der Volksbefragung zu vollziehen, um nähere Details und Anliegen der Bevölkerung zu erfahren. Es könnten mehrere Fragen- und Antwortmöglichkeiten an das Volk gestellt werden. Daher könnte man den Stimmzettel gänzlich anders gestalten und auch nach inhaltlichen Vorschlägen fragen, wie zum Beispiel nach einer Auflistung von konkreten Auswahlmöglichkeiten. Damit die Resultate schnell ermittelt werden können und der gesamte Prozess wirtschaftlich rentabel ist, könnte der Fragebogen Kästchen zum Ankreuzen haben, was die Auswertung wesentlich erleichtern würde, da diese maschinell durchgeführt werden kann. Durch den Fortschritt der Technik dauert der Vorgang nicht lange und innerhalb von kurzer Zeit liegen erste Ergebnisse vor. Der Input der Bevölkerung könnte hierzu dienen, Ideen zu sammeln und eventuell doch noch friedvolle Lösungen für den Konflikt zu finden, bevor es zu einem tatsächlichen Referendum kommt.

6.2.5 Minderheitenschutz

Der Schutz von Minderheiten sollte immer den gleichen Stellenwert haben – unabhängig davon, ob ein Remedial oder ein Primary Right vorliegt. Viele Philosoph*innen, wie z.B. Moore, vertreten die Meinung, dass es unmöglich ist, bei einer Wahl ein Ergebnis von 100 % zu erzielen und plädiert daher dafür, dass versucht wird, die größtmögliche Mehrheit zufriedenzustimmen.²²⁸ Nach den Abspaltungen passiert es oft, auch im Fall des Kosovos, dass die einstige Mehrheit des Gesamtstaates zu einer neuen Minderheit innerhalb des neu gegründeten Landes wird. In vielen Fällen, so auch im Kosovo, wandern nach einer Sezession viele aus, da sie befürchten vom neu gegründeten Staat ausgegrenzt zu werden. Daher muss das Land noch bevor es die Unabhängigkeit ausrufen darf, garantieren, dass es keine Minderheiten unterdrücken wird. Bei Schneckeners Ausführungen wurde ersichtlich, dass bevor es zu einer Abspaltung kommt, ein Vertrag unterzeichnet werden muss, in dem garantiert wird, dass die Minderheiten geschützt werden.²²⁹

²²⁷ El país (2014): Así es la papeleta del 9-N. URL: https://elpais.com/politica/2014/09/27/actualidad/1411818191_687352.html, Stand 31.01.2019.

²²⁸ Vgl. Moore (1997), S. 910.

²²⁹ Vgl. Schneckener (2001), S. 323- 328.

Eine Idee ist, den Minderheiten eine interne Selbstbestimmung zu gewähren, wie beispielsweise von Seymour skizziert wurde. Die neue Minderheit kann somit ihr Gebiet selbst verwalten.²³⁰ Im Falle, dass die Amtssprachen unterschiedlich sind, wäre es nur angemessen, einen bilingualen Unterricht in der jeweiligen Region anzubieten, damit die Verständigung innerhalb der Region und mit dem restlichen Land funktionieren kann. Miller befürwortet an sich die Homogenität eines Landes, doch solange der Staat und dessen Bevölkerung sich gegenseitig tolerieren, respektieren und bereit sind, gemeinsame Lösungen für ein Problem zu finden, macht es keinen Unterschied, ob der Staat aus mehreren oder einer einzigen Nation besteht.

Das Problem ist oft, und das sieht man am Beispiel des Kosovos sehr gut, dass die unterschiedlichen Nationen so verhasst sind, dass es schwierig ist, diesen Konflikt zu beenden. Im Kosovo führte dies dazu, dass ein Großteil der serbischen Bevölkerung das Land verließ und zurück nach Serbien zog. Heute lebt nur ein ganz kleiner Anteil an Serb*innen im kosovarischen Gebiet. Sie sind im Norden des Landes angesiedelt und haben kaum Anschluss zum restlichen Staat. Sie dürfen sich zwar selbstverwalten, allerdings gibt es keine Integration.

Der korrekte Umgang mit Minderheiten ist leider bis heute ein ungelöstes Problem. Wichtig ist, dass ihnen Schutz geboten wird und sie nicht diskriminiert oder unterdrückt werden.

Verlangt die Minderheit im neu gegründeten Staat ein Referendum, da sie sich von diesem abspalten möchte, so gelten für sie dieselben Regeln, wie für den Staat. Erfüllt sie die Kriterien, um sich abspalten zu dürfen und erreicht sie bei der Wahl die Mehrheit, kann das Referendum als geltend gewertet werden. Die besagte Minderheit könnte einen Anschluss an den ursprünglichen Staat vollziehen oder aber einen eigenständigen Staat gründen.

6.2.6 Zusammenfassung der Lösungsvorschläge

Im Fall von Katalonien sind die Fronten zwischen der spanischen Regierung und den Katalan*innen verhärtet. Pedro Sanchez, der spanische Ministerpräsident, sucht nun das Gespräch mit den Katalan*innen, um gemeinsame Lösungen für den Konflikt zu erzielen. Kann keine Einigung erzielt werden, so könnte man hier eventuell Expert*innengruppen hinzuziehen. Diese würden aus Mitgliedern einer internationalen Organisation bestehen, welche sich

²³⁰ Vgl. Seymour (2007), S. 396-398.

unparteiisch am Prozess beteiligen und Anstöße geben. Die Abmachung könnte unter dem Prinzip des „Schleiers des Nichtwissens“²³¹, der in Kapitel 3 behandelt wurde, stattfinden. Alle Parteien sollten versuchen, gerechte und realistische Ansätze zu formulieren, damit eine gemeinsame und stärkere Zusammenarbeit garantiert werden kann. Dazu gibt es unparteiische Dritte, die als Schiedsrichter*innen gemeinsame Verhandlungen kontrollieren und versuchen, bei jenen Punkten, bei denen es schwieriger wird, eine Einigung mit den jeweiligen Parteien zu erzielen. Würde versucht werden, die Ungleichheiten bezüglich des jeweiligen Autonomiestatus in den jeweiligen spanischen Regionen aufzuheben, ist der erste Schritt bereits getan. Es kann versucht werden, neue Abkommen zu erzielen. Am Vorbild der Schweiz kann man versuchen, neue Autonomieregelungen für den gesamten Zentralstaat zu skizzieren. Hierzu könnte man das gesamte Volk durch eine Volksbefragung miteinbeziehen.

Im Anschluss werden zwei Fälle einer Sezession, welche sich in den letzten zwei Jahrzehnten zugetragen haben, präsentiert. Dazu wird der Fall der Krim und des Kosovos untersucht.

6.3 Die Krim und der Kosovo

Im Jahre 2014 kam es zur Abspaltung einer ukrainischen Region, der Krim, und zur Angliederung an russisches Staatsgebiet. Da diese Annexion auf einem illegalen Referendum beruhte, wurde es von den Vereinten Nationen sowie der restlichen internationalen Staatenlandschaft, bis auf vereinzelte Ausnahmen wie Nicaragua, nicht akzeptiert.

Der Fall der Krim ist deshalb interessant, da sie am Anfang ein Teil von russischem Hoheitsgebiet war, das während der Sowjetunion ein Gebiet der Ukraine wurde. Um die Hintergrundgeschichte besser verstehen zu können, soll ein kurzer historischer Rückblick der Krim gemacht werden: Die Krim wurde im Jahre 1921 als ASSR, also als Autonome Sozialistische Sowjetische Republik, anerkannt und somit Teil der Sowjetunion. Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 wurde der Krim diese Autonomie entzogen und sie wurde zu einem Verwaltungsgebiet Russlands. Doch auch dieses blieb sie nicht lange, da im Jahr 1954 der Beschluss fiel, dass sie von nun an Teil der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetischen Republik werden sollte, also ein Teil des ukrainischen Hoheitsgebiets in der Sowjetunion. Bereits vor der Auflösung der Sowjetunion im Jahre 1991 wurde ein Referendum über die Krim abgehalten, um wieder die Autonomie zurückzugewinnen, welche sie an die Ukraine abgegeben

²³¹ Vgl. Rawls (1971), S. 134-141 siehe dazu Kapitel 3.3.1.

hat. Dies wurde bewilligt und noch im selben Jahr kam es zur Spaltung der damaligen UdSSR. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die damalige Bevölkerung der Krim vom Staat abspalten und an Russland anschließen wollte. Seither war sie nur mehr Teil der Ukraine.²³²

Nach der Auflösung der Sowjetunion waren in der Ukraine verschiedene Tendenzen der Zugehörigkeit erkennbar, der östliche Teil fühlte sich der EU und Europa näher, der westliche Teil hingegen bevorzugte eine Anheftung an Russland. Das war bereits vor der Volksabstimmung über die Abspaltung der Krim von der Ukraine wahrzunehmen. Weiters ist zu vermerken, dass auf der Halbinsel 10 verschiedene Nationen beheimatet sind.²³³

Es ist schwierig zu evaluieren, ob ein Anschluss an Russland gerechtfertigt gewesen wäre, wenn dieser gleich nach der Auflösung der Sowjetunion auf Grundlage eines Referendums stattgefunden hätte, oder ob das in dem Fall keine Rolle spielt, da sie sowieso seit den 50er Jahren Teil der Ukraine war. Bis zum zweiten Referendum, in welchem sie um die Unabhängigkeit baten, vergingen weitere 23 Jahre.

Laut der Remedial Right-Theorie von Buchanan dürfen Ungerechtigkeiten, wie eine Annexion, behoben werden. Betrachtet man die Geschichte der Krim, so gab es in den letzten 100 Jahren sehr viele Wechsel der Zugehörigkeit. Daher fällt es schwer zu entscheiden, ob sie Teil der Ukraine hätte bleiben sollen, sich an Russland hätte anschließen dürfen, oder aber einen eigenen unabhängigen Staat gründen können.

Buchanan hat im Jahre 1991 folgendes Argument verfasst:

*„That argument’s power stems from the assumption that in these cases secession is simply the reappropriation, by the legitimate owner, of stolen property. The right to secede, under these circumstances, is just the right to reclaim what is one’s own.“*²³⁴

Laut der Abhilfetheorie kann ein historisches Ereignis, in welchem Ungerechtigkeiten stattgefunden haben, auf Grundlage der Remedial Right-Theorie behoben werden. Allerdings

²³² Behlert, Benedikt (2015), S. 3, ff.,

FAZ: Merkel Reinhard (2014): Die Krim und das Völkerrecht. Kühle Ironie der Geschichte.

URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-krim-und-das-voelkerrecht-kuehle-ironie-der-geschichte-12884464-p4.html>, Stand: 28.12.2019.

²³³ Vgl. Behlert, Benedikt (2015), S. 3, ff.,

FAZ: Merkel Reinhard (2014): Die Krim und das Völkerrecht. Kühle Ironie der Geschichte.

URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-krim-und-das-voelkerrecht-kuehle-ironie-der-geschichte-12884464-p4.html>, Stand: 28.12.2019.

²³⁴ Buchanan (1991), S. 67.

bleibt offen, wie lange eine Gruppe von diesem Recht Gebrauch machen kann. Buchanan spricht von einem Verfall des Rechts, wenn es länger als drei bis vier Generationen übersteigt. Auf eine genauere Festlegung geht er nicht ein.²³⁵ Für die Krim wäre zum damaligen Zeitpunkt das Recht noch geltend gewesen.

In vielen Medien, zum Beispiel in Deutschland, wurde von einer völkerrechtswidrigen Annexion gesprochen. Hätten die russischen Truppen das Gebiet der Krim unrechtmäßig an sich gerissen, so könnte man es als eine Annexion bezeichnen. Allerdings fand das Referendum der Krim auf freiwilliger Basis statt. Es war in dem Sinn eine Sezession vom ukrainischen Staat, mit einem nachfolgenden Anschluss an Russland. Zunächst kann eine völkerrechtswidrige Handlung ausgeschlossen werden. Das Völkerrecht verbietet keine Sezession, noch befürwortet sie diese. Darauf wurde bereits im Kapitel 3 eingegangen. Das ist eine Grauzone im Völkerrecht, die in den nächsten Jahren aufgearbeitet werden sollte.

Gegner*innen der Sezession argumentieren mit der völkerrechtlichen Souveränität des staatlichen Territoriums. Betrachtet man das Völkerrecht genau, so werden weder ausdrückliche Verbote noch Gebote zu finden sein.²³⁶ Da die ukrainische Verfassung keine Sezessionen befürwortet, ist es als verfassungswidrig einzustufen. Durch die Vereinigungsfreiheit hatte die Krim ein Anrecht auf die Volksabstimmung. Der richtige und friedvolle Weg ist, einen Sezessionswunsch zu formulieren und ein Referendum anzukündigen, auch wenn die ukrainische Verfassung dies nicht erlaubt. Beim Referendum im Jahr 2014, kam es zu Militäreinsätzen vonseiten der Ukraine und zur Besetzung der Krim von russischen Truppen, da Russland auch an einem Zusammenschluss mit der Krim interessiert war. Beim Referendum stimmte die Bevölkerung der Krim mit einer absoluten Mehrheit für den Austritt der Ukraine ab, doch da die russischen Truppen das Hoheitsgebiet der Krim besetzten, kann eine Manipulation vonseiten Russlands nicht ausgeschlossen werden.

Jedoch wurde das Einmischen des russischen Staates in interne Angelegenheiten der Ukraine von der internationalen Gemeinschaft als völkerrechtswidrig eingestuft. Weiters hatte der russische Staat zwei Tage nach der Volksabstimmung die Sezession akzeptiert und ein Abkommen unterzeichnet, in welchem festgehalten wurde, dass die Krim nun zum russischen Zentralstaat gehört. Dieses Vorgehen ist fragwürdig und als völkerrechtswidrig einzustufen. Sowohl international als auch im Völkerrecht muss entschieden werden, ob das Gebiet als neuer Staat anerkannt werden darf. Hier hat Russland eindeutig gegen das Völkerrecht verstoßen. Die

²³⁵ Vgl. Buchanan (1991), S. 87-88 siehe dazu Kapitel 3.2.1.

²³⁶ Vgl. Seymour (2007), S.398 siehe Kapitel 3.4.1.

Verletzung fand gegenüber der territorialen Integrität der Ukraine statt und zudem gegenüber internationalen Gemeinschaften, welche hier auch ihre Stimme zur Anerkennung abgeben hätten müssen. Russland versuchte dies mit dem Fall des Kosovos zu rechtfertigen, da auch bei diesem sehr rasch von England und Frankreich die Anerkennung des unabhängigen Staates Kosovos gegeben wurde.²³⁷

Heute befindet sich die Krim auf russischem Hoheitsgebiet. Jedoch wird der Fall bis zum heutigen Zeitpunkt international als verfassungswidrig eingestuft und erlangte dadurch auf internationalem Raum kaum Zuspruch. Nun im Anschluss wird ein erfolgreicher Fall einer Sezession vorgestellt, der des Kosovos.

6.3.1 Der Fall des Kosovos

Die Sezession des Kosovos, welche im Jahr 2008 stattgefunden hat, wurde als ein Remedial Right eingestuft und vom Völkerrecht sowie von weiteren internationalen Staaten anerkannt. In der damaligen Region Serbiens kam es zu Ausschreitungen und bewaffneten Übergriffen durch die serbische Regierung. Um die albanische und serbische Bevölkerung, welche auf diesem Gebiet angesiedelt war, zu schützen, wurde das NATO-Militär in das Krisengebiet geschickt. Die Ausschreitungen fanden zwischen 1998 und 1999 statt. Die Mehrheit der Bevölkerung des Kosovos ist albanischer Abstammung, diese stimmte im Referendum für die Unabhängigkeit von Serbien. Die Minderheit wird von Serb*innen im Norden des Landes gebildet. Es kam zu vielen Gewaltausschreitungen zwischen den beiden Ethnien. Ortschaften wurden bombardiert und es gab zahlreiche Todesopfer. Dann kam es schlussendlich im Jahr 2008 zur Abspaltung und Kosovo wurde ein unabhängiger Staat. Nach dem Ausruf der Unabhängigkeit sind viele Serb*innen aus ihrer Heimat geflüchtet und haben sich im serbischen Zentralstaat ansässig gemacht.²³⁸

Nach dem Zerfall der Balkanstaaten kam es zu Beginn der 1990 Jahre immer wieder zu Diskriminierungen und Gewalt in der Region des Kosovos, welche sowohl vom Völkerrecht als auch von secessionistischen Theorien als Remedial Right eingestuft wurden. Daher kam es zu einer Volksabstimmung in der die überwiegende Mehrheit der Serb*innen, die etwa 5 % der Bevölkerung ausmachen, gegen eine Trennung gestimmt hat, während die Albaner*innen, die

²³⁷ Vgl. Behlert, Benedikt (2015), S. 3, ff.,
FAZ: Merkel Reinhard (2014): Die Krim und das Völkerrecht. Kühle Ironie der Geschichte.
URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-krim-und-das-voelkerrecht-kuehle-ironie-der-geschichte-12884464-p4.html>, Stand: 28.12.2019.

²³⁸ Vgl. Dietrich (2010), S. 90.

etwa 90 % der Einwohner*innen ausmachen, fast einstimmig einen eigenen Staat wünschten. Nach albanischen Quellen nahmen etwa 87 % der wahlberechtigten Einwohner*innen an dem Referendum teil, und mehr als 99 % der Wähler*innen unterstützten die Schaffung eines souveränen Staates.²³⁹

Trotzdem treten einige Probleme bei Rechtfertigungsgründen für die Unabhängigkeit auf. Die Unabhängigkeit ist als letzter Ausweg anzusehen. Da zwischen den Übergriffen und der tatsächlichen Abspaltung jedoch Jahre liegen, war nicht genau klar, ob die Abspaltung noch zugesichert werden soll. Vor dem Ausruf der Unabhängigkeit herrschte Waffenruhe auf dem Gebiet. Buchanan schlägt nur vor, dass sobald der Konflikt erloschen ist, die Sezession vermieden werden sollte. Ab wann ein Konflikt als erloschen angesehen werden kann, sollte trotzdem genauer definiert werden. Trotz der Einschränkung der Gewalt war der Konflikt der beiden Gruppen noch nicht geklärt, die Bevölkerungsgruppen waren gespalten. Hier könnte man eventuell die Remedial Right-Theorie von Buchanan präzisieren und gleichzeitig entschärfen. Nach der Beendigung der Gewalttaten konnten die Minderheiten die Auseinandersetzung trotzdem nicht lösen und ein weiterer Verbleib im Staat hätte womöglich erneut gewalttätige Ausschreitungen zur Folge gehabt. Findet nach Gewaltausübung tatsächlich eine Lösung des Konfliktes für beide Minderheiten statt, so kann die Sezession vermieden werden.²⁴⁰

Weiters wurde in der Remedial Right-Theorie festgelegt, dass der Gewaltverzicht ausschlaggebend ist, ob eine Sezession als legitim angesehen werden kann.²⁴¹ Im nun folgenden Kapitel wird dieser Aspekt im Fall des Kosovos untersucht.

6.3.2 Verzicht von Gewalt in Kosovo

Dazu wurde bereits im Kapitel der Remedial Rights Stellung genommen. Oft können sich Gruppen zum Ziel setzen, mit Absicht einen Gewaltakt zu inszenieren, um sich vom jetzigen Staat trennen zu können. Im Kosovo war dies jedoch nicht der Fall. Die Kosovo-Albaner*innen wurden acht Jahre lang diskriminiert und erst am Ende der Auseinandersetzung kam es ihrerseits zum Einsatz von Waffen. Daher konnten sie eine Sezession geltend machen, die sowohl auf internationaler als auch völkerrechtlicher Ebene als legitim angesehen wurde. Kommt es zum Einsatz von Gewalt, so ist es meist schwer nachzuvollziehen, wer dafür

²³⁹ Dietrich, Frank: „The status of Kosovo- reflections on the legitimacy of secession.“ In: *Ethics & Global Politics*, Vol. 3, No. 2, 2010, S. 127.

²⁴⁰ Vgl. Buchanan (1991), S. 65-66.

²⁴¹ Vgl. ebenda, S. 87-88 siehe dazu Kapitel 3.2.2.

verantwortlich gemacht werden kann. Buchanan betont, dass eine Sezession einer Rebellion oder eines weiterführenden Bürgerkriegs vorzuziehen ist. Die Abspaltung des Kosovos war somit ein friedvollerer Weg, als ein Verbleib.²⁴²

Um ein Recht auf Unabhängigkeit zu haben, muss ein neuer demokratischer Staat, der die elementaren Menschenrechte berücksichtigt, geschaffen werden. Im Falle des Kosovos lebten damals viele Albaner*innen sowie Serb*innen im Gebiet, welches einen unbedingten Schutz der dort lebenden serbischen Bevölkerung verlangte, da diese nun die neue Minderheit im Staat bildeten. Viele Serb*innen sind nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovos geflohen oder sind in den serbischen Staat zurückgekehrt. Jedoch ist der Kosovo nach wie vor dazu verpflichtet, die dort lebende serbische Minderheit zu schützen und ihnen Minderheitsrechte zukommen zu lassen.²⁴³

Ein weiteres Kriterium, um einen unabhängigen Staat gründen zu dürfen, ist, dass der neu gegründete Staat auch überlebensfähig sein muss. In der heutigen Situation des Kosovos sieht man in Statistiken, dass nun ein Drittel der Bevölkerung arbeitslos ist und wenig Hoffnung auf eine Besserung im Land erkennbar ist. Das ist seit der Neugründung des Staates ein großes Problem, mit welchem die Kosovar*innen zu kämpfen haben.²⁴⁴ Die Stabilisierung des Landes könnte eventuell noch ein paar Jahre in Anspruch nehmen, aber es ist zu erwähnen, dass immer wieder Fortschritte im Bereich der Wirtschaft zu erkennen sind.

²⁴² Vgl. Schneckener (2001), S. 326.

²⁴³ Vgl. Dietrich, Frank: „The status of Kosovo- reflections on the legitimacy of secession.“ In: *Ethics & Global Politics*, Vol. 3, No. 2, 2010, S. 128.

²⁴⁴ Vgl. FAZ: Geinitz, Christian (2015): Wirtschaftlich ist das Kosovo besser als sein Ruf.
URL: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/in-der-wirtschaft-des-kosovo-ist-die-arbeitslosigkeit-hoch-13427397.html>, Stand:28.12.2019.

7 Konklusion

Insgesamt ist zu erwähnen, dass es keine einfache Lösung oder Antwort auf die Herausforderungen, die eine Sezession mit sich bringt, gibt. Viele Bereiche sind bis zum heutigen Zeitpunkt nicht genau geklärt und verlangen noch weitere Forschung, zum Beispiel die gerechte Güterteilung nach einer Sezession, der Schutz der Minderheiten und die Vereinheitlichung von Abläufen. Um entscheiden zu können, ob einer Minderheit ein Recht auf Sezession zusteht, braucht es konkrete Kriterien. Auch Neuerungen und Änderungen vonseiten des Völkerrechts, der UNO beziehungsweise der internationalen Staatenwelt sind gefragt.

Bis heute finden nur die Sezessionsgründe des Remedial Rights international an Anerkennung. Da jedoch Sezessionsbewegungen, wie die von Katalonien, im Vormarsch sind, sollten diese nicht ignoriert werden.

Abspaltungen von Minderheiten aufgrund des Primary Rights, wie im Falle von Katalonien, sollten anhand von Alternativen versucht gelöst zu werden. Die Gefahr, dass innerhalb kürzester Zeit viele neue Kleinstaaten entstehen, ist zu groß, was wiederum eine Instabilität des Systems zur Folge hätte. Sowohl die Bevölkerung als auch das politische System generell ist nicht auf hunderte neue Ministaaten vorbereitet. Einseitige Sezessionen können die Stabilität sowie den Weltfrieden gefährden. Kriege um Territorien und die dort vorkommenden Ressourcen wären Folgeerscheinungen. Da in Katalonien keine lebensbedrohlichen Vorfälle, wie Gewaltausübung, passiert sind, sollten interne Lösungen des Konflikts erzielt werden. Ist eine vernünftige Kommunikation zwischen den jeweiligen Parteien nicht möglich, so könnte man hier Mediator*innen der Vereinten Nationen heranziehen. Im Allgemeinen könnten Änderungen im Völkerrecht im Bereich des Autonomiestatus sowie der internen Selbstbestimmung angestrebt werden. Einige Regionen, wie zum Beispiel Katalonien, würden sich eventuell mit dem Recht auf mehr Selbstbestimmung innerhalb des Landes zufriedengeben. Wurden alle entsprechenden Versuche getätigt und trotzdem keine Einigungen mit dem Zentralstaat erzielt, so dürfte ein Referendum abgehalten werden – eventuell unter anderen Bedingungen, als die der Remedial Rights, aber verboten darf es nicht werden. Abschließend ist zu sagen, dass die Befürwortung einer einseitigen Sezession aufgrund von wirtschaftlichen Interessen gefährlich ist und nicht unterschätzt werden darf.

Die Aufrechterhaltung der eigenen Kultur soll den Völkern ermöglicht werden, dies wird auch den Staaten vom Völkerrecht auferlegt. Sie ist für die persönliche Identität des Menschen entscheidend und dieser hat ein Recht, sie ausleben zu dürfen. Entscheidend ist hierbei nur, dass

es zu keinen Diskriminierungen und Ausgrenzungen vonseiten des Staates oder von den unterschiedlichen Kulturen kommt. Wird eine Kultur oder Nation besser als eine andere dargestellt, so kann dies schnell in eine Form des Nationalismus übergehen. Würde man nun das Primary Right der nationalen Selbstbestimmung erlauben, so läuft man nicht nur Gefahr, dass das wirtschaftliche System zusammenbricht, sondern auch, dass der Nationalismus weiter gefördert wird. Der Versuch Homogenität von Kleinstaaten zu erzielen, könnte zu Folge haben, dass sich verschiedene Kulturen noch weiter voneinander entfernen.

Der Philosoph John Rawls versuchte durch ein Gedankenexperiment namens „im Schleier des Nichtwissens“, reichere Bevölkerungsgruppen darauf aufmerksam zu machen, dass auch sie eines Tages in die Gruppe der Hilfsbedürftigen fallen könnten und auf Unterstützung von reicheren Regionen angewiesen wären. Durch die Unterstützung der Schwächeren könnte man eine Annäherung an einen Mittelwert der Gerechtigkeit erzielen, in welchem die gesamte Gesellschaft ungefähr gleich viel besitzen würde. Durch den Schleier des Nichtwissens versucht er uns vorzuführen, dass auch wir, sollten wir in der benachteiligten Gruppe sein, Hilfe von außen brauchen und diese ohne Widerwillen erfolgen sollte. Es ist ein Geben und Nehmen und nur gemeinsame Unterstützung würde zu einer gerechten Welt führen. Kritiker*innen von Rawls Theorie, wie Robert Nozick in seinem Werk „Anarchie, Staat, Utopia“, behaupten, dass den Individuen dadurch zu wenig Bedeutung geschenkt werden würde. Auch Anhänger*innen des Utilitarismus sind der Meinung, dass das System einer Maximierung des Vermögens der Mehrheit eher Anklang beim Einzelnen finden würde, als das Gedankenexperiment von Rawls.²⁴⁵

In Fällen von Unterdrückungen und Diskriminierungen kann das Streben einer Gruppe nach Unabhängigkeit als gerechteste Lösung gelten. Sie kann bei anhaltenden Menschenrechtsverletzungen als Abhilfe in Anspruch genommen werden. Liegen Menschenrechtsverletzungen vor, so sollen Gruppen die Möglichkeit haben, sich aus dieser Situation zu befreien, wenn sie dies wünschen. Sie sollte, wie ihr Name sagt, als ein Abhilferecht gelten und nur im äußersten Notfall zur Anwendung kommen.

²⁴⁵ Vgl. Herzog (2019), S. 41.

8 Quellenverzeichnis

Aronovitch, Hilliard: „Why Secession Is Unlike Divorce?” In: *Public Affairs Quarterly* 14, 2000, S. 27-37.

Behlert, Benedikt: *Die Unabhängigkeit der Krim. Annexion oder Sezession?* (Working Paper: Ruhr-Universität Bochum 2015)

Beran, Harry: „A liberal theory of secession.” In: *Political Studies*, 32. Jg., (Nr. 1), 1984, S. 21-31.

Beran, Harry: „A democratic theory of political self-determination for a new world order.“ In: Lehning, P. B (Hg.): *Theories of secession*. London: Routledge 1998, S. 32–59.

Blahuta, Jason P.: „How Useful Is the Analogy of Divorce in Theorizing about Secession?” In: *Dialogue: Canadian Philosophical Review* 40, 2001, S. 241-254.

Brando, Nicolás; Morales-Gálvez, Sergi. „The right to secession: Remedial or primary?” In: *Ethnopolitics*, 18. Jg., Nr. 2, 2019, S.107-118.

Bolin, Frederick: „Quebec Secession. How Should the National Debt Be Divided Should Quebec Secede?” In: *Public Affairs Quarterly* 8, 1994, 219-223.

Buchanan, Allen: *Secession. The Morality of Political Divorce from Fort Sumter to Lithuania and Quebec*. (Oxford: Westview Press, 1991)

Buchanan, Allen: „Theories of Secession”. *Philosophy & Public Affairs*, 26(1), 1997, S. 31-61.

Buchanan, Allen: „The International Institutional Dimension of Secession.” In: Lehning, P.B. (Hg.): *Theories of Secession*. (London: Routledge 1998) S. 227–256.

Buchanan Allen: „Self-Determination, Secession, and the Rule of Law”: In:

R. MacKim/J. MacMahan (Hg.): *The Morality of Nationalism*. (New York: Oxford 1997), S. 301-323.

Buchanan, Allen: *Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law*. (Oxford: Westview Press 2004)

Caney, Simon: „National Self-Determination and National Secession: Individualist and Communitarian Approaches.” In: Lehning, Percy (Hg.): *Theories of Secession*. London: Taylor & Francis Ltd 1998, S. 151- 181.

Cohen, Carl: „Democracy.” Publication of Civil Society Pro-Democracy Network, 1971.

Costa, Josep: „On theories of secession: minorities, majorities and the multinational state.” In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 6. Jg., (No. 2), 2003 S. 63-90.

Dietrich, Frank: *Sezession und Demokratie: eine philosophische Untersuchung*. (Berlin, New York: De Gruyter 2010)

Dietrich, Frank: „Zur Legitimation territorialer Ansprüche.“ In: *Deutschen Zeitschrift für Philosophie*, 54. Jg., Nr. 4, 2006, S. 577-596.

Dietrich, Frank: „The status of Kosovo- reflections on the legitimacy of secession.” In: *Ethics & Global Politics*, Vol. 3, No. 2, 2010, S. 123-142.

Doering, Detmar: „Austritt erlaubt? Die Verfassung der Europäischen Union braucht ein Sezessionsrecht.“ In: *Ordo*, 51. Jg., Nr. 1, 2000, S. 383-404.

Donner, Wendy: *The liberal self: John Stuart Mill's moral and political philosophy*. (Cornell, University Press: 1991)

Dördelmann, Gabriele: „Dürfen Völker sezedieren?“ In: M. Anderheiden/S. Huster/S. Kirste (Hrsg.), *Archiv für Rechtsund Sozialphilosophie (Beiheft 79, 2001): Globalisierung als Problem von Gerechtigkeit und Steuerungsfähigkeit des Rechts*. Vorträge der 8. Tagung des Jungen Forum Rechtsphilosophie, 20. und 21. September 2000 in Heidelberg, Stuttgart.

Ebenroth, Carsten Thomas/Wilken, Oliver: „Sezessionsbedingte Schuldüberleitung – wirtschaftsrechtliche Dimensionen der Staatennachfolge.“ In: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 37, 1991, S. 885-896.

Gans, Chaim: „On Patten's Theory of Minority Rights: A Comment on Equal Recognition“: *The Moral Foundations of Minority Rights. Jerusalem Review of Legal Studies*, 12. Jg., Nr. 1, 2015, S. 66-80.

Herzog, Lisa: *Politische Philosophie*. Stuttgart: UTB GmbH 2019.

Hillel Steiner: „Territorial Justice.“ In: Lehning, Percy (Hg.): *Theories of Secession*. London: Taylor & Francis Ltd 1998, S. 60-70.

Kaldor, Mary: *Neue und alte Kriege*. (Frankfurt a.M. 2000)

Kymlicka, Will: *Multicultural Citizenship* (Oxford: Oxford University Press 1995).

Kymlicka, Will. „Multicultural citizenship within multination states.“ *Ethnicities*, 11. Jg., Nr. 3, 2011, S. 281-302.

Lehning, Percy B. (Hg.): *Theories of Secession*. London: Taylor & Francis Ltd 1998.

Lord, Acton: *The History of Freedom and Other Essays*. (London Erstveröffentlichung: 1862)

Margalit, Avishai; Raz, Joseph: „National Self-Determination“. In: *The Journal of Philosophy*, Vol. 87 (No. 9.), 1990, S. 439-461.

Mill, John Stuart: *On Liberty*. (Oxford: Oxford University, 1898).

Miller, David: *On Nationality*. (Oxford: Clarendon Press, 1995).

Moore, Margaret. „On national self-determination.“ In: *Political Studies*, 45. Jg., Nr. 5, 1997, S. 900-913.

Nicolás, Brando; Morales-Gálvez, Sergi: „The right to secession: Remedial or primary?“ *Ethnopolitics*, 18. Jg., Nr. 2, 2019, S. 107-118.

Pape, Marion: *Frauen schreiben Krieg. Die literarische Verarbeitung des nigerianischen Bürgerkrieges*. (Doktorarbeit Humboldt-Universität Berlin 2006)

Pavkovic, Aleksandar: „Secession, majority rule and equal rights: a few questions.“ In: *Macquarie law journal*, 3. Jg., 2003, S. 73-94.

Pérez, Lluís/ Calvet, Marc Sanjaume: „Legalizing secession: the Catalan case.“ *Journal of Conflictology*, 2013, 4. Jg., Nr. 2, 2013, S. 1-12.

- Philpott, Daniel: „In Defense of Self-Determination.” In: *Ethics*, Vol. 105, No2 (Jan. 1995), S. 352-385.
- Rawls, John: *A Theory of Justice*. (Cambridge: Harvard University Press 1971)
- Reinikainen, Jouni: “What is the Democratic Approach to Plebiscitary Secessionism?” In: *Ethnopolitics*, 18. Jg., Nr. 4, 2019, S. 362-378.
- Sandburg, Carl: „Lincoln Abraham: The War Years,” In: Beran, Harry: „*A liberal theory of secession*.” In: *Political Studies*, 32. Jg., (Nr. 1), 1984, S. 21-31.
- Sanjaume, Marc: *Liberal Democracy and Secession*. Diplomarbeit: Universitat Pompeu Fabra, (Barcelona: o.J.)
- Seymour, Michel. „Secession as a remedial right.” In: *Inquiry*, 50. Jg., Nr. 4, 2007, S. 395-423.
- Simmons, J.: *Moral principles and political obligations*. (Princeton, NJ: Princeton University Press 1979)
- Schmücker, Reinold: „Gerechtigkeit und Territorialität.“ In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 54. Jg., Nr. 4, 2006, S. 597-622.
- Schneckener, Ulrich: „Leviathan im Zerfall. Über Selbstbestimmung und Sezession.“ In: *Leviathan*, 25. Jg., Nr. 4, 1997, S. 458-479, zitiert nach Boutros Boutros-Ghali, Agenda für den Frieden, 31.1.1992
- Schneckener, Ulrich: „Sezession als Konfliktlösung—Unabhängigkeit für Montenegro und Kosovo?“ In: *Leviathan*, 29. Jg., Nr. 3, 2001, S. 314-336.
- Schrader, Klaus/ Laaser, Claus-Friedrich: „Die Bedeutung Kataloniens für die spanische Volkswirtschaft.“ In: *Kiel Policy Brief*, No. 108, Kiel Institute for the World Economy (IfW), Kiel, 2017
- Spinner-Halev, Jeff: „The universal pretensions of cultural rights arguments.” In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 4. Jg., Nr. 2, 2001, S. 1-25.
- St. Louis, Glen: „The Tangled Web of Sovereignty and Self Governance: Canada’s Obligation to the Cree Nation in Consideration of Quebec’s Threats to Secede.” In: *Berkeley Journal of International Law*, 14, (1996), S. 380-422.
- Tamir, Yael: *Liberal Nationalism*. (Princeton: University Press 1995).
- Tamir (1995), S. 65 zitiert nach Cobban, Alfred: *The Nation State and National Self-Determination*. (London: Collins 1969).

8.1 Internetquellen

- Bundeszentrale für deutsche Bildung: Steiner, Roland (2013): Zusammenarbeit im deutschen Föderalismus. URL: <https://www.bpb.de/izpb/159339/zusammenarbeit-im-deutschen-foederalismus?p=all>, Stand: 30.1.2020.
- Die Zeit: Ladurner, Ulrich (2017): Morgen Kinder spricht ihr Katalanisch. URL: <https://www.zeit.de/2017/53/katalonien-barcelona-separatisten-schueler/seite-2>, Stand: 30.01.2020

Die Zeit: Vallespín, Fernando (2017): Die Utopie der Unabhängigkeit. URL: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-10/katalonien-unabhaengigkeit-spanien-referendum-separatisten-utopie>, Stand: 30.01.2019

Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations (1970). URL: <https://www.un.org/ruleoflaw/files/3dda1f104.pdf>, Stand: 30.01.2020.

Die Welt (2016): Briten googeln plötzlich, was der Brexit bedeutet. URL: <https://www.welt.de/vermisches/article156522935/Briten-googeln-ploetzlich-was-der-Brexit-bedeutet.html>, Stand: 31.01.2020.

El país: J. Pérez, Fernando(2014): 1,8 millones de personas votan por la independencia catalana en el 9-N. URL: https://elpais.com/politica/2014/11/09/actualidad/1415542400_466311.html, Stand 31.01.2019.

El país (2014): Así es la papeleta del 9-N. URL: https://elpais.com/politica/2014/09/27/actualidad/1411818191_687352.html, Stand 31.01.2019.

Estatuto Catalan. URL: https://app.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=67&tipo=2&ini=222&fin=223&ini_sub=1&fin_sub=1, Stand: 30.01.2020.

FAZ: Merkel Reinhard (2014): Die Krim und das Völkerrecht. Kühle Ironie der Geschichte. URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-krim-und-das-voelkerrecht-kuehle-ironie-der-geschichte-12884464-p4.html>, Stand: 28.12.2019.

FAZ: Wieland, Leo (2014): Spanien- Regierungsskandal in Andalusien. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/europawahl/spanien-regierungsskandal-in-andalusien-12901436.html>, Stand: 30.01.2020.

FAZ: Geinitz, Christian (2015): Wirtschaftlich ist das Kosovo besser als sein Ruf. URL: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/in-der-wirtschaft-des-kosovo-ist-die-arbeitslosigkeit-hoch-13427397.html>, Stand:28.12.2019.

Neue Zürcher Zeitung: Signer, David, (2016): Der Staat, den es nicht geben darf. URL: <https://www.nzz.ch/international/afrika/somaliland-der-staat-den-es-nicht-geben-darf-ld.13370> , Stand: 30.01.2020.

Stanford Encyclopedia of Philosophy (2003): Secession. URL: <https://plato.stanford.edu/entries/secession/#TheMorJusSecMorClaRigSec>, Stand: 30.01.2020.

Wörterbuch Duden (o.J.): Begriff der Nation. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nation>, Stand: 30.01.2020.

Wörterbuch Duden (o.J.): Begriff des Staates. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Staat>, Stand: 30.01.2020.

Wörterbuch Duden (o.J.): Begriff der Gruppe. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gruppe> Team Abteilung Einheit, Stand: 30.01.2020.

8.2 Bildquellen

Abbildung 1: El país. Online aufrufbar unter: https://elpais.com/politica/2014/09/27/actualidad/1411818191_687352.html , Stand: 31.01.2019

Anhang

Abstract

In den letzten Jahrzehnten traten weltweit vermehrt Unabhängigkeitsbewegungen zum Vorschein. Bis zum heutigen Zeitpunkt können jedoch keine klaren Antworten oder Lösungsvorschläge, die eine einseitige Sezession erfordert, gegeben werden.

Die Gründe, warum sich eine bestimmte Gemeinschaft rechtlich und wirtschaftlich vom ursprünglichen Staat abspalten möchte, sind meist sehr verschieden und unterscheiden sich von Fall zu Fall. Um die Thematik besser nachvollziehen zu können, werden in dieser Untersuchung die drei wichtigsten philosophischen Ansätze präsentiert. Anhand dieser wird ermöglicht, ein besseres Verständnis für dieses komplexe Thema zu erlangen.

Bislang wurden nur Fälle vonseiten des Völkerrechts akzeptiert nachdem es zu Völkermord und/oder Verletzung der Menschenrechte kam oder eine ehemalige Kolonie/Annexion aufgelöst wurde. In den letzten Jahren konnte ein neues Phänomen beobachtet werden, welches außerhalb des regulären Musters liegt: die einseitige Sezession aufgrund von kulturellen Gründen. Einige der neuen Unabhängigkeitsbewegungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Wunsch nach Unabhängigkeit auch ohne Gewalttaten geäußert wird. Meist werden kulturelle, sprachliche oder ökonomische Gründe genannt, die zur Rechtfertigung der Abspaltung dienen. Darüber hinaus gibt es eine Tendenz, die zeigt, dass es in einigen Fällen die „reichsten“ Gebiete innerhalb eines Landes sind, die versuchen, den Status quo zu verändern.

Das Hauptziel dieser Arbeit besteht darin, fachliterarische Hintergründe zu vermitteln, welche es ermöglichen, tiefer in die Materie einzutauchen und gegenwärtige Fälle, wie Katalonien, besser zu verstehen. Eine friedvolle Lösung ist der einseitigen Sezession vorzuziehen.